



Das familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung

Zu Aufgaben und Vorgehen
der professionellen Akteure
nach dem FamFG



Niedersachsen

Das familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung

**Zu Aufgaben und Vorgehen
der professionellen Akteure
nach dem FamFG**

Diese Broschüre wurde erstellt vom

Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Die Texte wurden erstellt und bearbeitet von:

Dr. Nina Trunk, Lydia Schönecker, Henriette Katzenstein, DIJuF

Jens Buck, RiAG Hannover

Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim

Prof. Dr. Bernhard Knittel, VorsRiOLG München

Klaus Menne u. Matthias Weber, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e. V., Fürth

Fotos: Fotolia (www.fotolia.com)

Titelfoto: Dr. Dirk Härdrich

Erscheinungsdatum: 2010

Inhalt

Vorwort.....	5
Einführung.....	7
Anliegen der Broschüre.....	9
Das FamFG: Neuerungen im Überblick.....	11
Aufbau des Gesetzes.....	12
Die professionellen Akteure in Kindschaftssachen.....	13
Familiengericht.....	13
Jugendamt.....	15
Verfahrensbeistand.....	17
Beratungsstellen.....	18
Sachverständige.....	19
Rechtsanwälte.....	21
Wie wird ein Verfahren in Kindschaftssachen eingeleitet?.....	23
Amts- und Antragsverfahren.....	23
Was besagt der Amtsermittlungsgrundsatz?.....	24
Kinder und Jugendliche im familiengerichtlichen Verfahren.....	25
Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Verfahren.....	25
Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verfahren.....	27
Das Jugendamt im Verfahren in Kindschaftssachen.....	29
Anhörung und Mitwirkung.....	29
Formelle Beteiligtenstellung des ASD – Vor- und Nachteile.....	30
Vormünder bzw. Ergänzungspfleger.....	33
Trennung/Scheidung – Kindeswohlgefährdung: Unterschiedlicher Ablauf des Verfahrens.....	35
Beschleunigung im familiengerichtlichen Verfahren.....	37
Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot.....	37
Der frühe erste Termin.....	38
Einstweilige Anordnung im frühen ersten Termin.....	38
Neue Herausforderungen durch frühe Terminierung.....	39
Familiengerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen.....	41
Erörterungsgespräch bei Kindeswohlgefährdung.....	43
Einstweilige Anordnung.....	45
Umsetzung von Umgangsregelungen: Umgangspflegschaft, begleiteter Umgang, Ordnungsmittel und Unterstützung durch das Jugendamt.....	47
Umgangspflegschaft.....	47
Begleiteter Umgang.....	48

Ordnungsmittel.....	49
Unterstützung bei der Vollstreckung durch das Jugendamt.....	50
Verfahren bei freiheitsentziehender Unterbringung	51
Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts bei Verfahren in Kindschaftssachen	55
Zeitpunkt der Zuständigkeitsprüfung.....	55
Zuständigkeiten im Einzelnen.....	55
Kosten(risiken) im familiengerichtlichen Verfahren.....	57
Kostenrisiken für professionelle Akteure im familiengerichtlichen Verfahren?	57
Wonach richtet sich die gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Kosten unter den Beteiligten?	57
Wie hoch sind die Kosten des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen?	59
Kosten im Beschwerdeverfahren	60
Kann die Kostenentscheidung des Gerichts angefochten werden?	60
Rechtsmittel.....	61
Kooperation und ihre Schnittstellen	63
Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren	65
Familiengericht	65
Sachverständige.....	66
Jugendamt.....	66
Beratungsstellen	67
Verfahrensbeistand	68
Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin	69
Fazit.....	69
Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens	71
Anordnung der Teilnahme und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme	71
Fachliche Herausforderungen an die Beratung von „geschickten“ und hochkonflikthaften Eltern.....	72
Keine Zwangsmittel	73
Die Übergänge vom Gericht zur Beratung und von der Beratung zum Gericht.....	73
Vertraulichkeit und Informationsfluss	74
Status der Beratungsfachkraft im familiengerichtlichen Verfahren.....	74
Kapazität von Beratungsstellen und Finanzierung der gerichtlich initiierten Beratung.....	75
Die Zusammenarbeit der am Prozess beteiligten Professionen am Beispiel der Hannoverschen Familienpraxis	77
Vorschriften für Serviceteil der Broschüre	83
Links und Literatur zur Praxis	125

Vorwort



Aygül Özkan

*Niedersächsische Ministerin für
Soziales, Frauen, Familie, Gesund-
heit und Integration*

Die familiengerichtlichen Verfahren über das Sorge- oder Umgangsrecht fordern alle Beteiligten. In kaum einem anderen Bereich wird der Eingriff in die Lebenswirklichkeit des Einzelnen und der Familien als so einschneidend empfunden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dem Wohl der Kinder am besten gedient ist, wenn die Elternkompetenz wieder gestärkt zur Wirkung kommen kann. Deshalb hat das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Fokus neu ausgerichtet. Elemente der Streitschlichtung und Konfliktlösung sowie der sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten werden stärker betont.

Die neuen Anforderungen stellen alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Sachverständige) vor neue Herausforderungen.



Bernd Busemann

Niedersächsischer Justizminister

Das Land Niedersachsen hat hier frühzeitig Hilfestellung angeboten:

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und das Niedersächsische Justizministerium haben bereits 2008 die Fortbildungsreihe „Zusammenarbeit der Professionen im familiengerichtlichen Verfahren“ ins Leben gerufen. In zwei Fortbildungsmodulen wurden das Zusammenwirken und die verschiedenen Blickwinkel der beteiligten Fachleute beleuchtet und verschiedene Aspekte der künftigen Zusammenarbeit erörtert.

In der nun vorliegenden Broschüre werden der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens in den sogenannten Kindersachssachen und die Schnittstellen bei der Kooperation praktisch und anschaulich erörtert. Sie soll für alle Professionen einen schnellen Einstieg in die wichtigsten Informationen ermöglichen.

Einführung

„Im Prinzip finde ich es gut, dass es solche beschleunigten Verfahren gibt, dass der Kontakt zwischen Eltern und Kindern nicht länger unterbrochen wird. Wenn also ein Elternteil den Kontakt zum Kind wirklich verhindern möchte, aus welchen Gründen auch immer, dass wirklich die Kinder nicht darunter leiden, dass sie den Vater oder die Mutter nicht sehen können, weil die Eltern miteinander Konflikte haben. Von daher finde ich das wirklich gut, dass so etwas schnellstmöglich geregelt wird. Dass die Kinder da im Vordergrund stehen.“ (Elternstimme)

Am 01.09.2009 trat mit dem FGG-Reformgesetz das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Das neue Gesetz wurde von der Praxis mit Spannung erwartet, da die bisherigen Regelungen des aus dem Jahr 1898 stammenden FGG mit seinen Hin- und Herweisungen zwischen FGG und ZPO als sehr unübersichtlich angesehen wurden. Auch die Zielrichtung des FamFG in Kinderschaftssachen, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt des Verfahrens zu rücken, findet allseits Zustimmung.

Die auch vorhandene Skepsis unter Praktikerinnen und Praktikern gilt u. a. der Ressourcenfrage: Wie lässt sich von Gerichtsseite flächendeckend der „frühe erste Termin“ gewährleisten, ohne dass andere Verfahren – wie lange dann – liegen bleiben? Wie kann die Jugendamtsseite rechtzeitig vorbereitet sein auf Fälle von Trennung und Scheidung, die vorher im Amt noch gar nicht bekannt waren?

Wie bei allen Reformen wird zunächst eine Zeit des Einarbeitens und des Erprobens der Umsetzung der Neuregelungen erforderlich sein. Die neue Systematik des FamFG, das die bisher im 6. Buch der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und weiteren Gesetzen enthaltenen Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren zusammenfasst, stellt die Praxis vor die Herausforderung, sich in einem bisher unbekanntem Regelungssystem zurechtfinden zu müssen. Die deutlich herausgestellte Ausrichtung des FamFG auf *Kooperation der professionellen Akteure* und die *Orientierung am Kindeswohl* verlangen das Aufeinanderzugehen und eine Umstellung der Arbeitsweisen.

Durch das neue Gesetz werden sich zudem die den professionellen Beteiligten zugedachten Rollenbilder ändern. Die Anwaltschaft vertritt nicht mehr Klage- und Beklagtenpartei, sondern wird ihre Rolle an der Seite der „Beteiligten am Verfahren“ neu ausloten müssen. Dem Familiengericht kommt nach der Intention des Gesetzes nicht mehr allein die Rolle des „Entsiders“ zu, das die Beteiligten möglicherweise nur einmal im Termin sieht, aufgrund der Aktenlage und der Anhörung im Termin eine Entscheidung trifft und erwartet, dass die Beteiligten nun mit dieser Entscheidung zurechtkommen. Es soll die Familie vielmehr über einen längeren Zeitraum begleiten und den Beteiligten im Idealfall behilflich sein – mit der Unterstützung des Gerichts – selbst zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Sachverständige, Verfahrensbeistände und Jugendamt sind dabei zu einer konstruktiven und professionellen Bezugnahme aufeinander aufgefordert, die Platz lässt für unterschiedliche Kompetenzen und Perspektiven.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Neuregelungen zu einer aktiveren Mitgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens aufgerufen, während das Familiengericht die Beteiligten z. B. zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen verpflichten kann, sodass das Verfahren verstärkt mit Jugendhilfeleistungen verzahnt wird. In diesem Zusammenhang ist häufig von der „Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt“ die Rede. Es gilt allerdings, eine solche Verantwortungsgemeinschaft sensibel und mit Blick auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten: So muss etwa aus Sicht der Richterinnen und Richter die richterliche Unabhängigkeit

gewahrt bleiben, aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe die fachliche Verantwortung für die Leistungsgewährung und Gestaltung der Hilfen respektiert werden.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist bei einer Umstellung auf den frühen Termin in Verfahren wegen Trennung und Scheidung mit einer erhöhten Nachfrage nach Beratungsleistungen zu rechnen. Die dafür erforderliche Bereitstellung der notwendigen Ressourcen wird – bei engen Finanzspielräumen – zu einer Herausforderung für die Kommunen werden. Die Beratungsstellen werden Konzepte zur Beratung von Eltern, die aufgrund gerichtlicher Verpflichtung zu ihnen kommen, (weiter)entwickeln müssen. Es ist eine ver-



mehrte Auseinandersetzung mit der Frage nach einer Integration der Mediation in die Angebotspalette der Beratungs- und Unterstützungsleistungen des SGB VIII zu erwarten.

Die Bereitschaft vorausgesetzt, sich vorurteilsfrei auf das neue Gesetz einzulassen, bieten die Neuregelungen jedoch große Chancen. Sowohl die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht als auch die neuen Ansätze zur Deeskalation von Konflikten und zur Rückgewinnung der Selbststeuerungskompetenzen sowie Einigungsfähigkeit der Beteiligten können erheblich dazu beitragen, das familiengerichtliche Verfahren in einer für Kinder ohnehin belastenden Situation Kindeswohl dienlich auszugestalten.

Anliegen der Broschüre

Die vorliegende Broschüre soll dabei helfen, sich mit den Neuregelungen vertraut zu machen, und gleichzeitig gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Sichtweise der professionellen Akteure wecken, denn die mit der Einführung des FamFG verbundenen Ziele können nur in Kooperation und im Verständnis einer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der betroffenen Kinder erreicht werden.

Die Darstellungen beschränken sich auf die für Kinder häufig besonders belastenden *Verfahren wegen Trennung und Scheidung* auf der einen und *Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung* auf der anderen Seite.

Wenn Eltern sich trennen, stellt sich regelmäßig die Frage, wie *Sorge- und Umgangsrecht* für die gemeinsamen Kinder geregelt werden sollen. Können die Eltern sich hierüber nicht einigen, rufen sie ggf. das Familiengericht an. Die eingeleiteten Verfahren sind dann häufig von Konflikten auf der Elternebene bestimmt, was zu Verfahrensverzögerungen und -erschwernissen führen kann. In Verfahren wegen Trennung und Scheidung steht deshalb die Stärkung der Selbststeuerungskompetenzen und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten im Vordergrund.

Bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung geht es dagegen nicht in erster Linie darum, einen Konflikt zwischen den Eltern aufzulösen sondern vielmehr darum, eine bestehende oder drohende Gefährdung des Kindes so schnell und effektiv wie möglich abzuwenden.

Trotz dieser Unterschiede liegt den Neuregelungen des Verfahrens in Kindschaftsachen eine *einheitliche Philosophie* zugrunde:

Im Vordergrund steht das – möglichst zeitnahe – Finden von *Kindeswohldienlichen Antworten, nicht die Entscheidung über Sieg und Niederlage* der am gerichtlichen Verfahren Beteiligten.



Das FamFG: Neuerungen im Überblick

Die *wesentlichen Neuerungen* des Gesetzes sollen im Folgenden kurz skizziert werden:

- Schon auf den ersten Blick auffällig ist die *Einführung neuer Begrifflichkeiten*. So heißt es zukünftig *Beteiligte* statt *Parteien*, *Antrag* statt *Klage*, *Verfahren* statt *Prozess* und *Verfahrenskostenhilfe* statt *Prozesskostenhilfe*, einheitlich *Beschluss* statt *Urteil* oder *Beschluss*. Bereits durch diese Begrifflichkeiten soll deutlich gemacht werden, dass das Verfahren in Kindschaftssachen kein Streitiges Verfahren ist, bei dem sich zwei gegnerische Parteien gegenüberstehen, sondern eine am Kindeswohl orientierte Lösung die grundlegende Leitlinie sein soll.
- Der *Begriff „Kindschaftssachen“* wird neu definiert. Er umfasst nun alle Verfahrensgegenstände, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pfllegschaft oder gerichtliche Bestellung einer Vertretung für Minderjährige oder ungeborene Kinder, Unterbringungssachen für Minderjährige oder familiengerichtliche Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) betreffen (§ 151 FamFG). Diejenigen Verfahren, bei denen es um die Beziehung zu und Verantwortung für die Person des Kindes oder das Vermögen sowie die Vertretung Minderjähriger geht, sind also durch den Begriff „Kindschaftssachen“ zusammengefasst. Die familiäre Zuordnung, um die es in Abstammungs- (§§ 169 ff FamFG) und Adoptionsachen (§§ 186 ff FamFG) geht, sowie Kindesunterhaltssachen fallen dagegen nicht (mehr) unter den Begriff Kindschaftssachen.
- In Verfahren wegen Trennung und Scheidung wird das auch bisher schon bestehende *Ziel einvernehmlicher Lösungen* noch stärker betont. Das Gericht soll auf Angebote der Beratung, Mediation und andere Formen der Streitschlichtung offensiv hinweisen und kann ggf. auch Beratung anordnen (§ 156 Abs. 1 FamFG). Vereinbarungen sollen als gerichtlich gebilligter Vergleich aufgenommen werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 2 FamFG).
- Dringliche Kindschaftssachen müssen *vorrangig und beschleunigt* bearbeitet werden (§ 155 Abs. 1 FamFG). Hierdurch soll die Verfahrensdauer verkürzt und dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung getragen werden.
- Die Voraussetzungen der *Beteiligtenstellung* werden in § 7 FamFG nun ausdrücklich geregelt.
- Die *Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Kindes* werden gestärkt. In den meisten Fällen wird ihm zukünftig ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt werden.
- Die *Rolle des Jugendamts* wird deutlicher herausgearbeitet. Es ist in Kindschaftssachen anzuhören und erhält ein eigenes Beschwerderecht. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, über seine Mitwirkungsaufgabe hinaus eine formelle Beteiligtenstellung zu beantragen (§ 162 Abs. 2 FamFG).
- Die Regelungen zum *einstweiligen Rechtsschutz* sind neu gefasst (§§ 49 ff FamFG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt nicht mehr die Anhängigkeit einer Hauptsache zum gleichen Verfahrensgegenstand voraus.

- Das FamFG hat ein einheitliches Rechtsmittel in Form der *Beschwerde* geschaffen (§§ 58 ff FamFG).
- Das BGB enthält nunmehr die ausdrückliche Regelung, bei dauerhafter und wiederholter erheblicher Verletzung der Wohlverhaltenspflicht eine *Umgangspflegschaft* einzurichten. Die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger erhält das Recht zu verlangen, dass das Kind den festgesetzten Umgang wahrnehmen kann, und das Recht, den Aufenthalt während der Umgangskontakte zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 BGB).

Aufbau des Gesetzes

Das FamFG ist in neun Bücher unterteilt, die wiederum in mehrere Abschnitte und Unterabschnitte untergliedert sind. Relevant für die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen sind die Bücher 1 (Allgemeiner Teil) und 2 (Verfahren in Familiensachen), die insgesamt 273 Vorschriften umfassen. In den weiteren Büchern geht es um andere Verfahrensgegenstände, wie z. B. Betreuungs- oder Nachlasssachen.

In Buch 1 sind diejenigen Regelungen „vor die Klammer“ gezogen, die als allgemeine Vorschriften für alle weiteren Bücher des FamFG gelten. Dies betrifft bspw. die Regelung der Beteiligtenstellung (§ 7 FamFG), der Verfahrensfähigkeit (§ 9 FamFG), des einstweiligen Rechtsschutzes (§§ 49 ff FamFG), der Rechtsmittel (§§ 58 ff FamFG) sowie der Vollstreckung (§§ 86 ff FamFG). Diese allgemein geltenden Regelungen werden durch die Sonderregelungen in den folgenden Büchern ergänzt oder auch modifiziert.

Das Buch 2 enthält sämtliche Vorschriften, die das Verfahren in den verschiedenen Familiensachen betreffen. Zu beachten ist, dass dieses 2. Buch des FamFG zwischen „*Familiensachen*“ und „*Familienstreitsachen*“ unterscheidet. Zu den Familienstreitsachen gehören Lebenspartnerschaftssachen und sonstige Familiensachen, die die Geltendmachung materieller Ansprüche – d.h. im Wesentlichen die Zahlung von Geldbeträgen – betreffen. Auf diese finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und damit insbesondere die Parteimaxime und der Beibringungsgrundsatz Anwendung. Dies bedeutet, dass das Gericht in diesen Verfahren grundsätzlich nur den Tatsachenvortrag und die Beweismittel berücksichtigen darf und muss, die von den Beteiligten vorgebracht werden.

Die hier interessierenden *Kindschaftssachen* gehören hingegen ausnahmslos zu den Familiensachen iSd § 111 Nr. 2 FamFG. Für sie gilt das FamFG uneingeschränkt und damit auch der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG. Das Familiengericht ist somit – anders als im Zivilprozess – nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden, sondern von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Die professionellen Akteure in Kindschaftssachen

Familiengericht

„Also für mich war das wirklich eine unschöne Situation, dass es überhaupt so weit kommen musste, weil wir das als Eltern wirklich besser selber hätten regeln sollen. Nur leider waren wir dazu nicht in der Lage. Und von daher fand ich das einfach sehr traurig, ich war auch ganz schön erschrocken, dass das übers Gericht laufen musste.“ (Elternstimme)

„Also ich fand es sehr wichtig, dass – trotz unserer einvernehmlichen Regelung – so praktische Fragen (wann konkret der Umgang stattfinden soll etc.) mit einer offiziellen Stelle geregelt wurden. Allein mit dem Vater hätte ich das nicht machen können. (...) Das war in dem Verfahren vor drei Jahren ganz anders: Da hat der Richter gesagt, ‚So, die Tochter bleibt weiterhin bei der Mutter, das entscheiden wir hier, und alles Weitere mögen Sie bitte in einer Trennungsberatung regeln.‘ Das hieß, ich musste mich noch Wochen, Monate danach regelmäßig mit dem Vater treffen und da die ganzen Sachen regeln.“ (Elternstimme)

Ein familiengerichtliches Verfahren kommt immer dann in Gang, wenn die Entscheidungskompetenzen des Familiengerichts gefragt sind. Das kann der Fall sein, wenn Eltern in Trennung für ihre weitere gemeinsame Elternschaft keine einvernehmlichen Regelungen finden, aber auch wenn die Anrufung des Familiengerichts zur Initiierung für Hilfen und Schutz eines Kindes erforderlich ist.

Familiengerichte sind in beiden Fällen in erster Linie *Entscheidungsinstanzen*. Diese grundlegende Zielrichtung bestimmt den zentralen Fokus der familienrichterlichen Arbeit: Sie haben auf Entscheidungsreife hinzuwirken und in der Folge (abschließende) Entscheidungen zu treffen. Das FamFG nimmt allerdings die Familiengerichte in die Pflicht, auch nach der Entscheidung verantwortlich zu bleiben und die einmal gefällte Entscheidung zu überprüfen und ggf. auch abzuändern (§ 166 FamFG, § 1696 BGB).

„Was ich gut fand war, dass wir dann direkt einen zweiten Termin vereinbart haben, um dann nochmal nach einem halben oder dreiviertel Jahr mal zu gucken, läuft's oder läuft's nicht. Dass dann eben nicht einfach gesagt wurde, so jetzt habt ihr euch geeinigt und jetzt ist's chic. (...) Und wenn es läuft, das wurde auch direkt gesagt, dann sollten wir einfach nur anrufen und sagen: ‚Es läuft, wir kommen prima klar.‘“ (Elternstimme)

Das Vorgehen der Gerichte in Kindschaftssachen ist entscheidend durch das *Amtsermittlungsprinzip* bestimmt (⇒ *Was besagt der Amtsermittlungsgrundsatz?*): Danach entscheidet die Richterin oder der Richter grundsätzlich in eigener Regie, welche Sachverhaltsermittlungen in welcher Form (Anhörer, Ermittlung, Beweiserhebung) für notwendig erachtet werden. Darüber hinaus steuert und strukturiert das Gericht das Verfahren im Verhältnis zur beteiligten Familie, aber auch zu den anderen professionellen Akteuren. Dazu gehören klare Terminabspra-



© York / fotolia.de

chen, die Formulierung von Fragen an Sachverständige und andere professionelle Beteiligte, Beratung und/oder Anordnung von Zwischenlösungen. Richtschnur für diese *Steuerungsverantwortung* ist stets das Kindeswohl (§ 1697a BGB).

Familienrichterinnen und Familienrichter werden durch das FamFG in besonderer Weise zu einer raschen Verfahrensführung angehalten. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot fordert sie nicht nur bei der Organisation und Durchführung des frühen ersten Termins heraus, sondern ist auch bei der Verfahrensgestaltung und im Entscheidungsfindungsprozess insgesamt als Leitprinzip zu berücksichtigen (⇒ *Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot*). Gleichzeitig haben sie jedoch im Blick zu behalten, dass diese Beschleunigung nicht auf Kosten einer sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung geht oder sogar hinderlich bei der Entwicklung einer angemessenen Regelung durch die Beteiligten wirkt.

Familienrichterinnen und Familienrichter bringen einen juristischen Hintergrund

mit und sind in ihrer Entscheidungsfindung daher grundlegend auf das Einbringen der fachlichen Expertise aller anderen professionellen Akteure angewiesen. So benötigen sie nicht nur konkrete Fakten, sondern vor allem auch fachliche Einschätzungen zur familiären Situation und zu geeigneten und erforderlichen familiengerichtlichen Entscheidungen.

Als unabhängige und neutrale Entscheidungsinstanz darf das Familiengericht im Verfahren vorgetragene Einschätzungen und Wertungen nicht einfach übernehmen, sondern muss eine eigene Bewertung des Sachverhalts vornehmen. Divergierende Einschätzungen zwischen Familiengericht und dem mitwirkenden Jugendamt können allerdings zu Schwierigkeiten führen. Mangels Anweisungsmöglichkeit zur Leistungsgewährung gegenüber dem Jugendamt können dem Familiengericht im Hinblick auf die Durchsetzung seiner Entscheidung faktisch die Hände gebunden sein. Daher sollte ein Auseinanderfallen der gerichtlichen und jugendamtlichen Ent-

scheidungen möglichst vermieden werden. Das ist nur möglich durch eine offene Kommunikation zu notwendigen und geeigneten Hilfsmaßnahmen zwischen Familiengericht und Jugendamt. Sind auch dadurch unterschiedliche Einschätzungen nicht auszuräumen, muss eine Alternativlösung gesucht werden, im Rahmen derer für die Bedenken beider Seiten hinreichend Platz ist.

Das Verständnis für die Notwendigkeit zu einer solchen Verständigung kann durch die Kooperation in lokalen Arbeitskreisen bzw. Netzwerken gefördert werden. Familienrichterinnen und Familienrichter sind in ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht tangiert, wenn sie als Kooperationspartner in solchen fallübergreifenden Arbeitskreisen mitwirken. Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Herausforderungen im Umgang mit den neuen Verfahrensinstrumenten (früher erster Termin, Erörterung der Kindeswohlgefährdung etc.) kann der Austausch mit den anderen professionellen Akteuren sehr gewinnbringend sein.

Jugendamt

„Ich fand den Beratungstermin beim Jugendamt sehr hilfreich, sehr professionell und die ganze Atmosphäre war irgendwie davon getragen, dass wir uns einigen können. Einfach sehr sachlich und ruhig. Und ich glaube, dass es vor Gericht anders gewesen wäre, weil ich glaube, dass Gerichtstermine eher dazu geeignet sind, dass man sich da noch ein bisschen mehr festfährt in seinen Positionen und jeder auch dazu geneigt ist, darauf zu beharren, was er denn durchsetzen möchte. Weil da sitzt jeder im Gerichtssaal sich gegenüber, jeder mit seinem Anwalt an seiner Seite. Das ist einfach etwas anderes, als wenn man

im Jugendamt bei einer Tasse Tee zusammensitzt.“ (Elternstimme)

„Also, aus meiner Sicht war der Kontakt zum Jugendamt sehr stark eine Parteinahme für die Mutter. Also ich hatte das Gefühl, da sind zwei gegen einen.“ (Elternstimme)

Das Jugendamt ist – häufig neben der Beratungsstelle – im Unterschied zu den anderen Akteuren im Verfahren in der besonderen Situation, dass das familiengerichtliche Verfahren meist nur ein *Ausschnitt eines längeren Hilfeprozesses* ist. Die Fachkräfte des Jugendamts stehen in der Verantwortung, die geeigneten und notwendigen Hilfen nicht nur vor und während eines gerichtlichen Verfahrens anzubieten, sondern gerade auch nach einer gerichtlichen Entscheidung Hilfen zu initiieren, zu gewähren und (weiter) zu begleiten.

In familiengerichtlichen Verfahren kann das Jugendamt in verschiedenen Funktionen vertreten sein:

- Die klassische Rolle des Jugendamts liegt in der Anrufungs- und Mitwirkungsaufgabe (§ 50 SGB VIII). Das Jugendamt ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen
- zur Eröffnung von Hilfezugängen (§ 8a Abs. 3 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII),
- zur Klärung einer vermuteten Kindeswohlgefährdungssituation (§ 8a Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII) und
- nach einer erfolgten Inobhutnahme, der die Eltern widersprochen haben (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Im Rahmen eines – sei es von ihm selbst oder von einem Dritten initiierten – Verfahrens hat das Jugendamt das Familiengericht bei der *Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen*. Dazu gehört es, die relevanten, im Kontakt mit der Familie gewonnenen Erkenntnisse in das Verfahren einzu-

bringen, über angebotene und erbrachte Leistungen zu berichten und erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen vorzutragen. Zur Mitwirkung gehören außerdem Empfehlungen zu notwendigen und geeigneten Hilfen, sowie Angaben über die konkrete Verfügbarkeit der Hilfeangebote. In Verfahren wegen Trennung und Scheidung – die meist durch einen der Elternteile eingeleitet werden – hat das Jugendamt nicht selten zuvor noch keinen Kontakt zur Familie gehabt. Dann besteht die Aufgabe der Mitwirkung vor allem darin, sich im frühen Termin aktiv einzubringen, und zum einen dem Familiengericht mit Fachkompetenz beim Sondieren und Strukturieren der Familienproblematik zur Seite zu stehen, zum anderen zielführende Übergänge in die Beratung bzw. Mediation zu unterstützen.

– Eine weitere, mit der ersten eng verknüpfte Rolle des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren ist die als Sozialleistungsträger. Als solches steht das Jugendamt in der Verantwortung, die im SGB VIII enthaltenen Leistungsansprüche von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu verwirklichen. Als Sozialleistungsträger entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der Hilfeplanung über die Geeignetheit und Notwendigkeit von Hilfen. Diese Steuerungsverantwortung des Jugendamts (§ 36a SGB VIII) bringt es mit sich, dass sich familiengerichtliche Anordnungen grundsätzlich nur auf angebotene Leistungen des Jugendamts beziehen können; wenn noch keine konkrete Hilfe im Termin angeboten werden kann (z. B. weil vorab noch eine Hilfeplanung erforderlich ist), können die Eltern lediglich zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und zur Inanspruchnahme angebotener – bislang noch unbenannter – Leistungen verpflichtet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz

der vorherigen Entscheidung des Jugendamts bilden allerdings Beratungsangebote, die grundsätzlich frei zugänglich in Anspruch genommen werden können (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Als Sozialleistungsträger wird das Jugendamt auch die zu erwartende gesteigerte Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Trennungs- und Scheidungskonflikten in den Blick nehmen müssen.

– Das Jugendamt wird auch als Leistungserbringer aktiv. Es gewährt nicht nur, sondern in vielen Fällen erbringt es auch Leistungen, insbesondere der Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII (oder wegen Unterhalt nach § 18 Abs. 1, 4 SGB VIII). Aber auch weitere (Beratungs-) Dienste oder Einrichtungen sind kommunal organisiert (z. B. kommunale Beratungsstellen oder Sozialpädagogische Familienhilfe).

– Schließlich kann das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren in der Rolle der Amtsvormundschaft bzw. -pflugschaft als Beteiligter vertreten sein, wenn Gegenstand des Verfahrens ein auf die Amtsvormundin/-pflegerin oder den Amtsvormund/-pfleger übertragener Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge ist (vor allem Umgangs- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht). Seitens des Familiengerichts besteht eine Pflicht, die mit der Vormundschaft bzw. Pflugschaft beauftragte Person – ggf. auch persönlich – anzuhören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Zudem ist sie in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung zwingend zu beteiligen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), was nicht mit der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts verwechselt werden darf.

Verfahrensbeistand

„Zuerst sind die Eltern gefordert, die familiäre Situation zu klären. Aber Kinder brauchen auch einen neutralen Ansprechpartner für sich.“ (aus dem Protokoll eines Arbeitskreises zum familiengerichtlichen Verfahren)

Als sog. „Anwälte des Kindes“ nehmen Verfahrensbeistände (bisher: Verfahrenspfleger) eine wichtige Rolle ein. Mit der Bestellung werden sie automatisch zu *formell Beteiligten* am Verfahren (§ 158 Abs. 3 S. 2 FamFG). Anders als bisher macht das FamFG die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Familiengericht zur Pflicht, wenn eines der in § 158 Abs. 2 FamFG aufgeführten Regelbeispiele erfüllt ist, z. B. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge oder der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Sowohl in Verfahren nach § 1666 BGB als auch in Verfahren wegen Trennung und Scheidung dürfte eine der in § 158 FamFG genannten Regelverpflichtungen in den meisten Fällen gegeben sein.

Verfahrensbeistände stehen Kindern bzw. Jugendlichen im Verfahren zur Seite, sind jedoch nicht ihre gesetzlichen Vertreter (§ 158 Abs. 4 S. 6 FamFG). Da nach § 1629 Abs. 2 S. 3 iVm § 1796 BGB das Familiengericht den Eltern bei erheblichen Interessenkonflikten mit dem Kind die Vertretungsmacht entziehen kann, stellt sich manchmal die Frage nach der Einsetzung einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers und der Abgrenzung und dem Verhältnis zum Institut des Verfahrensbeistands. In der aktuellen Rechtsprechung ist diese Frage nicht ab-

schließend geklärt. Da das FamFG der Verfahrensbeistandschaft eine besondere Bedeutung einräumt und auch erstmals eine *gesetzliche Aufgabenbeschreibung* enthält, wird jedoch davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber den Verfahrensbeistand im Regelfall als geeignete und ausreichende Begleitung und Vertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gesehen hat.

Nach dem FamFG liegen die zentralen Aufgaben der Verfahrensbeistände darin, – die kindlichen Interessen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, – das Kind bzw. die/den Jugendliche/n in geeigneter Weise über das Verfahren (Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang) aufzuklären und – ggf. in dessen/deren Interesse Rechtsmittel einzulegen.

Zudem kann das Familiengericht diesen „normalen“ Aufgabenkreis um den „zusätzlichen“ Auftrag erweitern, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken (erweiterter Aufgabenkreis). Sollen die Chancen der Verfahrensbeistände als echte Vertreter der kindlichen Interessen – die sich in den allermeisten Fällen nur im Gespräch mit Eltern und weiteren Bezugspersonen umfassend feststellen lassen – tatsächlich genutzt werden, wird die Übertragung des erweiterten Aufgabenkreises eher die Regel werden müssen.

Verfahrensbeistände sind enge Begleiterinnen oder Begleiter des Kindes im Verfahren und bringen ihre Erkenntnisse zu dessen aktueller Situation und Erleben ein. Die Gesetzesbegründung hält dabei ausdrücklich fest, dass *Verfahrensbeistände* sich *nicht ausschließlich* als „Sprachrohr“ verstehen, sondern vor allem auch *eigene fachliche Einschätzungen* zum „wohlver-

standenen Interesse“ des Kindes oder Jugendlichen einbringen sollen.

Die Ausgestaltung der Rolle der Verfahrensbeistände in Verfahren nach § 1666 BGB wird sich von der in Verfahren wegen Trennung und Scheidung unterscheiden. Ihre Aufgabe in Verfahren nach § 1666 BGB ist es nicht in erster Linie, zusätzliche „Gefährdungseinschätzungen“ vorzunehmen, sondern Begleiterin, Ansprechpartnerin oder Interessenvertreter im Verfahren zu sein: So kann die Chance erhöht werden, dass das betroffene Kind oder die/der Jugendliche bei der Entscheidungsfindung des Gerichts, die Grundlage für zukünftigen Schutz und Hilfe legen soll, wirklich gesehen wird. In Verfahren wegen Trennung und Scheidung liegen die Chancen ihrer Beteiligung sowohl darin, einen möglichst frühzeitigen Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen gewinnen zu können, der bereits im frühen Termin nutzbar gemacht werden kann, als auch darin, im weiteren Kontakt und Prozess mit ihren Erkenntnissen spezifische entlastende Angebote für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen anregen zu können.

Seit dem FamFG regelt sich die Vergütung der Verfahrensbeistände nicht mehr fallbezogen, sondern pauschal. In Form einer zweistufigen Fallpauschale erhalten sie eine Grundvergütung in Höhe von 350 EUR, im Fall der Übertragung des erweiterten Aufgabenkreises erhöht sich die Fallpauschale auf 550 EUR. Die Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung sind daher grundsätzlich zeitlich begrenzt, was derzeit intensive Diskussionen sowohl hinsichtlich der Umstellung auf die Pauschalierung als auch in Bezug auf die Höhe der Vergütungssätze nach sich zieht.

Beratungsstellen

Mit der besonderen Betonung im FamFG,

- so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen hinzuwirken
- sowie auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe hinzuweisen
- und ggf. sogar deren Inanspruchnahme gegenüber den Eltern anzuordnen (§ 156 FamFG),

rücken auch die Beratungsstellen als Akteure in familiengerichtlichen Verfahren stärker in den Fokus.

Wird Beratung im gerichtlichen Verfahren angeregt, stellt sich das Problem, wie eine *Überleitung aus dem Verfahren in die Beratungsstelle* sinnvoll und zielführend bewirkt werden kann. Dies bedarf nicht nur der Kenntnis aufseiten des Familiengerichts über die jeweiligen Beratungsangebote, sondern auch einer guten Koordination zwischen Familiengericht, Jugendamt und Beratungsstelle, im Rahmen derer Beratungsaufträge sinnvollerweise bereits vorab abgestimmt werden (\Rightarrow *Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens*).

Wird sogar *Beratung gerichtlich angeordnet*, stellt das die Beratungsstellen vor besondere Herausforderungen. Die gerichtliche Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an der Beratung muss im Rahmen einer sorgfältigen Auftragsklärung angesprochen werden, um mit ihnen zu einem förderlichen, zumindest sich entwickelnden Arbeitsbündnis zu gelangen. Zum anderen sind insbesondere für die Beratungsarbeit im familiengerichtlichen Kontext die Voraussetzungen und Bedingungen verlässlicher Rückmeldungen seitens der Beratungsstellen an das Familiengericht sowie ggf. an das Jugendamt auszu-

handeln und zu schaffen. Dazu gehört auch, dass bereits in der Aushandlung des Beratungsauftrags mit den Eltern besprochen wird, welche Informationen aus dem Beratungsprozess in die Rückmeldung eingehen werden.

Auch in Verfahren nach § 1666 BGB können Beratungsstellen eine wichtige Rolle spielen. Beratungsstellen, die über spezielle Kompetenzen im Kinderschutz verfügen, haben besondere Möglichkeiten darin, sich Problemen und Ressourcen in der Familie mit Offenheit zu nähern und Möglichkeiten für die Gefährdungsabwendung zu erarbeiten. Insofern können sie als unterstützende Partner für Gefährdungseinschätzungs- und Perspektivklärungsprozesse wichtige Beiträge leisten. Gerade in solchen Fällen bedarf es jedoch sowohl einer klaren Information gegenüber den Eltern über die Einbindung in den Schutzauftrag und die damit einhergehenden Rückmelde- und Handlungsver-

pflichtungen als auch einer transparenten und verlässlichen Vorgehensweise gegenüber den anderen Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren.

Der mit dem FamFG zu erwartende Bedeutungszuwachs der Beratungsstellen wird den Ausbau und die Sicherung entsprechender Beratungsangebote im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung erforderlich machen.

Sachverständige

*„Die Vorstellung, die Gutachtenerstellung dauert im Minimum ein, wenn nicht sogar zwei Jahre, das war für mich unerträglich. Wo ich mir gesagt habe, egal, wie das ausgeht, das kann gar keine Lösung sein, aus meiner Sicht nicht, und auch für's Kind nicht. Was ist denn mit der Zwischenzeit? Da hängt doch alles in der Luft!“
(Elternstimme)*



Zur Aufklärung des Sachverhalts und Unterstützung in seiner Entscheidungsfindung kann das Familiengericht eine Sachverständige oder einen Sachverständigen bestellen (§§ 29, 30, 163 FamFG). Sie/Er soll dem Familiengericht in der Beurteilung einer spezifischen Fallkonstellation und Fragestellung mit Fach- und Sachkenntnis zur Verfügung stehen. Sachverständige wirken im familiengerichtlichen Verfahren nicht aktiv mit, sondern übernehmen die Rolle von „Dienstleistern“ für das Familiengericht. Dabei unterliegen sie zwar weder einer fachlichen noch inhaltlichen Weisungsgebundenheit gegenüber dem Familiengericht, haben jedoch ihre Tätigkeit unmittelbar und *ausschließlich an den seitens des Familiengerichts konkret formulierten Fragestellungen zu orientieren* (§ 30 FamFG iVm § 404a ZPO). Wenn erforderlich, sollen Sachverständige bereits vorab eingebunden werden, um ihre Expertise schon für die Entscheidung, welche Fragen fachlich sinnvoll und für die Problemkonstellation zielführend erscheinen, nutzen zu können.

Ihre Beauftragung ist seit dem FamFG und im Sinne des Prinzips der beschleunig-

ten Entscheidung mit einer Fristsetzung seitens des Gerichts zu verbinden. Innerhalb des gesetzten Zeitrahmens sind Sachverständige aufgerufen, ein qualifiziertes und für das Familiengericht, die Familie sowie alle anderen Akteure nachvollziehbares Gutachten zu erstellen, im Rahmen dessen allen Beteiligten insbesondere die Erlebnis- und Sichtweisen des Kindes nahegebracht werden.

Aufbauend auf einer *differenzierten Diagnostik* soll das Gutachten begründete Einschätzungen und Prognosen zu den formulierten Fragestellungen beinhalten. Dabei ist es für die Gutachtenerstellung von Vorteil, wenn Sachverständige auch auf Informationen über die familiären Hintergründe von anderen Stellen (z. B. dem Jugendamt) zurückgreifen können, die nicht selten bereits Einschätzungen aus z.T. vielfachen Kontakten mit der Familie gewinnen konnten. Sachverständige müssen jedoch eigenständig nach bestem Wissen und Gewissen urteilen, was durchaus dazu führen kann, dass die Einschätzungen trotz Kontaktaufnahme im Ergebnis differieren. Auch sind beim Austausch die Grenzen des Datenschutzes zu respektie-



ren (⇒ *Informationsaustausch und Datenschutz und im familiengerichtlichen Verfahren*).

Mit dem FamFG wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstellung auch mit der Aufgabe des Hinwirkens auf Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu beauftragen. Ziel ist, die Kompetenzen der Sachverständigen im Sinne eines *lösungs- und entwicklungsorientierten Vorgehens* zu nutzen, um bereits im Begutachtungsprozess neue Handlungsalternativen zu eröffnen. Aufgrund der damit einhergehenden Gefahr der Vermischung von Begutachtung und Vermittlung ist diese „Kann-Option“ zum lösungsorientierten Vorgehen nicht unumstritten. Im Vordergrund der gutachtlichen Tätigkeit sollte jedenfalls die Gewinnung fachlich gesicherter Erkenntnisse als Basis für die Entwicklung angemessener Regelungen für die betroffene Familie stehen.

Sachverständige haben die Aufgabe, ihre Sachkunde zur Verfügung zu stellen und so zur Entscheidungsfindung des Familiengerichts beizutragen. Zur professionellen Aufgabenwahrnehmung gehört es, verschiedene Interpretationsmöglichkeiten der gutachtlichen Ergebnisse ebenso darzulegen wie mögliche Grenzen zur Aussagekraft des Gutachtens. Die rechtliche und abschließende Würdigung der gutachtlichen Ergebnisse obliegt dem Familiengericht in eigener Verantwortung.

Rechtsanwälte

„Mein Rechtsanwalt war für mich sehr wichtig. Er hat klargemacht, was wichtig ist, aber war auch sehr zurückhaltend, wegen der Kinder, hat sehr bedacht reagiert, war nicht so ein Hardliner.“ (Elternstimme)

Rechtsanwältinnen und -anwälte werden von ihren Mandantinnen und Mandanten beauftragt (und bezahlt). Sie handeln in gerichtlichen Verfahren in erster Linie als Vertreter der Parteien – bzw. in familiengerichtlichen Verfahren nunmehr der Beteiligten. In dieser Funktion haben sie die Aufgabe, im Gespräch mit den beteiligten Elternteilen zunächst den Sachverhalt genau zu klären und in der Folge gerichtliche wie außergerichtliche Schritte vorzuschlagen. Die jeweilige Vorgehensweise muss dann abgesprochen sowie verständlich erklärt werden. Im Verfahren vertreten sie die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten. Die Prüfung, ob einstweilige Rechtsschutzmaßnahmen oder nach Erlass einer gerichtlichen Entscheidung die Einlegung eines Rechtsmittels angezeigt scheint, gehört ebenfalls zu den anwaltlichen Aufgaben.

Alle der Anwältin oder dem Anwalt seitens der Mandanten anvertrauten Informationen unterliegen der Schweigepflicht, sodass die Weitergabe von Informationen in das Verfahren und an die anderen Akteure grundsätzlich eines Einverständnisses der Mandantschaft bedarf. Die anwaltliche Arbeit fußt also auch auf einer starken Vertrauensstellung (⇒ *Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren*).

Neben der Funktion als Beteiligtenvertreter sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch auch Organ der Rechtspflege, d.h., sie sind zwar in erster Linie ihren Mandanten verpflichtet, haben dabei jedoch auch die Rechtsordnung zu beachten. Für ihre Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren bedeutet dies, dass sie entsprechend der dort geltenden Prinzipien und Verfahrensstrukturen auftreten und sich in das Verfahren einbringen. So tragen sie in Verfahren wegen Trennung und Scheidung ebenfalls Mitverantwortung für ein möglichst zügiges Hinwirken

auf eine einvernehmliche Lösung, wie es durch das FamFG gewollt wird. Ihre besondere Vertrauensstellung ermöglicht es Anwältinnen und Anwälten häufig, beteiligte Elternteile in familiengerichtlichen Verfahren zur Inanspruchnahme von Beratungs- oder Mediationsangeboten zu motivieren. Ggf. können auch entsprechende Kontakte etwa zu Beratungsstellen hergestellt werden.

In diesem Sinne sollten anwaltliche Verfahrensbevollmächtigte auch sachlich bleiben und den anderen Elternteil nicht durch polemischen Vortrag verletzen. In Verfahren nach § 1666 BGB sind sie aufgefordert, bei der Interessenvertretung der jeweiligen Eltern auch das Ziel einer kindeswohlorientierten Lösung in den Blick zu nehmen und das in ihrem Verhältnis zu den Eltern zu

vertreten. Dazu kann der Hinweis gehören, dass die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung auch Pflichten mit sich bringt. Im Fall eines erkannten Hilfebedarfs sollen Anwältinnen und Anwälte zudem bei den Eltern sensibel für die Inanspruchnahme von Hilfeangeboten werben.

Gelingt es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in diesem Spannungsfeld – zwischen der Vertretung der elterlichen Interessen auf der einen und der Verpflichtung zu kindeswohldienlichen Verfahrensbeiträgen auf der anderen Seite – ihre Rolle im familiengerichtlichen Verfahren zu finden, können sie das Verhältnis ihrer Mandantin bzw. ihres Mandanten zum anderen Elternteil sowie zu den anderen professionellen Akteuren klären und verbessern.



Wie wird ein Verfahren in Kindschaftssachen eingeleitet?

Das FamFG enthält zur Frage, wie ein familiengerichtliches Verfahren in Gang kommt, nur einige wenige Regelungen, deren Verständnis grundlegend, jedoch nicht ganz einfach ist.

Amts- und Antragsverfahren

Entscheidend ist zunächst, zwischen Amts- und Antragsverfahren zu unterscheiden: In *Amtsverfahren* leitet das Gericht, sobald es Kenntnis von entsprechenden Umständen erhält, von sich aus das Verfahren ein (§ 24 Abs. 1 FamFG). Bei *Antragsverfahren* ist die Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ein Antrag (§ 23 FamFG). Ob ein Antrag erforderlich ist und wer ihn stellen darf, ergibt sich nicht aus dem FamFG, sondern aus dem materiellen Recht, d.h. in Kindschaftssachen idR aus den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. Das Gericht wird in diesen Fällen daher *nur dann* tätig, wenn eine der dort ausdrücklich genannten Personen einen verfahrenseinleitenden Antrag bei Gericht stellt. So setzt bspw. die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (§§ 1671, 1672 BGB) den Antrag eines Elternteils voraus. Auch die Übertragung der Alleinentscheidungsbezugnis bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern (§ 1628 BGB) oder die Übertragung von sorgerechtl. Befugnissen auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3 BGB) erfolgt nach diesen Regelungen nur auf Antrag. Ein solcher Antrag soll begründet werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 FamFG). Der Antragstellende wird kraft Gesetzes Beteiligter (§ 7 Abs. 1 FamFG).

Diejenigen Verfahren, bei denen die materiellen Regelungen keinen Antrag

vorsehen, werden als *Amtsverfahren* bezeichnet. In diesen leitet das Gericht, sobald es – z. B. aufgrund einer Anrufung durch das Jugendamt – Kenntnis von entsprechenden Umständen erhält, von sich aus das Verfahren ein (§ 24 Abs. 1 FamFG). In Kindschaftssachen sind *Verfahren, die die folgenden Gegenstände betreffen, Amtsverfahren*:

- Kindeswohlgefährdung (§ 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1667, 1682, 1684 Abs. 4 S. 2 BGB),
- Einschränkung der Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1687 Abs. 2, §§ 1687a, 1687b Abs. 3 S. 2, Abs. 4, § 1688 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 BGB),
- Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB),
- gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der sorgberechtigten Eltern (§ 1693 BGB),
- gerichtliche Maßnahmen bei Ausfall des bisher allein sorgberechtigten Elternteils (§ 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2, § 1681 Abs. 1 BGB),
- freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1631b BGB),
- Entscheidungen zum Umgangs- und Auskunftsrecht (§ 1684 Abs. 3 und 4, §§ 1685, 1686 BGB),
- Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft bzw. Bestellung oder Entlassung eines Vormunds/Ergänzungspflegers (§ 1629 Abs. 2 S. 3, § 1630 Abs. 2, §§ 1697, 1774, 1779 ff, 1796 ff, 1886 ff BGB).

In diesen Verfahren ist ein förmlicher Antrag nicht erforderlich. Das Gericht wird tätig, sobald es in amtlicher Funktion von der Notwendigkeit der Einleitung eines Verfahrens Kenntnis erlangt. Im Einzelfall

kann das Gericht die entsprechenden Kenntnisse z. B. im Rahmen eines anderen Verfahrens, etwa eines Scheidungsverfahrens, erlangen. In den meisten Fällen erfährt das Gericht die Anhaltspunkte, die ein gerichtliches Einschreiten erforderlich machen, von Dritten. In Form einer sog. *Anregung* kann prinzipiell jedermann (Eltern/-teil, Nachbarin, Lehrerin, Erzieher, Jugendamt, Beratungsstelle etc.) die Aufnahme eines familiengerichtlichen Amtsverfahrens anregen (§ 24 Abs. 1 FamFG).

Insbesondere in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls führt der häufigste Weg über das Jugendamt. Auch bei Informationen des Jugendamts handelt es sich grundsätzlich um Anregungen an das Gericht, ein Amtsverfahren aufzunehmen. Das gilt auch für verpflichtende Anrufungen des Familiengerichts seitens des Jugendamts im Fall vermuteter bzw. bestehender Kindeswohlgefährdungen (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII) oder nach einer Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, S. 3 SGB VIII). Selbst wenn das Jugendamt diese Anrufung als „Antrag“ (z. B. auf Entzug der elterlichen Sorge) bezeichnet, handelt es sich rechtlich *nicht* um einen förmlichen Antrag, sondern um eine „Anregung“, da das materielle Recht – hier das BGB und das SGB VIII – keinen Antrag des Jugendamts vorsieht. Durch Anregung dieser Verfahren wird das Jugendamt deshalb auch nicht formell Beteiligter, selbst dann nicht, wenn die Anrufung als Antrag bezeichnet wird (⇒ *Formelle Beteiligtenstellung des ASD – Vor- und Nachteile*).

Was besagt der Amtsermittlungsgrundsatz?

Unabhängig davon, ob es sich um ein Amts- oder ein Antragsverfahren handelt, gilt in Kindschaftssachen der Amtsermittlungsgrundsatz: Ist das Verfahren erst einmal in Gang gebracht, hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 26 FamFG). Das Gericht ist daher – anders als im Zivilprozess – nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden, sondern verpflichtet, den Sachverhalt eigenständig umfassend aufzuklären. Es obliegt seiner Verantwortung zu beurteilen, was dafür erforderlich ist, und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten. Es können z. B. Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, Zeugen vernommen, Urkunden herbeigezogen und im Zweifel auch ein Ortstermin anberaumt werden.

Literatur zum Vertiefen

Meysen/Kindermann, in:
Meysen, Das Familienverfahrensrecht,
FamFG, 2009, § 51 Rn 8.

Meysen, in:
Münder/ders./Trenczek,
FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 8a Rn 49.

Brinkmann, in:
Schulte-Bunert/Weinreich,
FamFG, 2009, § 26 Rn 1 ff.

Kinder und Jugendliche im familiengerichtlichen Verfahren

Wenn Kinder und Jugendliche im familiengerichtlichen Verfahren in Kindschafts-sachen in den Blick genommen werden, geht es zum einen um die Ausgestaltung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zum anderen kann danach gefragt werden, inwieweit es gelungen ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in allen Phasen des Verfahrens und beim Zustandekommen von Entscheidungen zu berücksichtigen.

„Also für mich war negativ, dass Kinder offenbar grundsätzlich vor Gericht erscheinen müssen – die wollten nur, dass es schnell vorbeigeht, und hätten am liebsten nicht vor Gericht ausgesagt. Aber das Positive war, und das überwiegt, dass es wirklich ein schnelles Verfahren gewesen ist. Beim ersten Verfahren haben wir über ein halbes Jahr auf eine Entscheidung gewartet, und das ist, wenn eine akute Situation ist, einfach zu lang. Kinder brauchen Klarheit.“ (Elternstimme)

Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Verfahren

Anders als bisher sind Kinder oder Jugendliche nach § 7 FamFG in Kindschafts-sachen in jedem Fall *formell Verfahrensbe-teiligte*. Diese Stellung erlangen sie allein aufgrund der Tatsache, dass ihr „Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Die Betei-ligtenstellung allein ermöglicht ihnen je-doch noch nicht, am Verfahren aktiv mit-zuwirken. Denn nach § 9 FamFG sind Jugendliche erst ab dem 14. Lebensjahr

und dann auch *nur unter bestimmten Bedingungen verfahrensfähig*. Voraussetzung für die Verfahrensfähigkeit von Ju-gendlichen ist, dass sie ein Recht geltend machen, das *ihnen* nach dem BGB zu-steht. Die Verfahrensfähigkeit bezieht sich also ausschließlich auf solche Verfahren, innerhalb derer Jugendliche (auch) eigen-ständig aktiv werden, etwa Anträge stel-len, um ein eigenes subjektives Recht durchzusetzen. In Verfahren, in denen hingegen nur die Eltern etwa um das Um-gangsrecht oder Sorgerecht streiten, oder in Verfahren nach § 1666 BGB haben Jugendliche nicht die Möglichkeit – sind allerdings auch nicht dem Druck ausge-setzt –, sich selbst zu vertreten. Jugendli-chen steht jedoch ab dem 14. Lebensjahr in allen ihre Person betreffenden Angele-genheiten ein *eigenständiges Beschwer-derecht* ohne Mitwirkung ihrer gesetzli-chen Vertreter zu.

In der überwiegenden Anzahl der erst-instanztlichen Verfahren können Jugendli-che ab dem 14. Lebensjahr jedoch ihre Interessen ebenso wenig wie Kinder eigen-ständig aktiv in das Verfahren einbringen und müssen daher vertreten werden. Da-her ist das Gericht verpflichtet, dem Kind bzw. Jugendlichen einen Verfahrensbei-stand an die Seite zu stellen, „soweit dies zur Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen erforderlich ist“ (§ 158 Abs. 1 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistands schon das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, indem ermöglicht wird, Wille und Wohl der Kinder und Jugendlichen unab-hängig von den Eltern in das Verfahren einzubringen, ohne dass Sorgerechts-einschränkungen notwendig werden. Da Verfahrensbeistände – anders als im Fall



© Mikael Damkier / fotolia.de

der Ergänzungspflegschaft – nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. Jugendlichen innehaben, werden sie neben dem Kind bzw. Jugendlichen selbst zu Verfahrensbeteiligten mit allen damit verbundenen Pflichten und Rechten (⇒ zur *Frage Verfahrensbeistand/Ergänzungspflegers. Die professionellen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren/Verfahrensbeistand*).

Die Wahrnehmung der Interessenvertretung durch Verfahrensbeistände führt jedoch nicht dazu, dass eine persönliche Anhörung des Kindes oder der/des Ju-

gendlichen im Verfahren in Kindschaftssachen entbehrlich würde. Jugendliche müssen in Verfahren, die ihre Person (also nicht etwa ausschließlich ihr Vermögen) betreffen, in jedem Fall gehört werden, jüngere Kinder immer dann, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (§ 159 Abs. 2 FamFG). Das dürfte in den meisten kindschaftsrechtlichen Verfahren der Fall sein.

Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verfahren

„Für meine Tochter war's sehr positiv, dass, sobald ihre Entscheidung klar war, es dann auch schnell weiterging, dass das jetzt also nicht noch Wochen und Monate weiterging, zieht sie jetzt zum Vater oder nicht, weil's für sie da ja schon um eine konkrete Sache ging.“ (Elternstimme)

Neben den formalen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen im Verfahren stehen diejenigen Formulierungen des FamFG, die sich daran orientieren, das Kindeswohl stärker ins Zentrum des Verfahrens zu stellen. Diesem Ziel dienen

- das Beschleunigungsgebot und der frühe erste Termin (§ 155 FamFG), die verhindern sollen, dass familiäre Situationen durch die Verfahrensdauer (zusätzlich) eskalieren,
- das Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG), das auf tragfähigere Lösungen für Kinder durch eigenständig gefundene und einvernehmliche Lösungen getrennter Eltern setzt, und auch
- die Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG), die erleichtern soll, die Autorität des Familiengerichts rechtzeitig einzusetzen, um Hilfezugänge für Familien in belasteten Situationen zu schaffen.

Hervorzuheben ist daran, dass die Gestaltung dieser Vorschriften des FamFG in Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung dem Familiengericht ermöglichen sollen, nicht nur allgemeine Prinzipien zum Wohl von Kindern anzuwenden, sondern *das Verfahren an die individuelle Situation des jeweiligen Kindes anzupassen*. So stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich fest, dass das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 156 FamFG) nicht starr anzuwen-

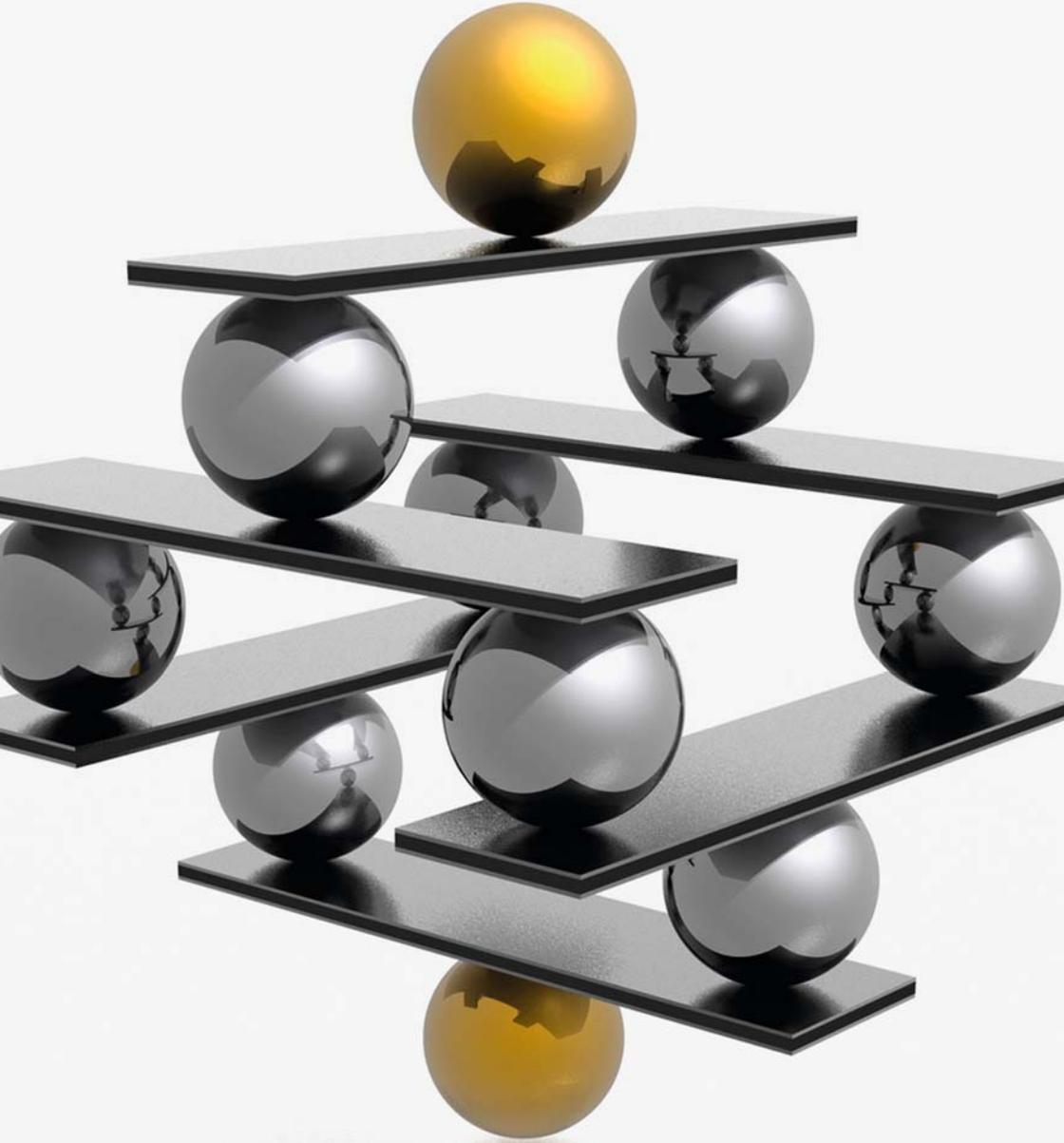
den sei, sondern ein Zuwarten oder ein zeitaufwendiger zusätzlicher Verfahrensschritt durchaus zu erwägen ist, wenn dem Wohl des Kindes so besser Rechnung getragen werden kann. Nach § 156 FamFG soll das Gericht zwar in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen hinwirken, jedoch nur so weit, „wie dies dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Ganz bewusst ist die Regelung auch so ausgestaltet, dass ein Vergleich zwischen den Eltern die Zustimmung aller Beteiligten erfordert, also auch des Kindes und ggf. des Verfahrensbeistands und des Jugendamts. In § 157 FamFG ist im Blick, dass Kinder am Erörterungsgespräch beteiligt werden können, jedoch eben nur „in geeigneten Fällen“ (Absatz 1). Auch die ausdrückliche Möglichkeit, die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durchzuführen, dient dem Schutz der ggf. beteiligten Kinder (und dem des anderen Elternteils).

Insgesamt ist die Ausgestaltung der Beteiligung und Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Verfahren in Kindschaftssachen von einer gewissen Behutsamkeit geprägt. Die Regelungen geben Kindern einen eigenständigen Platz im Verfahren, berücksichtigen dabei jedoch, dass Kinder in Verfahren, die häufig von Erwachsenen ohne ihr Zutun betrieben werden, nicht überfordert werden sollen.

Literatur zum Vertiefen

Ziegler, in:
Schulte-Bunert/Weinreich,
FamFG, 2009, § 159.

Stötzl/Meysen, in:
Meysen, FamFG, 2009, § 159.



Das Jugendamt im Verfahren in Kindschaftssachen

„Also ich fand die Frau vom Jugendamt sehr hilfreich, weil ich das Gefühl hatte, sie schlägt sich nicht total auf meine Seite, hört sich beides an, aber ist jetzt auch nicht so ganz neutral mit ihren Aussagen. Und zwar sowohl im Erstgespräch. Da hatte sie einen sehr klaren Standpunkt an der Seite unseres Kindes, aber hatte eben auch Verständnis für meine Situation. Aber auch während des Gesprächs zu dritt, mit dem Vater, hat sie es geschafft, sozusagen jedem seine Position zu lassen, ohne einem immer nur gut zuzureden.“ (Elternstimme)

Das Jugendamt kann in familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich in unterschiedlichen Rollen vertreten sein. Die Mitwirkungsaufgaben bzw. die Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren werden im Jugendamt von den Fachkräften der Sozialen Dienste wahrgenommen. Jedoch ist auch der Vormund bzw. die Ergänzungspflegerin am Verfahren beteiligt, soweit sein/ihr Wirkungskreis betroffen ist.

Anhörung und Mitwirkung

Unabhängig davon, ob das Jugendamt an dem familiengerichtlichen Verfahren formell beteiligt ist, hat das Familiengericht das Jugendamt in Kindschaftssachen anzuhören (§ 162 Abs. 1 FamFG). Damit korrespondierend ist das Jugendamt zur Mitwirkung an diesen Verfahren verpflichtet (§ 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die *Anhörungspflicht* des Gerichts und die *Mitwirkungspflicht* des Jugendamts sind demzufolge „zwei Seiten einer Medaille“.

Mitwirkung bedeutet, dass das Jugendamt den sozialpädagogischen Sachverstand gemäß den fachlichen Standards in das Verfahren einzubringen hat. Soweit sich aus dem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist das Jugendamt nicht zu einer bestimmten Form der Mitwirkung verpflichtet, sondern entscheidet *in eigener Verantwortung*, auf welche Art und Weise es seine sozialpädagogischen Einschätzungen in das familiengerichtliche Verfahren einbringt, insbesondere wie konkret und ausführlich es seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht formuliert und ob es sie mit einem Entscheidungsvorschlag versieht oder nicht.

Auch kann das Jugendamt sich grundsätzlich sowohl mündlich als auch in Form einer schriftlichen Stellungnahme in das Verfahren einbringen. Sinnvoll ist jedoch zum einen zu berücksichtigen, welche Anforderungen das Familiengericht an die Beweiserhebung stellt: So kommt der Benennung konkreter Geschehnisse und einer klaren Trennung von Fakten und Wertungen aus Sicht des Gerichts erhebliche Bedeutung zu. Bei der Abfassung bzw. Abgabe von schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass dem Jugendamt nach dem Gerichtsverfahren weiterhin die Aufgabe obliegt, möglichst vertrauensvoll mit dem Kind, der Herkunfts- und ggf. auch der Pflegefamilie zusammenzuarbeiten. Auch hat das Jugendamt sich im Rahmen seiner Mitwirkung an die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere des § 65 SGB VIII, zu halten, der eine Weitergabe von anvertrauten Daten – ohne Einverständnis der Betroffenen – gegenüber dem Familiengericht nur zur Erfüllung der

Aufgaben nach § 8a Abs. 3 SGB VIII erlaubt. Voraussetzung ist, dass angesichts einer Kindeswohlgefährdung ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ergehen könnte (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ⇒ *Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren*).

Verbindliche Vorgaben zur Form der Mitwirkung bestehen allerdings für die Teilnahme am frühen ersten Termin nach § 155 Abs. 2 S. 3 FamFG. Hier geht der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zwingend von einer persönlichen Anhörung des Jugendamts aus, die nicht durch eine schriftliche Stellungnahme ersetzt werden kann.

Die Anhörungs- bzw. Mitwirkungspflichten (§ 162 Abs. 1 FamFG bzw. § 50 SGB VIII) bringen das Jugendamt nicht per se in die Stellung eines am Verfahren formell Beteiligten. Eine „Anregung“ in einem Amtsverfahren, wie z. B. eine Gefähr-

dungsmittelung zur Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB, führt nicht dazu, dass das Jugendamt formell beteiligt wird. Der Klarheit halber sollten derartige „Anregungen“ als solche bezeichnet und nicht mit der Überschrift „Antrag“ versehen werden, damit sie vom Gericht nicht als Antrag auf formelle Beteiligung missverstanden werden können (⇒ *Wie wird ein Verfahren in Kindschaftssachen eingeleitet?*).

Formelle Beteiligtenstellung des ASD – Vor- und Nachteile

Die formelle Beteiligtenstellung bringt einige Rechte mit sich, z. B. Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen und Beweisanträge zu stellen. Außerdem haben Beteiligte das Recht, zu den Ergebnissen einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Ist das Jugendamt formell Beteiligter, hat es somit einen umfassenden Informationsanspruch.



Grundsätzlich sollten alle wesentlichen Informationen das Jugendamt allerdings auch dann erreichen, wenn es lediglich seiner Mitwirkungspflicht (§ 50 SGB VIII) nachkommt und keine formelle Beteiligtenstellung innehat, da das Jugendamt nur dann eine fundierte Stellungnahme abgeben kann, wenn es über die wesentlichen Verfahrensinhalte informiert ist (⇒ *s.a. Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren*). Auch wenn das Jugendamt nicht formell an dem Verfahren beteiligt ist, sind ihm alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es anzuhören war (§ 162 Abs. 3 FamFG). Zudem hat es unabhängig von seiner Beteiligtenstellung die Befugnis, Beschwerde gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse einzulegen (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG).

Das Jugendamt hat grundsätzlich die Wahl, über die Pflicht zur Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII hinaus seine *förmliche Beteiligung zu beantragen* (§ 7 Abs. 2 iVm § 162 Abs. 2 FamFG). Stellt das Jugendamt einen entsprechenden Antrag, *muss* das Gericht es als Beteiligten hinzuziehen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Beteiligung muss sich aus fachlicher Sicht daran orientieren, ob die Beteiligtenstellung die Möglichkeiten des Jugendamts verbessert, im Verfahren auf das Wohl des Kindes hinzuwirken. Dabei kann es z. B. darum gehen, dass das Jugendamt im Verfahren wegen Trennung und Scheidung als Beteiligter einem Vergleich zwischen zerstrittenen Elternteilen zustimmen muss (oder ablehnen kann). Es kann aus fachlichen Gründen geboten sein, diesem Vergleich nicht zuzustimmen, wenn das Jugendamt davon ausgeht, dass das Kindeswohl durch diesen Vergleich erheblich beeinträchtigt würde. Die Beantragung der Beteiligtenstellung kann auch in solchen Fällen sinnvoll sein, in denen das

Gericht das Jugendamt nicht von sich aus ausreichend unterrichtet, oder wenn das Jugendamt es für vorteilhaft erachtet, förmliche Anträge stellen zu können.

Allerdings kann es auch fachliche Gründe geben, die formelle Beteiligtenstellung nicht anzustreben. In Trennungs- und Scheidungsverfahren ist es nicht immer hilfreich, wenn die Zustimmung des Jugendamts zu einem möglichen Vergleich erforderlich ist. Stimmt das Jugendamt nämlich – unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung – nicht zu, weil es unter fachlichen Gesichtspunkten an der vorgeschlagenen Lösung zweifelt, setzt es sich ausdrücklich in Widerspruch zu den Eltern (und evtl der Beratungsstelle) und gefährdet damit möglicherweise seine Möglichkeiten zu weiterer Beratung und Hilfe. Umgekehrt erscheint eine Zustimmung entgegen eigener fachlicher Einschätzung, um der von den Eltern angestrebten Lösung nicht im Weg zu stehen, jedoch als Abwertung der Professionalität des Jugendamts und ließe darüber hinaus die Beteiligtenstellung als obsolet erscheinen.

Bei der Beantragung der Beteiligtenstellung werden die Jugendämter auch das damit verbundene Risiko einer Kostenbelastung berücksichtigen. Als Beteiligter könnte das Jugendamt nach billigem Ermessen des Gerichts mit Verfahrenskosten belegt werden (§ 81 Abs. 1 FamFG), während dies bei einer bloßen Mitwirkung des Jugendamts nur im Fall groben Verschuldens aufseiten des Jugendamts möglich ist (⇒ *Kosten[risiken] im familiengerichtlichen Verfahren*). Ausschlaggebend sollten jedoch die fachlichen Überlegungen bleiben. Bringt die Beteiligtenstellung in diesem Sinne keinen Vorteil, gibt es keine Gründe, sie (etwa regelhaft) zu beantragen. Die Pflicht des Jugendamts, sich aktiv einzubringen, bleibt von der formellen Beteiligtenstellung jedenfalls unberührt.



Vormünder bzw. Ergänzungspfleger

Vormünder bzw. Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspfleger sind – ohne, dass dies beantragt werden müsste – als Beteiligte immer dann hinzuzuziehen, wenn sie in ihrem Wirkungskreis durch die familiengerichtliche Entscheidung berührt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Eine ausdrückliche Regelung zur Anhörung von Vormündern bzw. Ergänzungspflegerinnen enthält das FamFG nicht. Soweit sie jedoch durch die Entscheidung in ihren jeweiligen Wirkungskreisen betroffen sind, dürfte sich ihre persönliche Anhörung in aller Regel zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs gebieten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FamFG).

Literatur zum Vertiefen

Borth, Einführung in das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (FGG-Reform), FamRZ 2009, 157.

Häußermann, in:
Lipp/Schumann/Veit, Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 2009, 6.

Jacoby, Der Regierungsentwurf für ein FamFG, FamRZ 2007, 1703.

Trunk, FamFG: Sorge- und Umgangsrechtskonflikte bei Trennung und Scheidung, JAmt 2009, 282.

DJJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, 499.



Trennung/Scheidung – Kindeswohlgefährdung: Unterschiedlicher Ablauf des Verfahrens

Das FamFG regelt sowohl das Verfahren bei Anrufung des Gerichts nach Trennung bzw. Scheidung der Eltern als auch das Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Beiden Verfahren liegt eine unterschiedliche Ausgangssituation zugrunde: Verfahren wegen Trennung und Scheidung werden eingeleitet, wenn ein Konflikt zwischen den Eltern besteht, der mit einer gerichtlichen Entscheidung des Familiengerichts geklärt werden soll. Im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung hat das Gericht das Wächteramt des Staats aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG auszufüllen. Diese Unterscheidung wirkt sich auch auf die Rolle des Jugendamts aus: In Verfahren wegen Trennung und Scheidung hat das Jugendamt die Aufgabe, die Eltern im Hinblick auf eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu beraten und zu unterstützen. In Verfahren wegen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nimmt das Jugendamt den Schutzauftrag wahr.

In *Verfahren wegen Trennung und Scheidung* steht insofern die Stärkung der Selbststeuerungskompetenzen und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten im Vordergrund. Die Eltern sollen möglichst (wieder) in die Lage versetzt werden, die Verantwortung für ihr Kind gemeinsam wahrzunehmen. Das Gericht soll dementsprechend bei Verfahren wegen Trennung und Scheidung in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG; ⇒ *Familiengerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen*). Zu diesem Zweck kann Beratung auch gerichtlich angeordnet werden.

Bei *Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung* geht es dagegen nicht in erster Linie darum, Regelungen in einem Elternkonflikt zu treffen, sondern vielmehr um eine möglichst rasche und effektive Abwendung einer evtl. bestehenden oder drohenden Gefährdung des Kindes. Das Familiengericht ist daher ausdrücklich angehalten, mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind persönlich zu erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfe haben kann (§ 157 FamFG; ⇒ *Erörterungsgepräch bei Kindeswohlgefährdung*).

Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahrensunterschiede kurz anhand einer tabellarischen Darstellung skizziert:

	Trennung und Scheidung	Kindeswohlgefährdung
Ausgangspunkt und Beginn des gerichtlichen Verfahrens	IdR: Antragstellung durch einen Elternteil oder beide Eltern	Anregung durch Anrufung mit Gefährdungsmitteilung des Jugendamts oder Dritter (Schule, Großeltern, Nachbarn etc.)
Ausgangspunkt der Mitwirkung des Jugendamts	IdR: Information durch das Familiengericht über Einleitung des Verfahrens und möglichen Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf der Eltern	IdR: Wahrnehmung des eigenen Schutzauftrags und Anregung des Verfahrens durch das Jugendamt
Verhalten des Jugendamts bei Nichtannahme von Hilfeangeboten	Werben um die Annahme von Hilfen, wenn diese dem Kindeswohl förderlich sind; bei vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung (etwa im Fall von Hochstrittigkeit): Wahrnehmung des Schutzauftrags	Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 3 SGB VIII oder Inobhutnahme, wenn dringende Gefahr und gerichtliche Entscheidung zum Schutz nicht rechtzeitig zu erreichen ist
Verfüugungsmöglichkeiten der Eltern	zur außergerichtlichen Streitbeilegung, zur Beendigung des Verfahrens durch Antragsrücknahme oder zum Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs	Keine Möglichkeit zur Verfügung über den Verfahrensgegenstand; das Gericht entscheidet von Amts wegen

Literatur zum Vertiefen

Stein, Das Zusammenspiel von SGB VIII und FamFG bei Trennung und Scheidung einerseits und Kindeswohlgefährdung andererseits – Wesentliche Verfahrensunterschiede, JAmt 2009, 277.

Beschleunigung im familiengerichtlichen Verfahren

„Das Verfahren hat im April begonnen und der Beschluss war dann im August da. Deswegen empfand ich’s dann doch deutlich zu lang – weil es ja doch um das Wohl des Kindes geht und da ja auch wirklich jeder Tag zählt, in so einer ungewissen Situation. Das habe ich als ziemlich anstrengend empfunden.“ (Elternstimme)

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 155 Abs. 1 FamFG normiert das bislang in § 50e FGG enthaltene *Vorrang- und Beschleunigungsgebot*, das der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sommer 2008 in das familiengerichtliche Verfahren eingeführt hat.

Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Vorgabe eine Verkürzung der Verfahrensdauer, die 2005 in Umgangsverfahren bei 6,8 Monaten und in Sorgerechtsverfahren bei 7,1 Monaten lag. Hintergrund der Festschreibung des Beschleunigungsgrundsatzes im Gesetz ist die Beobachtung, dass sich die Konflikte zwischen den Eltern während länger andauernder Verfahren oftmals verschärfen und das Kind belasten. Bei Umgangsstreitigkeiten kann eine zu lange Verfahrensdauer außerdem zu einer Kontaktunterbrechung oder einem Kontaktabbruch zwischen dem Umgangsberechtigten und dem Kind führen, was eine spätere sinnvolle Umgangsregelung durch das Gericht erheblich erschweren kann.

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die

Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind danach vorrangig und beschleunigt durchzuführen. *Vorrangigkeit* bedeutet hierbei, dass andere Familien- und Familienstreitsachen ggf. liegen bleiben müssen, wenn eine der genannten Kindschaftssachen bei Gericht anhängig ist. D.h., Letztere sind vorzuziehen. Der Gesetzgeber macht damit Vorgaben für die interne Organisation der familiengerichtlichen Dezernate.

Die genannten Verfahren sind außerdem *beschleunigt* zu bearbeiten. Dies ist während des gesamten Verfahrens zu beachten. Termine sind innerhalb kurzer Frist zu bestimmen. Bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist dem/der Sachverständigen ebenfalls eine Frist zu setzen (§ 163 FamFG), Entscheidungen sind innerhalb kurzer Zeit abzufassen und bekannt zu geben. Terminverschiebungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig (z. B. bei Krankheit). Dies ist auch von der Anwaltschaft zu beachten, da eine Terminverlegung aufgrund von Terminkollisionen nicht mehr möglich sein wird, sofern es sich bei dem kollidierenden Termin nicht ebenfalls um eine vorrangig zu behandelnde Kindschaftssache handelt.

Bei näherer Betrachtung der Konzeption und Zielrichtung des FamFG kann und darf der schnellstmögliche Abschluss der Verfahren jedoch kein Selbstzweck sein. Das familiengerichtliche Verfahren soll vielmehr der Prozesshaftigkeit von Familienkonflikten Rechnung tragen und diese für einen gewissen Zeitraum strukturierend und beobachtend begleiten. Im Einzelfall kann aus Kindeswohlerwägungen heraus deshalb durchaus auch ein Zuwar-

Lösungsweg

© grossimov / fotolia.de

ten mit dem Verfahrensabschluss oder ein weiterer Verfahrensschritt erforderlich sein. Dies kommt – insbesondere in Verfahren wegen Trennung und Scheidung – etwa dann in Betracht, wenn sich hierdurch die Chancen für eine einvernehmliche Regelung verbessern lassen.

Der frühe erste Termin

Prominentester Ausdruck des Beschleunigungsgrundsatzes ist der frühe erste Termin, der spätestens seit Inkrafttreten des FamFG in aller Munde ist. In Kinderschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes, den Umgang oder die Kindeswohlgefährdung betreffen, hat das Familiengericht innerhalb eines Monats ab Beginn des Verfahrens einen frühen ersten Termin zu bestimmen.

Das Gericht hat in dem frühen ersten Termin insbesondere auszuloten, ob

- eine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann,
- die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen in Betracht kommt und ggf. anzuordnen ist,
- auf Mediation oder die Inanspruchnahme von Beratung hinzuwirken bzw. Beratung anzuordnen ist,
- sofern nicht bereits geschehen – ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist,
- ein Sachverständigengutachten einzuholen oder anderweitige Beweiserhebung angezeigt ist,
- eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist.

Durch die frühzeitige Einbeziehung des Familiengerichts soll dieses – in Verfahren wegen Trennung und Scheidung – einen Einblick in die familiäre und emotionale Situation der Beteiligten erhalten. Es kann so die Streitursachen sowie bisherige Hindernisse für eine Streitbeilegung aufspüren und im Idealfall nach Möglichkeiten suchen, sie auszuräumen. Die Beteiligten sollen ermutigt und darin unterstützt werden, (wieder) gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen.

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung erklärt sich der Sinn des frühen ersten Termins von selbst: Das Gericht soll so schnell wie möglich eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, um eine für das Kind etwa bestehende Gefahr abzuwenden oder weitere Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung treffen zu können.

Einstweilige Anordnung im frühen ersten Termin

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht außerdem unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Auch in Verfahren wegen Trennung und Scheidung soll mit den Beteiligten der Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtert werden, wenn im frühen ersten Termin kein Einvernehmen hergestellt werden kann (§ 156 Abs. 3 FamFG). Hierdurch soll

sichergestellt werden, dass bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren oder bis zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung kein „Schwebezustand“ besteht, sondern ggf. eine vorläufige Regelung getroffen wird. Insbesondere in Umgangs-sachen soll darauf hingewirkt werden, dass nicht vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens von den Eltern Tatsachen geschaffen werden, die eine spätere Einigung erschweren. Den Beteiligten soll so zu Bewusstsein gebracht werden, dass das Gericht eine Entscheidung treffen kann, wenn nicht wenigstens eine vorläufige Einigung erzielt wird, auch um so ihre Kompromissbereitschaft zu stärken.

Neue Herausforderungen durch frühe Terminierung

Die Terminierung innerhalb von vier Wochen bringt für alle Beteiligten neue Herausforderungen mit sich. Das Gericht war bislang daran gewöhnt, bei Verfahrensbeginn bereits umfangreiche Schriftsätze vorliegen zu haben. Nunmehr sieht es sich damit konfrontiert, dass die Beteiligten erstmals im frühen ersten Termin ihre Probleme auf den Tisch bringen. Das Gericht muss dann aus den lediglich mündlich vorgebrachten Informationen die für das Verfahren wesentlichen Gesichtspunkte herausfiltern. Hierbei wird es auf die Unterstützung des Jugendamts angewiesen sein, für das diese Form des „Sondierens und Sortierens“ schon bislang fachlicher Alltag war.

Vom Jugendamt wiederum, das im frühen ersten Termin anzuhören ist (§ 155 Abs. 2 S. 3 FamFG), wird erwartet, dass es bereits vor dem Termin versucht hat, mit Eltern und Kind Kontakt aufzunehmen. Denn wenn es die Betroffenen bereits kennengelernt hat, wird die Abgabe einer fachlichen Einschätzung im Termin erleich-

tert bzw. überhaupt möglich. Schriftliche Stellungnahmen vor dem Termin entfallen.

Wichtig für die erfolgreiche Durchführung des frühen ersten Termins ist eine gute Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt. Termine sollten abgesprochen und Postlaufzeiten verkürzt werden, um sicherzustellen, dass der zuständigen Fachkraft im Jugendamt ausreichend Zeit zur Vorbereitung bleibt und sie den Termin nach Möglichkeit auch selbst wahrnehmen kann.

Literatur zum Vertiefen

Trunk, FamFG: Sorge- und Umgangsrechtskonflikte bei Trennung und Scheidung, JAmt 2009, 282.

Meysen, Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, JAmt 2008, 233.

Willutzki, Das Verfahren in Kinderschaftssachen – Struktur und grundlegende Neuerungen, ZKJ 2009, 305.

Stößer, Das neue Verfahren in Kinderschaftssachen, FamRZ 2009, 656.

Trenczek, Familiengerichtliches Verfahren und Mitwirkung der Jugendhilfe nach dem FGG-Reformgesetz, ZKJ 2009, 97.



Familiengerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen

„Ich hatte keinen Rechtsanwalt. – Na ja, ich fühlte mich da schon etwas komisch, so allein. – Aber ich hatte mich erkundigt und da sagte man mir, ich hätte dadurch keine negativen oder auch keine positiveren Ergebnisse zu erwarten. Weil in diesem Sinne gibt es in diesem Fall ja keinen Gewinner und auch keinen Verlierer, sondern es geht ja um eine Einigung unter den Eltern. Und wenn Verlierer, dann sind das ja leider sowieso immer die Kinder. Das ist ja in dem Sinne kein richtiger Prozess, der da geführt wird, weil es geht ja da wirklich um eine Einigung der Eltern zum Wohl der Kinder.“ (Elternstimme)

In Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, soll das Gericht gem. § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hintergrund ist der gesetzgeberische Gedanke, weg von der Fokussierung der richterlichen Entscheidung hin zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung der Eltern zu gelangen. Denn die Eltern können idR eine Regelung, die sie selbst vereinbart haben, eher akzeptieren und umsetzen als eine durch das Gericht getroffene Entscheidung.

Das Gericht soll die Eltern so früh wie möglich anhören und beraten. Der Zeitpunkt des Termins ist ins Ermessen des Gerichts gestellt, er soll jedoch spätestens innerhalb eines Monats ab Antragstellung stattfinden (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Durch die frühe Terminierung besteht die Hoffnung, dass eine einvernehmliche Regelung leichter gelingen kann. So ist bspw ein Vater, der sein Kind einen Monat nicht gesehen hat, in aller Regel eher bereit, den Konflikt gütlich beizulegen als im Fall eines schon sieben Monate unterbliebenen Umgangs. Für solche möglichst frühen Versuche zur Einigung soll die Autorität des Gerichts mit seiner Möglichkeit zum Anordnen des persönlichen Erscheinens der Eltern genutzt werden. Im Rahmen des gerichtlichen Gesprächs sollen den Eltern Konfliktlösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Eine tragfähige, gütliche Einigung gelingt dabei am ehesten, wenn die Eltern mit entsprechender Anleitung und Unterstützung selbst das Gespräch führen. Sie sollen daher ausreichend Raum haben, um selbst das Wort zu ergreifen und nicht durch ihre Anwälte sprechen; von entscheidender Bedeutung ist hier, dass die Eltern bei dieser Verhandlung nicht „überfahren“ werden und einem Vergleich zustimmen, den sie eigentlich gar nicht wollen.

Das FamFG greift zudem erstmals die *Mediation als Konfliktlösungsmodell* auf. Das Gericht soll die Eltern auf die Möglichkeiten sowohl der Beratung als auch Mediation hinweisen. Die Teilnahme an Beratung – nicht an Mediation – kann das Familiengericht sogar auch anordnen (§ 156 Abs. 1 FamFG). Die Anordnung erfolgt durch Beschluss des Gerichts und ist nicht selbstständig angreifbar, kann also nicht in der nächsthöheren Instanz isoliert angefochten werden. Hierdurch sollen unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Allerdings ist eine Durchsetzung der Beratungsanordnung mit Zwangsmitteln nicht möglich. Ein Elternteil, der die Teilnahme rigoros ablehnt, kann also nicht zwangsweise durch eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher zur Beratung „vorgeführt“ werden. Das Gericht hat aber die Möglichkeit, dem Elternteil, der der gerichtlichen Anordnung nicht nachgekommen ist, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG). Dem Familiengericht steht noch eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, der Anordnung von Beratung Nachdruck zu verleihen: Es kann darauf hinweisen, dass bei der gerichtlichen Beurteilung der Erziehungsfähigkeit die Einigungsbereitschaft des jeweiligen Elternteils eine wesentliche Rolle spielt. Mithilfe dieser beiden Mittel kann die Teilnahme an einer Beratung häufig auch dann erreicht werden, wenn die Eltern ihr zunächst skeptisch gegenüberstehen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auch eine erzwungene Teilnahme an einer Eltern- und Trennungsberatung zum Erfolg führen kann.

Können die Eltern eine *einvernehmliche Vereinbarung* über Umgang oder Herausgabe des Kindes treffen, ist diese durch das Gericht *als Vergleich* zu protokollieren, wenn es die Regelung billigt (§ 156 Abs. 2 FamFG). Eine Billigung ist dann auszusprechen, wenn die Regelung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diesem Vergleich haben alle formell Beteiligten zuzustimmen, d.h. bspw. auch das Jugendamt, wenn es die formelle Beteiligung beantragt hat, oder der Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 3 S. 2 FamFG).

Wenn die Teilnahme an einer Trennungsberatung angeordnet wird, soll der Umgang für diese Zeit durch das Gericht geregelt oder ausgeschlossen werden. Hierdurch soll sichergestellt sein, dass durch die Beratung möglicherweise unter-

brochener Umgang nicht noch länger ausgesetzt wird bzw. bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil der Kontakt bis zu einer weiteren Klärung ausgeschlossen bleibt. Vor einer Entscheidung soll das Kind gehört werden.

Erst wenn die Bemühungen zur einvernehmlichen Regelung scheitern, hat das Gericht den Konflikt zu entscheiden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dies nach Möglichkeit der letzte Schritt sein. Nur durch einvernehmliche Konfliktlösungen können Eltern und Kinder dauerhaft entlastet und künftige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Zu beachten ist dabei allerdings immer, dass ein Einvernehmen der Beteiligten nicht in jedem Fall geeignet ist, dem Kindeswohl zu dienen. Das Familiengericht hat deshalb auch bei grundsätzlicher Übereinstimmung der Eltern die Wahrnehmung der Kindesinteressen stets im Blick zu behalten und eine Inhaltskontrolle vorzunehmen. § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG regelt deshalb auch ausdrücklich, dass nur dann auf ein Einvernehmen hinzuwirken ist, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Literatur zum Vertiefen

Trunk, FamFG: Sorge- und Umgangsrechtskonflikte bei Trennung und Scheidung, JAMt 2009, 282.

Meysen, in: ders., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, 2009, § 156 Rn 8 ff.

Rakete-Dombek in: Lipp/Schumann/Veit, Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 2009, 104.

Erörterungsgespräch bei Kindeswohlgefährdung

Für Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Verpflichtung des Familiengerichts vorgesehen, mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind persönlich zu erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfe haben kann (§ 157 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Das Erörterungsgespräch soll Gelegenheit bieten, die Beteiligten gemeinsam „an einen Tisch“ zu bringen, und will bewusst die Schwelle zur Einbindung des Familiengerichts senken. Derzeit ist in Literatur und Praxis zwar noch nicht abschließend geklärt, welche Funktionen dieses Erörterungsgespräch tatsächlich einnehmen kann, jedoch werden folgende Zielrichtungen diskutiert:

- Korrespondierend zur jugendamtlichen Verpflichtung, das Familiengericht anzurufen, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII), soll das Familiengericht mit seinen Möglichkeiten der Amtsermittlung (§ 26 FamFG) zur Klärung der Gefährdungssituation beitragen.
- Zudem wird in diesem Instrument die große Chance gesehen, seitens des Familiengerichts Hilfeprozesse initiieren und unterstützen zu können. So soll es Gelegenheit bieten, sehr frühzeitig den Hilfebedarf, die geeigneten und erforderlichen Hilfeangebote, aber auch die Hilfeakzeptanz der Familie zu thematisieren und ggf. mit der Autorität des Gerichts festgefahrene Hilfeprozesse wieder in Gang zu bringen oder bislang verwe-

gerte Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt zu wecken.

- Darüber hinaus wird dem Erörterungsgespräch eine gewisse „Warnfunktion“ zugeschrieben, da den Eltern durch das Gericht auch aufgezeigt werden soll, welche Folgen sich ergeben werden, wenn sich die Situation für das Kind nicht verbessern oder gar verschlechtern wird.

Wann und in welcher Form das Familiengericht einen Erörterungstermin durchführt, entscheidet es grundsätzlich nach eigenem Ermessen. In geeigneten Fällen kann es die in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB verpflichtende Anhörung der Eltern (§ 160 Abs. 1 S. 2 FamFG) mit dem Erörterungsgespräch verbinden. Das Erörterungsgespräch wird dabei idR im Rahmen des gem. § 155 Abs. 2 S. 1 FamFG im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgeschriebenen frühen ersten Termins stattfinden (⇒ *Der frühe erste Termin*).

Da das Gespräch nur dann zu sinnvollen Ergebnissen führen kann, wenn die Eltern persönlich teilnehmen und sich nicht stattdessen anwaltlich vertreten lassen können, hat das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen (§ 157 Abs. 2 S. 1 FamFG). Ist ein persönliches Erscheinen beider Elternteile – z. B. wegen vorangegangener Partnerschaftsgewalt – nicht sinnvoll oder mit Gefahren verbunden, so kann das Gericht ausnahmsweise auf das gemeinsame Gespräch verzichten und sich auf die getrennte Anhörung der Eltern beschränken (§ 157 Abs. 2 S. 2 FamFG).

In geeigneten Fällen soll auch das Kind bzw. der/die Jugendliche an dem Gespräch



© FFucina Liz Collet / fotolia.de

teilnehmen. Gedacht ist dabei insbesondere an Fälle, in denen Eltern ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf ihr (jugendliches) Kind verloren haben, z. B. bei Drogensucht oder wiederholter Straffälligkeit des Kindes. In diesen Situationen soll das Gespräch genutzt werden, mit dem jungen Menschen über mögliche Hilfsangebote und deren Notwendigkeit, Akzeptanz und Erfolgsaussichten zu sprechen und entsprechend auf ihn einzuwirken.

Entscheidende Voraussetzung gelingender Erörterungsgespräche bei Kindeswohlgefährdung wird regelmäßig die Mitwirkung des Jugendamts als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger von etwaigen Hilfeangeboten sein. Das Gericht hat daher das Jugendamt regelhaft zum Termin zu laden (§ 157 Abs. 1 S. 2 FamFG), wodurch umgekehrt das Jugendamt in seiner Mitwirkungspflicht aktiviert wird (§ 50 SGB VIII). Dabei hat es einerseits seine Fachlichkeit zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials sowie des Hilfebedarfs, aber auch zur Beurteilung und Entwicklung geeigneter und notwendiger Hilfen einzubringen.

Zum anderen sollte seine Mitwirkung auch die Gewähr bieten, dass die in dem Gespräch vereinbarten bzw. später angeordneten Jugendhilfeleistungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Können im Erörterungstermin keine zufriedenstellenden Absprachen mit den Personensorgeberechtigten gefunden werden, mit denen einer Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden kann, muss das Gericht ggf. eine einstweilige Anordnung treffen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Literatur zum Vertiefen

Meysen, in:
ders., Das Familienverfahrensrecht –
FamFG, 2009, § 157.

Fellenberg, in:
Lipp/Schumann/Veit, Kinderschutz bei
Kindeswohlgefährdung – neue Mittel
und Wege? – 6. Göttinger Workshop
zum Familienrecht 2007, 2008, 91 ff.

Einstweilige Anordnung

Der einstweilige Rechtsschutz in Familiensachen wurde durch das FamFG völlig neu geregelt. Anders als bisher setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache voraus. Das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vielmehr selbst dann ein *selbstständiges Verfahren*, wenn gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, das denselben Verfahrensgegenstand betrifft (§ 51 Abs. 3 FamFG).

Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt – nach allerdings nicht unbestrittener Meinung – nicht mehr. Dadurch erhält das Gericht größeren Spielraum bei vorläufigen Regelungen, wie sie z. B. in Umgangssachen häufig notwendig sind. In Amtsverfahren, z. B. Verfahren im Kontext von Kindeswohlgefährdung, Verfahren zur Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB) oder Verfahren zur Einschränkung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB), kann das Familiengericht – folgerichtig – auch von Amts wegen ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einleiten. In Antragsverfahren, wie z. B. einem Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge (§ 1671 Abs. 1 BGB) oder auf Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3 BGB), ist eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag möglich.

Sind die Beteiligten mit dem Ergebnis der einstweiligen Anordnung zufrieden, wird die Durchführung des Hauptsacheverfahrens überflüssig. Ist einer der Beteiligten mit dem Ergebnis der einstweiligen Anordnung jedoch nicht einverstanden, kann er entweder Beschwerde einlegen oder die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens durch einen entsprechenden An-

trag bei Gericht erzwingen (§ 52 Abs. 1 S. 1 FamFG). Ist eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergangen, kann keine Beschwerde eingelegt, sondern es muss zunächst ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, im Rahmen derer das Gericht erneut zu entscheiden hat (§ 54 Abs. 2 FamFG). Erst gegen diese Entscheidung kann dann ggf. Beschwerde eingelegt werden (§ 57 FamFG; ⇒ *Rechtsmittel*).

In Antragsverfahren kann zudem beantragt werden, dass demjenigen, der die einstweilige Anordnung zunächst erwirkt hat, aufgegeben wird, innerhalb einer bestimmten Frist (max. drei Monate) einen Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens zu stellen (§ 52 Abs. 2 S. 1 FamFG). Geschieht dies nicht, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben. In allen anderen Fällen bleibt die einstweilige Anordnung so lange wirksam, bis eine abweichende Regelung getroffen wird, die denselben Verfahrensgegenstand betrifft oder – im Fall einer befristeten Anordnung – bis die Frist, für die die einstweilige Anordnung getroffen wurde, abgelaufen ist.

Literatur zum Vertiefen

Vorwerk, Einstweilige Anordnung, Beschluss, Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung nach dem FGG-RG, FPR 2009, 8 ff.



Umsetzung von Umgangsregelungen: Umgangspflegschaft, begleiteter Umgang, Ordnungsmittel und Unterstützung durch das Jugendamt

„Also ich fand das gut dann im Prinzip, dass dann doch eine gerichtliche Regelung getroffen wurde, wie der Umgang ist. Dass das dann auch wirklich fest ist, dass der eine Partner dann auch nicht sagen kann, da kann ich nicht, da möchte ich nicht, da geht es nicht, ich möchte das so und so haben. Von daher fand ich das jetzt für mich, dass da jetzt etwas Ruhe reinkommt, wirklich eine gute Regelung – dass das nicht wieder als Streitthema aufkommt.“ (Elternstimme)

Zur Umsetzung von – gerichtlich angeordneten oder von den Eltern selbst vereinbarten – Umgangsregelungen sind durch das FGG-Reformgesetz neue Instrumentarien eingeführt worden.

Umgangspflegschaft

Durch das FGG-Reformgesetz wurde das bereits in der Praxis der Familiengerichte verwendete Institut der Umgangspflegschaft nun ausdrücklich in einer Vorschrift des BGB verankert (§ 1684 Abs. 3 S. 3 bis 5 BGB). Die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger hat das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen, um den Umgang zu ermöglichen, sowie für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 S. 4 BGB). Das Recht der Eltern ist insoweit gem. § 1630 BGB eingeschränkt. Allerdings bedarf es für diese Sorgerechtsübertragung nicht mehr des Überschreitens der

hohen Schwelle der Kindeswohlgefährdung. Es ist nur noch Voraussetzung, dass die Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB) seitens eines Elternteils dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt wird (§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB).

Der gerichtliche Umgangsbeschluss gibt den Rahmen für die Befugnisse im Rahmen der Umgangspflegschaft vor. Ist die Umgangspflegerin bzw. der Umgangspfleger der Ansicht, der Umgang in der beschlossenen Form entspricht nicht dem Wohl des Kindes, kann sie/er daher nur auf dem Beschwerdeweg versuchen, eine Änderung zu erreichen. Die familiengerichtlichen Vorgaben dürfen jedoch nicht eigenmächtig abgeändert werden.

Je nach Einzelfall und gerichtlichem Beschluss gehören zu dem Aufgabenspektrum der Umgangspflegschaft,

- die Anbahnung und Vorbereitung der Termine,
- die Bestimmung und Gestaltung der Umgangsmodalitäten (Ort, Zeit, Dauer),
- die Durchsetzung der getroffenen Umgangsregelung,
- die Begleitung der Übergabe und uU einzelner Termine, sowie in diesem Kontext
- die Vermittlung zwischen den Eltern und Deeskalation des Elternkonflikts,
- die Übernahme einer zeitweiligen „Pufferfunktion“ zwischen Eltern, die – zunächst – Abstand voneinander benötigen.

Umgangspflegerinnen bzw. -pfleger werden bestellt nach den allgemeinen

Regelungen der Pflegschaft (§§ 1909 ff BGB). Nach der Gesetzesbegründung sollen insbesondere Personen in Betracht gezogen werden, zu denen das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt, eine Fachkraft einer Beratungsstelle (§ 1915 Abs. 1 iVm § 1779 Abs. 2 BGB) oder das Jugendamt (§ 1915 Abs. 1 iVm § 1791b BGB).

Die Ausübung dieser Aufgabe durch das Jugendamt ist in zweierlei Hinsicht nicht ganz unproblematisch. Zum einen kann die Übernahme einer Umgangspflegschaft zur Kollision mit dem Hilfeauftrag führen. Denn wenn das Jugendamt in der Rolle als Umgangspfleger gegenüber dem betreuenden Elternteil als Bestimmer auftritt und „gegen“ diesen den Umgang durchsetzt, dürfte in der Folge die notwendige Basis für die Inanspruchnahme von Hilfen nachhaltig beeinträchtigt oder sogar zerstört sein. Zum anderen bringen Umgangspflegschaften oft ungewöhnliche Arbeitszeiten mit sich, etwa an Wochen-

enden oder abends, was das Jugendamt aufgrund seiner Dienstzeiten regelmäßig vor organisationspraktische, arbeits- und dienstrechtliche Probleme stellt.

Entsprechend des ohnehin geltenden Grundsatzes der Subsidiarität sollte daher seitens der Familiengerichte sorgfältig geprüft werden, ob nicht statt des Jugendamts eine als Einzelpflegerin zu bestellende Person bzw. ein geeigneter Verein als Umgangspfleger in Betracht kommt. Die Jugendämter werden umgekehrt gefragt sein, insbesondere gegenüber den Gerichten um Verständnis für die Unvereinbarkeit der Umgangspflegschaft mit ihrem Hilfeauftrag zu werben, und diese mit entsprechend geeigneten Alternativvorschlägen zu unterstützen.

Begleiteter Umgang

Von der Umgangspflegschaft grundsätzlich streng zu unterscheiden und gleichwohl immer wieder mit ihr verwechs-



selt, ist der begleitete Umgang. Dessen primäres Ziel liegt darin, über die Anwesenheit eines Dritten während des Umgangs Eltern-Kind-Kontakte in Situationen zu ermöglichen, in denen das Kind oder der betreuende oder umgangsverpflichtete Elternteil aus Angst, Entfremdung oder Misstrauen den Umgang ablehnt. Auch in evtl. Gefährdungssituationen (z. B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch, vorangegangene Gewalterfahrungen) kommt ein begleiteter Umgang infrage. Während die Einsetzung einer Umgangspflegerin oder eines Umgangspflegers eine sorgerechtliche Einschränkung für den *betreuenden Elternteil* beinhaltet, erfolgt mit der Anordnung eines begleiteten Umgangs eine Einschränkung für den *umgangsberechtigten* Elternteil.

Sieht das Familiengericht es im Hinblick auf das Wohl des Kindes bzw. sogar zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls als erforderlich an, kann es nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB begleiteten Umgang anordnen. Das Gericht kann die Anordnung jedoch nur dann treffen, wenn sich ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ zu dessen Durchführung bereit erklärt. Mitwirkungsbereiter Dritter kann außer dem Jugendamt ua auch ein Träger der freien Jugendhilfe sein. Dabei wird die Bereitschaft zur Durchführung einer Umgangsbegleitung insbesondere von der fachlichen Prüfung abhängen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umgangsbegleitung tatsächlich geeignet ist. Es soll vermieden werden, dass es durch einen Widerspruch zwischen familiengerichtlicher Anordnung und fachlicher Einschätzung über die Eignung eines begleiteten Umgangs zu zusätzlichen Belastungssituationen für die betroffene Familie kommt.

Das jugendhilferechtliche Äquivalent zu der Möglichkeit für das Familiengericht, Umgang nur mit Begleitung zu ermöglichen (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB), findet sich

in § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII. Diese Vorschrift gewährt den Umgangsberechtigten gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Vermittlung und „in geeigneten Fällen“ Hilfestellung bei der Herstellung von Umgangskontakten sowie bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Dabei prüft und entscheidet das Jugendamt eigenständig, ob die Leistungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII vorliegen und ist dabei weder an die Einschätzung und Entscheidung des Familiengerichts noch an eine Vereinbarung der Beteiligten gebunden. Allerdings ist im Fall einer Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII), wenn keine sozialpädagogischen Einwände gegen den begleiteten Umgang vorgebracht werden, davon auszugehen, dass das Jugendamt auch selbst einen Leistungsanspruch nach § 18 Abs. 3 SGB VIII für gegeben oder zumindest für wahrscheinlich hält und bereit ist, die Geeignetheit in beratender Vorbereitung bzw. Nachbereitung mit den Beteiligten aus dem Familiensystem zu klären.

Ordnungsmittel

Das FamFG ermöglicht – anders als vorher – die Durchsetzung von Umgangsregelungen mithilfe von Ordnungsmitteln (§ 89 FamFG). Als Ordnungsmittel kann das Gericht Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen (§ 89 Abs. 1 S. 1 FamFG). Diese Ordnungsmittel lösen die Zwangsmittel aus dem alten Recht ab, die lediglich für die Zukunft verhängt werden konnten. Damit blieben sie aber im Hinblick auf die Durchsetzung von Umgangskontakten oft fruchtlos, weil der vereinbarte Umgangstermin zum Zeitpunkt der Verhängung des Zwangsmittels

bereits abgelaufen war. Die Ordnungsmittel nach dem FamFG können hingegen nicht nur zur Durchsetzung eines in der Zukunft liegenden Umgangskontakts, sondern auch dann verhängt und vollstreckt werden, wenn der Umgangstermin bereits verstrichen ist. Damit können sie nicht nur vor dem Umgangstermin zur Einwirkung auf den Willen des Umgangsverpflichteten, sondern auch als *Sanktionsmittel nach einem erfolglosen Umgangstermin* eingesetzt werden.

Liegen Umstände vor, die die Durchführung eines Umgangstermins unmöglich machen bzw. gemacht haben, ist der betreuende Elternteil gehalten, diese Umstände für das Gericht nachvollziehbar darzulegen, um die gesetzliche Vermutung widerlegen zu können, dass er/sie für die Nichteinhaltung der Umgangsregelung verantwortlich ist (§ 89 Abs. 4 FamFG). Beruft sich der Elternteil z. B. auf den entgegenstehenden Willen des Kindes als Grund für den ausgefallenen Umgang, wird das Gericht das nur akzeptieren, wenn im Einzelnen dargelegt werden kann, was unternommen wurde, um das Kind dennoch zum Umgang zu bewegen.

Die Verhängung eines Ordnungsmittels ist in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Das Gericht muss also prüfen, ob die begründete Aussicht besteht, dass durch die Verhängung des Ordnungsmittels eine Verbesserung hinsichtlich der Umsetzung der Umgangsregelung zu erwarten ist. Die Auswirkungen der gerichtlichen Anordnung von Ordnungsmitteln soll die Situation für das Kind verbessern, zumindest aber dem Kindeswohl nicht widersprechen. Wenn das Gericht zu der Einschätzung kommt, dass es dem Kind schadet, wenn der den Umgang verweigernde Elternteil Geld zahlen muss oder sogar in Haft genommen wird, darf das Ordnungsmittel nicht verhängt werden.

Unterstützung bei der Vollstreckung durch das Jugendamt

Die Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe des Kindes bzw. Regelungen des Umgangs ist häufig mit erheblichen Belastungen verbunden und verlangt sowohl spezielle Gesprächsführungskompetenzen als auch Wissen über die Wirkungen von Zwangsmaßnahmen auf die Betroffenen. Da Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auf solche Situationen idR nicht vorbereitet sind und auf die entsprechenden Kenntnisse nicht zurückgreifen können, sieht das FamFG zu ihrer Entlastung die Unterstützung durch das Jugendamt vor (§ 88 Abs. 2 FamFG).

Allerdings unterliegt diese Unterstützung dem Vorbehalt der Geeignetheit. Diese ist vom Jugendamt sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch in Bezug auf die Art und Weise der Unterstützung („Wie“) eigenverantwortlich zu prüfen. Dabei ist entscheidend, dass das Jugendamt für den betreuenden Elternteil und/oder das Kind in seinem Hilfeauftrag erfahrbar bleibt. Die Vollstreckungstätigkeit dürfte dem Hilfeauftrag dabei in aller Regel zuwiderlaufen. Die Beratung des Kindes sowie der erwachsenen Beteiligten hinsichtlich der Vorbereitung der Vollstreckung als auch der Nachbereitung der Erlebnisse kann jedoch oftmals eine geeignete Unterstützung für das Gericht sein.

Literatur zum Vertiefen

Büchner, Die weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren – Statement „Umgangspflegschaft“, in: Difu, Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, 2010, 111 ff.

Meysen, in: ders., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, 2009, §§ 88, 89.

Verfahren bei freiheitsentziehender Unterbringung

Wenn Kinder oder Jugendliche sich selbst oder andere Menschen gefährden, wird manchmal eine freiheitsentziehende Unterbringung erwogen. Eine solche Maßnahme darf ohne gerichtliche Anordnung oder Genehmigung nur getroffen werden, wenn mit einem Aufschub Gefahr verbunden ist. Auch dann ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen (§ 1631b S. 3 BGB).

Die Entscheidung über solche Unterbringungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gilt als *Kindschaftssache* und ist den Familiengerichten zugeordnet (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG), während für Unterbringungssachen, die Erwachsene betreffen, die Betreuungsgerichte zuständig sind.

Jedoch sind auch in denjenigen Unterbringungssachen, die Kindschaftssachen sind, grundsätzlich die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für betreuungsgerichtliche Verfahren in Unterbringungssachen Volljähriger gelten (§ 167 Abs. 1 S. 1 FamFG). Nur teilweise sind ausdrückliche Regelungen für die Verfahren in Kindschaftssachen anzuwenden (§ 167 Abs. 1 S. 2 bis Abs. 6 FamFG). In einigen allgemein verfahrensrechtlichen Fragen muss allerdings wiederum berücksichtigt werden, dass es sich um Familien- und Kindschaftssachen handelt. Insgesamt ergibt sich also eine komplexe Verweisungstechnik mit Ausnahmen und Rückausnahmen.

Prinzipiell kann die freiheitsentziehende Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen, wie bei Erwachsenen auch, entweder über die gerichtliche Genehmigung der – zivilrechtlichen – freiheitsentziehenden („geschlossenen“) Unterbringung

(§ 1631b BGB, § 151 Nr. 6 FamFG) erfolgen oder über die – öffentlich-rechtliche – Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Familiengericht entsprechend den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 151 Nr. 7 FamFG). In der Praxis sollte eine freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen jedoch regelmäßig auf einer *zivilrechtlichen Grundlage* beruhen. Eine gerichtliche Anordnung einer Unterbringung ist in aller Regel deswegen nicht notwendig, weil Kinder und Jugendliche zum Zeitpunkt ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung einen zur Bestimmung des Aufenthalts Berechtigten haben, nämlich ihre sorgeberechtigten Eltern bzw. einen Elternteil, einen Vormund, Pfleger oder Pflegerin. Das sieht anders aus bei Volljährigen, für die teilweise ein Betreuer oder eine Betreuerin erst aus Anlass einer notwendigen Unterbringung bestellt werden muss.

Im Folgenden soll daher insbesondere auf das familiengerichtliche Verfahren zur Genehmigung der Entscheidung eines Aufenthaltsbestimmungsberechtigten für eine freiheitsentziehende Unterbringung eingegangen werden. Inhaltlicher Prüfungsmaßstab ist dabei für das Gericht wie für die Eltern/den Elternteil, den Vormund oder die Pflegerin, die/der das Recht zur Aufenthaltsbestimmung innehaben/innehat, die Regelung des § 1631b BGB. Die Vorschrift verlangt für eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts: „Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie *zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen*

Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Ohne familiengerichtliche Genehmigung stellt eine freiheitsentziehende Unterbringung eine rechtswidrige Freiheitsberaubung dar, die straf- und zivilrechtliche Folgen für die an ihr Beteiligten haben kann. Nur bei Gefahr im Verzug ist es zulässig, eine Genehmigung unverzüglich nachträglich einzuholen (§ 1631b S. 3, §§ 1800, 1915 BGB). Andererseits liegt die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. ihren Abbruch oder ihre Weiterführung auch nach Erteilen einer gerichtlichen Genehmigung weiterhin bei den/dem Aufenthaltsbestimmungsberechtigten.

Für das Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung ist funktionell die RichterIn bzw. der Richter zuständig (§ 3 Nr. 2a RPfIG). Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen (§ 313 Abs. 1 Nr. 2, § 167 Abs. 2 FamFG).

Beteiligte des Verfahrens sind:

- Der/Die gesetzlichen Vertreter, dessen/deren Entscheidung für eine freiheitsentziehende Unterbringung Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG),
- das Kind bzw. der/die Jugendliche als Betroffene/r (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 1 Nr. 1 FamFG),



- der Verfahrensbeistand (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 2 FamFG),
- ein nicht zur elterlichen Sorge befugter Elternteil oder die Pflegeeltern; diese können durch das Familiengericht nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Antrag hinzugezogen werden, wenn das Kind oder der/die Jugendliche bei diesem Elternteil bzw. bei den Pflegeeltern lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat (§ 7 Abs. 3, § 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 FamFG),
- eine vom Kind oder Jugendlichen benannte Vertrauensperson (§ 7 Abs. 3, § 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 2 FamFG) sowie die Leitung der Einrichtung, in der das Kind oder der/die Jugendliche lebt, können beteiligt werden (§ 7 Abs. 3, § 167 Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 3 FamFG),
- das Jugendamt wird, wie in anderen Kindschaftssachen, Beteiligter, wenn es seine Beteiligung beantragt (§ 162 FamFG).

Dem Kind oder dem/der Jugendlichen ist regelmäßig ein Verfahrensbeistand zu bestellen, da dies wegen möglicher Konflikte zwischen seinen/ihren Interessen und denen seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter meist erforderlich sein wird (§ 167 Abs. 1 S. 2 FamFG). Die Regelungen über die Verfahrenspflegschaft in Unterbringungssachen sind nicht anwendbar.

Jugendliche sind in Unterbringungsverfahren abweichend von den allgemeinen Regelungen ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit ab Vollendung des 14. Lebensjahrs verfahrensfähig (§ 9 Abs. 1, § 167 Abs. 3 FamFG). *Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich persönlich angehört werden.* Das Gericht hat sich einen persönlichen Eindruck von ihnen zu bilden (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 319 Abs. 1 FamFG). Zumindest ihre personensorgeberechtigten

Eltern bzw. Elternteile, ihr Vormund oder ihre Pflegerin sowie die Pflegeeltern müssen ebenfalls persönlich angehört werden (§ 167 Abs. 4 FamFG). Ein nicht zur elterlichen Sorge befugter Elternteil muss nach § 160 Abs. 2 S. 2 FamFG nur angehört werden, wenn von der Anhörung eine Aufklärung erwartet werden kann. Außerdem ist dem zuständigen Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 320 FamFG).

Vor seiner Entscheidung hat das Gericht nach § 167 Abs. 1 S. 1, § 321 Abs. 1 FamFG das *Gutachten eines Sachverständigen* einzuholen, der das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche persönlich untersucht oder befragt hat. Nach § 167 Abs. 6 FamFG sollen Sachverständige idR Ärztinnen oder Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. Das Gutachten kann jedoch auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, eine Psychologin, Pädagogin oder Sozialpädagogen erstattet werden (§ 167 Abs. 6 FamFG), sofern diese/r die Kompetenz besitzt, auch die Selbstbestimmungsfähigkeit und Selbstgefährdungstendenz des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen. Das Gutachten trifft Aussagen zur Notwendigkeit der Freiheitsentziehung an sich und zu ihrer voraussichtlichen Dauer (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 321 Abs. 1 S. 1, 3 FamFG). Bei einer Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung muss ein Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) vorliegen.

Im Tenor der gerichtlichen Entscheidung wird nach § 167 Abs. 1 S. 1, § 323 FamFG angegeben, ob die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe genehmigt wird. Auch wird der Zeitpunkt benannt, zu dem die Genehmigung bzw. die Unterbringungsmaßnahme endet. Dabei beträgt die *Höchstdauer einer Unterbringungsmaßnahme*

grundsätzlich ein Jahr (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 329 Abs. 1 FamFG). Die Entscheidung wird u. a. dem Kind oder Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretungspersonen bekannt gegeben (§§ 41, 167 Abs. 1 S. 1, § 325 FamFG). Sie wird mit Rechtskraft wirksam, sofern das Gericht nicht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnet (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 324 FamFG).

Gegen die Entscheidung kann diejenige Person Beschwerde einlegen, die durch die Entscheidung in ihren Rechten verletzt wurde (§§ 58 ff, 167 Abs. 1 S. 1, §§ 335 f FamFG). Eltern, denen nicht zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, werden nicht in ihren Rechten verletzt. Beschwerdebefugt sind auch bereits verfahrensfähige Jugendliche (§ 167 Abs. 3, § 60 FamFG). Nach § 167 Abs. 1 S. 1, § 335 Abs. 1, Abs. 2 FamFG sind zudem diejenigen Personen zur Beschwerde befugt, die vom Gericht nach § 167 Abs. 1 S. 1, § 315 FamFG tatsächlich beteiligt wurden, sodass ein nicht zur Sorge berechtigter Elternteil aus diesem Grund zur Beschwerde befugt sein kann. Die Beschwerdebefugnis des Jugendamts ergibt sich aus § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG (⇒ *Rechtsmittel*).

Die zur Bestimmung des Aufenthalts berechtigte Person kann das Kind oder die Jugendliche auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs der Einrichtung zuführen. Das Jugendamt hat Kinder bzw. Jugendliche auf ihren Wunsch hin bei der Zuführung zu unterstützen (§ 167 Abs. 5 FamFG). Es entscheidet über die Art und Weise der Unterstützung. Gewalt darf das Jugendamt nur aufgrund einer besonderen gerichtlichen Entscheidung anwenden (§ 326 Abs. 2 FamFG). Auch nach einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung hat es insoweit die Polizei um Amtshilfe zu bitten.

Das Familiengericht hat die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung

jederzeit zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dessen Unterbringung nicht mehr erfordert (§ 1631b S. 4 BGB). Auch die zur Bestimmung des Aufenthalts berechtigte Person hat eine freiheitsentziehende Unterbringung umgehend zu beenden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Für die Verlängerung der Genehmigung der Entscheidung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten gelten die Vorschriften entsprechend (§ 167 Abs. 1 S. 1, § 329 Abs. 2 S. 1 FamFG).

Literatur zum Vertiefen

Hoffmann, Voraussetzungen und Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – Neufassung des § 1631b BGB und Inkrafttreten des FamFG, JAmt 2009, 473 bis 480.

Walther, Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendamts in Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem FamFG, JAmt 2009, 480 bis 489.

Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts bei Verfahren in Kindschaftssachen

Die örtliche Zuständigkeit für Kindschaftssachen wurde mit Einführung des FamFG in § 152 FamFG neu geregelt. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeitsbestimmung, von der in aller Regel *nicht abgewichen* werden kann. Lediglich im Einzelfall kann *aus wichtigem Grund* eine Abgabe an ein anderes als das nach § 152 FamFG zuständige Gericht erfolgen, wenn sich das andere Gericht zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat (§ 4 FamFG). Daher sollte idealerweise das nach § 152 FamFG zuständige Gericht angerufen werden.

Zeitpunkt der Zuständigkeitsprüfung

Das Familiengericht hat seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen, sobald es erstmals mit einer Sache befasst wird. Bei Antragsverfahren, wie z. B. Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge (§ 1671 Abs. 1 BGB), ist dies der Fall, sobald der Antrag bei Gericht eingeht. Bei Amtsverfahren, wie z. B. Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu welchem dem Gericht die Umstände bekannt werden, die eine Einleitung eines Verfahrens erforderlich machen (⇒ *Amts- und Antragsverfahren*).

Zuständigkeiten im Einzelnen

Welches Gericht in Kindschaftssachen zuständig ist, richtet sich u. a. danach, ob im Zusammenhang mit der Kindschaftssache auch eine Ehesache anhängig ist. Stellt das Familiengericht fest, dass es nicht zuständig ist, erklärt es sich für unzuständig

und verweist die Sache nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht (§ 3 Abs. 1 FamFG). Während eines laufenden Scheidungsverfahrens ist das Gericht, das für die Ehesache zuständig ist oder im ersten Rechtszug zuständig war, gem. § 152 Abs. 1 FamFG auch für alle Kindschaftssachen zuständig, die gemeinsame Kinder der Ehegatten betreffen. IdR ist dies das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Kindern zum Zeitpunkt des Eingangs des Scheidungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. § 122 Nr. 1 FamFG). Dieses Gericht bleibt auch zuständig, wenn sich die Umstände inzwischen geändert haben, der Elternteil oder die Kinder also bspw. umgezogen sind (§ 2 Abs. 2 FamFG). Wird ein Scheidungsverfahren erst nach Anhängigkeit einer Kindschaftssache eingeleitet, ist die Kindschaftssache von Amts wegen an das für die Ehesache zuständige Gericht abzugeben (§ 153 FamFG).

Die Zuständigkeit nach § 152 Abs. 1 FamFG endet erst, wenn über die Ehesache rechtskräftig entschieden, der Antrag zurückgenommen wurde oder anderweitig Erledigung eingetreten ist.

Ist keine Ehesache anhängig, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk *das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt* hat (§ 152 Abs. 2 FamFG). Auf dem Wohnsitz, also die Meldeadresse, kommt es – anders als nach altem Recht – nicht mehr an. Ein Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo es seinen Daseinsmittelpunkt hat. IdR ist dies dort, wo der Schwerpunkt seiner persönlichen Beziehungen liegt, wo also die wichtigsten Bezugspersonen leben, das Kind zur

Schule oder in den Kindergarten geht. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist unabhängig von dem seiner/seiner Sorgeberechtigten zu bestimmen. Häufig wird der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes jedoch mit dem seiner Hauptbetreuerperson zusammenfallen.

Die örtliche Zuständigkeit kann bei Verfahren, die Geschwisterkinder betreffen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an verschiedenen Orten haben, auseinanderfallen. Der Gesetzgeber hat bewusst von einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung für Geschwisterkinder abgesehen. Eine Zusammenführung der Verfahren für Geschwisterkinder kommt gem. § 4 FamFG nur dann in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sich eines der Gerichte zur Übernahme auch des anderen Verfahrens bereit erklärt.

Ist keine Ehesache anhängig und hat das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist gem. § 152 Abs. 3 FamFG das Gericht örtlich zuständig, *in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird*. Das kann bspw. eintreten, wenn sich Minderjährige unbegleitet im Inland aufhalten und hier (noch) keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben. Das Fürsorgebedürfnis kann sowohl bezüglich der Person als auch bezüglich des Vermögens Minderjähriger bestehen. Auch erfasst von der Regelung des § 152 Abs. 3 FamFG ist ein Verfahren zur Bestellung einer Pflegerin bzw. eines Vormunds für ein noch ungeborenes Kind.

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge für ihr Kind auszuüben, und wird deshalb eine gerichtliche Maßnahme nach § 1693 BGB erforderlich oder müssen vor Bestellung oder bei Verhinderung des Vormunds oder der Ergänzungspflegerin einstweilige gerichtliche Maßnahmen nach § 1846 BGB, Art. 24 Abs. 3 EGBGB getroffen werden, begründet § 152 Abs. 4 FamFG hierfür eine *subsidiäre Notzustän-*

digkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Anders als die Regelung des § 152 Abs. 3 FamFG, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine Ehesache anhängig ist und das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, greift die Notzuständigkeit nach § 152 Abs. 4 FamFG auch dann ein, wenn eigentlich die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist, eine Abgabe der Sache an dieses wegen der Dringlichkeit einer Anordnung jedoch nicht abgewartet werden kann.

Hat ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes unter Missachtung der gemeinsamen elterlichen Sorge, d.h. ohne vorherige Zustimmung des anderen Elternteils geändert, hat das aufgrund des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nunmehr nach § 152 Abs. 2 FamFG zuständige Familiengericht die Möglichkeit, das Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes zu verweisen (§ 154 S. 1 FamFG). Eine solche Verweisung ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch ein Schutzbedürfnis des Kindes oder des betreuenden Elternteils entsprechend der Kriterien des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB gerechtfertigt war.

Literatur zum Vertiefen

Meysen, in:
ders., Das Familienverfahrensrecht –
FamFG, 2009, § 152 bis § 154.

Kosten(risiken) im familiengerichtlichen Verfahren

Wer trägt die Kosten des familiengerichtlichen Verfahrens, wenn Kindschafts-sachen verhandelt wurden? Diese Frage stellt sich nicht nur den betroffenen Familienmitgliedern, sondern auch den professionellen Akteuren, denn prinzipiell erlaubt das FamFG eine Verteilung der Kosten auch auf ihre Schultern (§ 81 Abs. 1 FamFG).

Kostenrisiken für professionelle Akteure im familiengerichtlichen Verfahren?

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen den am Verfahren formell Beteiligten und Dritten: Diejenigen Akteure, die am Verfahren als Dritte mitwirken, jedoch keine formelle Beteiligtenstellung innehaben, müssen eine Auferlegung der Kosten nur in dem Fall befürchten, dass sie einerseits das Tätigwerden des Gerichts veranlassen haben und sie andererseits ein grobes Verschulden trifft (§ 81 Abs. 4 FamFG). Das kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Dritter im eigenen Interesse das Gericht zu unberechtigten Maßnahmen veranlasst oder zu veranlassen versucht.

Den Beteiligten hingegen kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen zur Gänze oder in Teilen auferlegen (§ 81 Abs. 1 FamFG). Unter den professionellen Akteuren kommt hier allerdings nur das Jugendamt infrage, wenn es die Beteiligtenstellung auf Antrag erlangt hat (§ 162 Abs. 2 FamFG; ⇒ *Formelle Beteiligtenstellung des ASD – Vor- und Nachteile*). Denn der Verfahrensbeistand, der als einziger unter den professionellen Akteuren kraft Gesetzes am Verfahren beteiligt ist (§ 158 Abs. 3 FamFG), ist explizit und generell

von einer Kostentragung ausgenommen (§ 158 Abs. 8 FamFG).

Wonach richtet sich die gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Kosten unter den Beteiligten?

Die Grundsätze der Kostenentscheidungen sind im ersten Buch des FamFG in §§ 80 ff geregelt. Danach hat das Gericht in Familiensachen stets über die Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 81 Abs. 1 S. 3 FamFG). Die Entscheidung, welche Beteiligten welchen Anteil der Kosten des Verfahrens zu tragen haben, erfolgt nach billigem Ermessen des Gerichts.

Im Rahmen der Generalklausel des § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG sind die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls für und gegeneinander abzuwägen. Das Gericht kann allerdings auch anordnen, dass davon abzusehen ist, Kosten zu erheben (§ 81 Abs. 1 S. 2 FamFG), wenn es nach dem Verlauf oder dem Ausgang des Verfahrens unbillig erscheint, dass die Beteiligten die Kosten zu tragen hätten.

Als Kriterien für die richterliche Aufteilung der Kosten unter den Beteiligten werden in der Kommentarliteratur u. a. genannt: der Ausgang des Verfahrens, das Verhalten während des Verfahrens und die wirtschaftliche Lage der Betroffenen. Anders als in der Zivilprozessordnung (vgl. § 91 ZPO) genießt der Ausgang des Verfahrens im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens dabei keinen prinzipiellen Vorrang im Rahmen der Billigkeitserwägung. Das entspricht auch der Philosophie des Gesetzes, das von einer Interpretation

der gerichtlichen Entscheidung als „Sieg“ oder „Niederlage“ gerade Abstand nimmt (⇒ *Einführung*). Das Gericht sollte daher bspw dem Jugendamt, das ein Verfahren nach § 1666 BGB angeregt hat und an diesem als Beteiligter teilnimmt, die Kosten nicht schon allein deshalb auferlegen, weil es eine Kindeswohlgefährdung nicht für gegeben hält. Jedoch kann das Gericht durchaus auch den Ausgang des Verfahrens bei der Verteilung der gerichtlichen Kosten berücksichtigen.

In der Praxis wird sowohl in Trennungs- und Scheidungsverfahren als auch in Ver-

fahren nach § 1666 BGB häufig so entschieden, dass die außergerichtlichen Kosten (für Rechtsanwälte, Reisekosten etc.) von den beteiligten Elternteilen jeweils selbst getragen werden müssen, während die Gerichtskosten einschließlich der Gutachtenkosten entweder unter den Eltern aufgeteilt oder keinem Beteiligten auferlegt werden. Eine Kostenbeteiligung des minderjährigen Kindes kommt nach § 81 Abs. 3 FamFG in Kindschaftssachen nicht in Betracht.

§ 81 Abs. 2 FamFG nennt für die Auferlegung von Kosten verschiedene Kriterien.



Danach soll das Gericht die Kosten des Verfahrens Beteiligten u. a. dann ganz oder teilweise auferlegen, wenn

- Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben haben,
- der Antrag eines Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und er dies erkennen musste,
- Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht haben,
- Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen ihrer Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert haben oder
- Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG nicht nachgekommen sind, sofern dies nicht genügend entschuldigt wurde.

Es handelt sich hier also um kostenrechtliche Sanktionsvorschriften. Die Regelung orientiert sich am Verfahrensverhalten der Beteiligten und nicht etwa am Obiegen oder Unterliegen.

Dem Jugendamt können Kosten aus einer formellen Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 2 FamFG daher (nur) dann auferlegt werden, wenn eine Fachkraft ihre Pflichten in einem der oben genannten Sinne schuldhaft verletzt, denn deren schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten ist dem Jugendamt zuzurechnen. Die Zuordnung von Kosten an das Jugendamt nach § 81 Abs. 1 FamFG ist hingegen prinzipiell möglich, entspricht jedoch nicht gängiger Praxis.

Wie hoch sind die Kosten des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen?

Die Kosten des Verfahrens richten sich hinsichtlich der Gerichtsgebühren nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Danach beträgt der Verfahrenswert einer Kindschaftssache, die

- die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
 - das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft oder
 - die Kindesherausgabe
- betrifft, 3.000 EUR, unabhängig davon, wie viele Kinder betroffen sind (§ 45 FamGKG). Die Gerichtsgebühren bei einem Verfahrenswert von 3.000 EUR betragen 89 EUR (§ 28 FamGKG), bei Kindschaftssachen 0,5 des Satzes (Anlage 1, Nr. 1310 FamGKG), also *44,50 EUR*.

Bei einstweiligen Anordnungen ermäßigt sich zum einen der Verfahrenswert auf die Hälfte (§ 41 FamGKG), zum anderen werden nur 0,3 hiervon angesetzt (KV Nr. 1410). Die Gerichtsgebühren belaufen sich daher nur auf 19,50 EUR.

Entscheidender als dieser eher geringe Betrag dürften jedoch die ggf. anfallenden Sachverständigenkosten sein. Die Kosten von Sachverständigen richten sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Für psychologische Gutachten wird idR die höchste Vergütungsgruppe mit 85 EUR/Stunde gewährt (§ 9 Abs. 1 JVEG), wobei die gesamte erforderliche Zeit inklusive Fahrtzeiten vergütet wird (§ 8 Abs. 2 JVEG). Dazu kommen die Mehrwertsteuer, Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Aufwand sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen. Im Ergebnis erreichen die Kosten eines Gutachtens regelmäßig die Höhe von einigen Tausend Euro.

Ggf. anfallende Rechtsanwaltsgebühren richten sich nach der Gebührentabelle für die Rechtsanwaltschaft, die wiederum aus § 13 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) abgeleitet ist. Die Tabelle gibt bei einem Verfahrenswert von 3.000 EUR an, dass die einfache RA-Gebühr 189 EUR zuzüglich Post- und Kommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer beträgt. Je

nach Tätigkeitsumfang des Rechtsanwalts kann der mehrfache Satz dieser Gebühr fällig werden.

Kosten im Beschwerdeverfahren

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren ist davon abhängig, ob das Rechtsmittel Erfolg hatte oder nicht. Ist das Rechtsmittel erfolglos, so soll das Beschwerdegericht die Kosten demjenigen Beteiligten auferlegen, der das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 84 FamFG). Bei Erfolg des Rechtsmittels gilt die Regelung des § 81 FamFG, wie oben beschrieben, auch für die Kosten der zweiten Instanz.

Kann die Kostenentscheidung des Gerichts angefochten werden?

Wenn die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache angegriffen wird, ist die Sache einfach, denn in diesem Fall hat das Beschwerdegericht auch die Kostenentscheidung von Amts wegen zu prüfen.

Kann die Kostenentscheidung des Gerichts aber auch isoliert angefochten werden?

Nach den früher geltenden bzw. hier einschlägigen Regelungen in § 20a FGG, § 99 ZPO war das nicht zulässig. Hiervon ist die Reform des FamFG jedoch bewusst abgewichen. Die in erster Instanz gem. § 81 FamFG getroffene Kostenentscheidung kann daher mit der Beschwerde nach § 58 FamFG auch dann angegriffen werden, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache keine Beschwerde eingelegt wird. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats (§ 63 Abs. 1 FamFG) beim erstinstanzlichen Gericht (§ 64 Abs. 1 FamFG) einzulegen, das sie sodann an das Beschwerdegericht weitergibt (⇒ *Rechtsmittel*).

Allerdings ist zu beachten, dass nach überwiegender Auffassung die Beschwerde

gem. § 61 Abs. 1 FamFG auch in Kindersachssachen nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 EUR übersteigt oder das Erstgericht die Beschwerde aus den Gründen des § 61 Abs. 3 Nr. 1 FamFG zulässt.

Folglich ist regelmäßig der maßgebende Wert des Beschwerdegegenstands nach den Kosten zu ermitteln, die der Beschwerdeführer nach der angegriffenen Entscheidung zu tragen hat. Treffen einen Verfahrensbeteiligten danach mehr als 600 EUR an Gerichtsgebühren und Auslagen, insbesondere durch die Kosten eines Gutachtens, ist der Beschwerdewert erreicht (in manchen Fällen könnten hierzu auch die Kosten für einen Anwalt beitragen).

Literatur zum Vertiefen

Feskorn, in:
Prütting/Helms, FamFG, 2009,
§§ 81 ff.

Keske, in:
Schulte-Bunert, FamFG, 2009,
§§ 81 ff.

Wittenstein, in:
Bahrenfuß, FamFG, 2009, §§ 80 ff.

Rechtsmittel

Mit Inkrafttreten des FamFG wurde die Beschwerde als einheitliches Rechtsmittel für alle Verfahren in Familiensachen eingeführt. Beschwerde kann damit gegen alle erstinstanzlichen *Endentscheidungen* der Familiengerichte eingelegt werden (§ 58 Abs. 1 FamFG). Endentscheidungen sind Beschlüsse, mit denen in der Sache entschieden und eine Instanz abgeschlossen wird. Dies kann bspw ein Beschluss zur Regelung des Umgangs oder zur Entziehung des Sorgerechts sein. *Zwischenentscheidungen*, wie z. B. die Ablehnung eines Beweisantrags oder die Bestellung eines Verfahrensbeistands, ihre Aufhebung oder Ablehnung können dagegen nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden. Hierdurch soll einer Verzögerung des Verfahrens entgegengewirkt werden, die entstehen würde, wenn stets abgewartet werden müsste, bis das Gericht entschieden hat, ob die Zwischenentscheidung zu Recht angegriffen wurde.

Die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 Abs. 1 FamFG) und *ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird* (§§ 63, 64 FamFG). Sie kann also nicht

mehr – wie bisher – direkt bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. Auch dies soll zu einer Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens beitragen, da davon ausgegangen wird, dass das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde samt den Akten der ersten Instanz unmittelbar an das Beschwerdegericht weiterleitet, sodass dieses die Akten nicht erst anfordern muss. Beschwerdegericht für Entscheidungen des Familiengerichts ist stets das *Oberlandesgericht* (OLG). Wird die Beschwerde erst nach Ablauf der Monatsfrist eingelegt, ist sie unzulässig und wird verworfen.

Entscheidungen in Verfahren der *einstweiligen Anordnung* in Familiensachen (z. B. eine vorläufige Umgangsregelung) sind grundsätzlich nicht anfechtbar (§ 57 S. 1 FamFG). Anderes gilt nach § 57 S. 2 FamFG allerdings dann, wenn das Familiengericht aufgrund mündlicher Verhandlung per einstweiliger Anordnung

- über die elterliche Sorge für ein Kind,
- über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
- über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,



- über einen Antrag nach dem Gewalt-schutzgesetz oder
- über einen Antrag auf Zuweisung einer Wohnung entschieden hat.

In diesen Fällen, in denen der Gesetzgeber von einem besonderen Bedürfnis nach Anfechtbarkeit auch einer vorläufigen Entscheidung ausgeht, kann innerhalb einer *Frist von zwei Wochen* Beschwerde eingelegt werden (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). In anderen Fällen kann ein Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens gestellt werden (§ 52 Abs. 1 S. 1, § 54 Abs. 2 FamFG; ⇒ *Einstweilige Anordnung*).

Beschwerdeberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die durch den Beschluss in ihren Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Abs. 1 FamFG). Dies gilt unabhängig davon, ob sie in erster Instanz an dem Verfahren formell beteiligt war.

Es gibt jedoch auch einige Besonderheiten:

- Kann ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden, wie z. B. ein Beschluss über die Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf die Pflegepersonen (§ 1630 Abs. 3 S. 1 BGB) und wird der Antrag zurückgewiesen, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu (§ 59 Abs. 2 FamFG).
- Das Jugendamt ist in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions- und Wohnungszuweisungssachen stets und unabhängig von einer formellen Beteiligtenstellung beschwerdeberechtigt, auch wenn es durch die Entscheidung des Gerichts nicht in eigenen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Abs. 3 iVm § 162 Abs. 3 FamFG).
- Minderjährigen, die beschränkt geschäftsfähig sind und das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, steht in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, ein eigenes Beschwerderecht zu, das sie

selbst und ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertretung ausüben können (§ 60 FamFG). Der Verfahrensbeistand kann ebenfalls und vor allem für jüngere Kinder Beschwerde einlegen (§ 158 Abs. 4 S. 5 FamFG).

Gegen die Beschwerdeentscheidung des OLG kann *Rechtsbeschwerde* eingelegt werden, wenn sie das OLG in seinem Beschluss zugelassen hat. Das gilt allerdings nicht für Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung, da für diese die Rechtsbeschwerde von vornherein ausgeschlossen ist. Die Rechtsbeschwerde entspricht der Revision nach den Vorschriften der ZPO. Rechtsbeschwerdegericht in Familiensachen ist immer der *Bundesgerichtshof* (BGH). Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei diesem einzureichen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eine Rechtsvorschrift nicht richtig angewandt hat.

Der BGH führt dagegen keine neue Beweiserhebung durch und vernimmt demnach bspw keine Zeugen.

Bei der Einlegung einer Beschwerde ist stets zu bedenken, dass im Fall der Erfolglosigkeit der Beschwerde idR derjenige die *Kosten* zu tragen hat, der die Beschwerde einlegt (§ 84 FamFG).

Literatur zum Vertiefen

Maurer, Die Rechtsmittel in Familiensachen nach dem FamFG, FamRZ 2009, 465.

Vorwerk, Einstweilige Anordnung, Beschluss, Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung nach dem FamFG-RG, FPR 2009, 8.

Kooperation und ihre Schnittstellen

Das FamFG verpflichtet die professionellen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren zur konstruktiven Zusammenarbeit, deren Richtschnur das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen sein soll. Der Entwicklung des FamFG gingen Entwicklungen der Praxis voraus, wie das sehr bekannt gewordene „Cochemer Modell“ oder die „Hannoversche Familienpraxis“ (⇒ *Die Zusammenarbeit der am Prozess beteiligten Professionen am Beispiel der Hannoverschen Familienpraxis*). Diese haben bereits gute Erfahrungen mit einer veränderten „Verfahrenskultur“ gemacht, brauchten dafür aber auch Mut zu Neuem und Zähigkeit bei der Überwindung von eingefahrenen Vorstellungen.

Die vom FamFG eingeforderte gemeinsame Verantwortung der Professionellen lässt auch deren Rollen näher aneinander rücken. Das Familiengericht ist nicht mehr nur unabhängige Entscheidungsinstanz, es soll die Eltern auch dabei unterstützen, zu eigenständigen Regelungen zu finden, und sich damit im Kern einer genuin sozialpädagogisch-psychologischen Aufgabe stellen. Sachverständige sind nicht mehr nur einer möglichst differenzierten Diagnostik verpflichtet, sondern bekommen auch die Möglichkeit, mit den Eltern (teilen) und den Kindern bzw. Jugendlichen „lösungsorientiert“ zu arbeiten und rücken so an die klassische Aufgabenstellung der Beratungsstelle heran. Verfahrensbeistände sind nicht allein dem Willen des Kindes, sondern dessen Interessen verpflichtet und sollen auch eigene fachliche Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen – ein Auftrag, den auch das Jugendamt wahrnimmt. Zu der Rollennähe tritt zudem die enge, aufeinander bezogene und voneinander abhängige Verschränkung im Verfahren, wenn etwa das

Familiengericht die Eltern zwar verpflichten kann, Leistungen in Anspruch zu nehmen und daran mitzuwirken, die fachliche Entscheidung über Angemessenheit und Gewährung der Leistungen aber in den Händen der Jugendhilfe liegt.

So positiv die Idee der gemeinsamen Verantwortung für das Kindeswohl ist, Rollenüberschneidung und gegenseitige Angewiesenheit aufeinander sind für die beteiligten Akteure nicht immer leicht zu bewältigen. Die eigene Rolle und Aufgaben erscheinen zunächst vielleicht unklarer und etwas verschwommener als vorher. Zumindest gefühlte Konkurrenzen, etwa zwischen Gericht und Jugendamt oder Jugendamt und Verfahrensbeistand, Rechtsanwältin und Mediator, können aufkommen. Die konstruktive Zusammenarbeit stellt sich nicht von selbst ein, sondern muss erarbeitet werden, ein Prozess, der manchmal beflügelnd wirken, manchmal auch mühsam sein kann.

Für ein Gelingen erscheinen vor allem folgende Aspekte wichtig:

- Die jeweiligen Aufgaben und die eigene Rolle im Verfahren müssen neu erarbeitet und geklärt werden. Kooperation kann nur gelingen, wenn alle Akteure ihre funktionsbestimmten Möglichkeiten wie auch Grenzen kennen und reflektieren. Erste Hinweise dazu finden sich im ersten Teil dieser Broschüre im Kapitel „Die professionellen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren“. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit der sich verändernden Rolle der Beratungsstelle im familiengerichtlichen Verfahren findet sich im Abschnitt „Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens“.
- Die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den professionellen

Akteuren im Verfahren müssen bedacht und klar abgesteckt werden, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen – auch die außergerichtlichen – Aufträge und Rollen der Einzelnen. Mit dem Informationsaustausch und seinen Grenzen befasst sich der folgende Abschnitt ⇒ „Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren“.

– Schließlich muss die Zusammenarbeit praktisch entwickelt und erprobt werden. Ein Beispiel dafür liefert die Darstellung zur Entwicklung der Hannoverschen Familienpraxis im Abschnitt ⇒ „Die Zusammenarbeit der am Prozess beteiligten Professionen am Beispiel der Hannoverschen Familienpraxis“.



Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren

Das FamFG hat zum Ziel, das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zu befördern. Ein abgestimmtes und aufeinander bezogenes Vorgehen erfordert häufig das Weiterreichen von Informationen und Rückmeldungen zwischen den Akteuren. Umgekehrt haben jedoch die Familien ein berechtigtes Interesse daran, dass mit ihren, nicht selten sehr persönlichen, intimen Daten so vertraulich wie möglich umgegangen wird.

Die für Informationsweitergaben datenschutzrechtlich zu beachtenden Rechtsgrundlagen werden daher im Folgenden – sortiert nach den jeweiligen Akteuren – kurz dargestellt.

„Ein Teilnehmer empfiehlt, die Mitteilung dem Anwalt zuzusenden und nicht dem Gericht. Der Anwalt kann dann Einfluss auf den Mandanten nehmen und schnell reagieren. Herr M. von der Psychologischen Beratungsstelle stellte dieses Vorgehen aufgrund der Schweigepflicht infrage. Dies wurde von den Beteiligten des Arbeitskreises nicht als problematisch angesehen, da in der Mitteilung keine inhaltlichen Themen der Beratung mitgeteilt werden.“ (aus dem Protokoll eines Arbeitskreises zum familiengerichtlichen Verfahren)

Familiengericht

Einschlägige Vorschriften für die notwendigen Datenübermittlungen seitens des Familiengerichts an die anderen Akteure finden sich im FamFG nur sehr wenige.

Für die am Verfahren formell Beteiligten – d.h. den Verfahrensbeistand, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie das Jugendamt im Fall eines entsprechenden Antrags auf formelle Beteiligung (§ 162 Abs. 2 FamFG; ⇒ *Formelle Beteiligtenstellung des ASD – Vor- und Nachteile*) – leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus folgenden Grundsatz der Gewährleistung eines fairen Verfahrens ab, dass sie alle für das Verfahren notwendigen Informationen erhalten. Dies spiegelt sich z. B. in einem grundsätzlichen Akteneinsichtsrecht (§ 13 Abs. 1 FamFG), das nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn schwerwiegende Interessen Beteiligter oder Dritter entgegenstehen (z. B. zur Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts in Fällen häuslicher Gewalt). Auch wenn die Akteneinsicht aufgrund vorrangiger Drittinteressen eingeschränkt oder verweigert wird, besteht ein Anspruch auf Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in sonstiger geeigneter Form, soweit dies mit dem Zweck der Versagung vereinbar ist (z. B. durch Auszüge, schriftliche oder mündliche Zusammenfassung). Ebenso hat das Gericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung seine Vermerke über die wesentlichen Vorgänge eines Termins und den Inhalt persönlicher Anhörungen (§ 28 Abs. 4 FamFG) den Beteiligten zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Weitergabe von Informationen an Akteure, die nicht iSd § 7 FamFG formell am Verfahren beteiligt sind (d.h. Sachverständige, das Jugendamt ohne formelle Beteiligtenstellung und die Beratungsstellen), unterliegt hingegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. So kann es diesen Akteneinsicht gewähren, soweit ein

berechtigtes Interesse daran besteht und schutzwürdige Interessen Beteiligten oder Dritter nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 2 FamFG). *Sachverständige* werden ihre Gutachtaufträge grundsätzlich nur dann zielführend erfüllen können, wenn das Gericht die Akteneinsicht gewährt bzw. die Weitergabe der dafür wichtigen Informationen veranlasst. Das gilt – unabhängig von der Beteiligtenstellung – auch für das *Jugendamt*, das seiner Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII für das Verfahren nur gewinnbringend nachkommen kann, wenn es über die Informationen verfügt (Sachverständigengutachten etc.), die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. Entsprechende Informationsweitergaben dienen damit sowohl der Aufgabe des Familiengerichts, sich den entsprechenden Sachverständigen nutzbar zu machen, als auch der Aufgabenerfüllung der Sachverständigen bzw. der Mitwirkung des Jugendamts.

Sachverständige

Sachverständige haben grundsätzlich nur im Umfang der gerichtlich festgelegten Fragestellung die Befugnis zur Ermittlung von Informationen. Wichtig ist, dass sie im Rahmen ihrer Befragungen – sei es gegenüber den Eltern, dem Kind oder Jugendlichen oder auch dritten Personen – vorab darüber aufklären, dass die Informationen zum Zweck der Gutachtenerstellung erhoben und in der Folge dem Gericht mitgeteilt werden.

In aller Regel sind Sachverständige Angehörige einer besonderen Berufsgruppe (d.h. psychotherapeutische Ärztin, Psychologin, Familienberater oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge). Damit unterliegen sie der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB und sind grundsätzlich verpflichtet, ermittelte Informationen geheim zu halten und nicht Dritten unbefugt zu offenbaren. Ist

die oder der Sachverständige jedoch mit der notwendigen Transparenz gegenüber den Betroffenen aufgetreten und hat geklärt, dass sie/er die Daten mit dem Ziel der Gutachtenerstellung erhebt, erfolgt die Datenweitergabe gegenüber dem Familiengericht nicht unbefugt. Eine direkte Weitergabe von Informationen an andere professionelle Akteure setzt allerdings das Einverständnis des betroffenen Elternteils bzw. des Kindes/Jugendlichen voraus.

Jugendamt

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen für Informationsweitergaben seitens des Jugendamts finden sich in den Regelungen der §§ 64, 65 SGB VIII. Danach ist zwischen den sog. „anvertrauten Sozialdaten“ (§ 65 SGB VIII) und den sonstigen Sozialdaten (§ 64 SGB VIII) zu unterscheiden.

Grundsätzlich dürfen alle „64er“ Daten weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlich ist bzw. die Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens mit der Erfüllung einer Aufgabe aus dem SGB VIII im Zusammenhang steht (§ 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 SGB X). Wichtig ist allerdings die zusätzlich zu beachtende Voraussetzung, dass durch die Informationsweitergabe der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Die Informationen, die Fachkräften des Jugendamts zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen im Sinne eines „Geheimnisses“ anvertraut wurden, dürfen hingegen nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben werden, d.h. im vorliegenden Kontext nur – mit Einwilligung desjenigen, der die Daten anvertraut hat (Nr 1),
– gegenüber dem Familiengericht zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a

Abs. 3 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (Nr 2), – wenn die begründete Annahme für eine gegenwärtige, nicht anders als durch die beabsichtigte Informationsweitergabe abwendbare Gefahr für Leib oder Leben des Kindes besteht (Nr 5 iVm §§ 203, 34 StGB).

Im Verhältnis zu den anderen Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren wirken sich diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgendermaßen aus:

Dem *Familiengericht* kann das Jugendamt grundsätzlich alle Informationen weitergeben, die im Zusammenhang mit seiner Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII stehen. Da Hilfeprozesse dabei jedoch nicht gefährdet werden dürfen, wird eine solche Informationsübermittlung an das Gericht in aller Regel der Abstimmung mit den Eltern bedürfen. Besonders anvertraute Daten dürfen – ohne Einwilligung des Betroffenen – nur weitergegeben werden, wenn zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine gerichtliche Entscheidung Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen ist.

An *Sachverständige*, die als Helfer des Gerichts Informationen im Auftrag des Familiengerichts erheben, verarbeiten und nutzen, kann eine Informationsweitergabe unter denselben Voraussetzungen erfolgen wie an das Familiengericht.

Zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe (z. B. nach §§17, 18 SGB VIII) können Informationen auch gegenüber der *Beratungsstelle* offenbart werden. Auch hier gilt selbstverständlich der Vorbehalt, dass dabei der Erfolg zu gewährender Leistungen nicht gefährdet wird. Anvertraute Daten können an Beratungsstellen hingegen nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben werden.

Auch im Hinblick auf Informationsweitergaben an *Verfahrensbeistände* muss wiederum gefragt werden, ob diese der Aufgabenerfüllung des Jugendamts dienen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Aufgabenbereiche von Jugendamt und Verfahrensbeistand durchaus überschneiden können (z. B. Befragungen/Gespräche mit dem Kind, vgl § 8 Abs. 1 SGB VIII), erscheint es für die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts nach § 50 SGB VIII sinnvoll, sich mit dem Verfahrensbeistand abzustimmen. Auch hier steht die Weitergabe von Informationen zum Zweck der Abstimmung unter dem Vorbehalt, dass der Erfolg von Hilfen nicht gefährdet wird.

Beratungsstellen

„Den Klienten muss in der Verhandlung die Vorgehensweise der Beratungsstellen transparent gemacht werden. Das Verfahren ist so lange laufend, wie die Beratung stattfindet. Dadurch ist auch die Kontrolle des Gerichts während der Beratungsdauer möglich, z. B. in Form einer Sachstandsmitteilung.“ (aus dem Protokoll eines Arbeitskreises zum familiengerichtlichen Verfahren)

Eine der wesentlichen Arbeitsgrundlagen von Beratungsstellen ist das Angebot an die Klientinnen und Klienten, dass die Inhalte der Beratung grundsätzlich dem Vertrauensschutz unterliegen. Entsprechend sind die Fachkräfte in den Beratungsstellen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Inhaltliche Beratungsergebnisse, Informationen zur Situation des Kindes oder auch die Gründe für das Scheitern der Beratung dürfen daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der beratenen Eltern sowie bei entsprechendem Alter und ausreichender Einsichtsfähigkeit des beratenen Kindes

bzw. Jugendlichen auch nur mit dessen Einwilligung weitergegeben werden.

Andererseits kann eine gerichtlich initiierte bzw. sogar angeordnete Beratung den Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens nicht ausblenden. Für die Wahrnehmung der gerichtlichen Steuerungsverantwortung ist es wichtig, dass das Familiengericht und ggf. auch das Jugendamt zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsaufgabe Informationen zumindest darüber erhalten, inwiefern die Beratung tatsächlich begonnen hat, noch fort dauert oder – durch die Beratungsstelle bzw. die Eltern oder einen Elternteil – beendet bzw. abgebrochen wurde. Daher muss schon vor Beginn der Beratung mit den Eltern eine Vereinbarung darüber getroffen werden, dass diese Rahmendaten weitergegeben werden dürfen. Ebenso erscheinen Konzepte überlegenswert, nach denen mit den Eltern für den Fall des Scheiterns der Beratung vorab vereinbart wird, dass – mit entsprechender Transparenz – die Beratungsstelle dem Familiengericht zumindest die Informationen übermitteln darf, die aus Sicht der Beratungsstelle erforderlich sind, um eine Fehlindikation zur Situation des Kindes zu vermeiden und dem Gericht zu ermöglichen, weitere geeignete Maßnahmen zum Wohl des Kindes zu treffen.

Verfahrensbeistand

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Verfahrensbeistände finden sich keine eigenen datenschutzrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass diese sowohl aufgrund ihrer Funktionsbestimmung als Interessenvertreter/in des Kindes als auch ihrer allgemeinen Verpflichtung zur gewissenhaften Amtsführung (§ 1915 iVm § 1789 BGB) die Einhaltung des Datenschutzes zu beachten haben. Aufgrund bislang fehlender eigener gesetzlicher Regelungen wird daher analog auf die Vorschrift des § 68 SGB VIII

zurückgegriffen, die auf die Funktion des Beistands, Pflegers bzw. Vormunds abstellt. Diese erlaubt die Erhebung und Übermittlung von Informationen ausschließlich für die Erfüllung eigener Aufgaben.

Eine Befugnis zur Datenübermittlung haben Verfahrensbeistände demnach immer dann, wenn die beabsichtigte Informationsweitergabe zum einen für die Wahrnehmung der Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen erforderlich ist und sie zum anderen für die Zwecke des familiengerichtlichen Verfahrens erfolgt. Eine Übermittlung von Informationen im Interesse eines Kindes oder Jugendlichen wird idR dessen Einwilligung voraussetzen. Ist bei kleinen Kindern die dafür notwendige Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung einer solchen Einwilligung noch nicht gegeben, entscheidet der Verfahrensbeistand in eigener Verantwortung, ob die Weitergabe von Daten im Interesse des Kindes geboten ist. Eine starre Altersgrenze kann dabei nicht gezogen werden, sondern es muss je nach Information und Reife des Kindes im Einzelfall entschieden werden.

Gelegentlich mögen Verfahrensbeistände es im Interesse eines Kindes bzw. Jugendlichen für notwendig erachten, Informationen an das Familiengericht weiterzugeben, für deren Übermittlung die oder der Minderjährige seine Einwilligung nicht zu erteilen bereit ist. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn der Verfahrensbeistand von möglichen Gefährdungen, wie etwa massiven Versorgungsmängeln, körperlichen bzw. seelischen Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch, erfahren hat, die der junge Mensch aus Scham, Angst, Loyalitätskonflikten oder anderen Gründen als Geheimnis hüten will. Wenn in solchen Fällen für den Verfahrensbeistand erkennbar wird, dass er sich, wenn er die verweigerte Einwilligung zur Informationsweitergabe seitens des Kindes akzeptiert, in erheblichen

Widerspruch zur Sicherstellung des Kindeswohls setzt, erfordert die Wahrnehmung der Interessen des Kindes auch eine Datenweitergabe ohne die Einwilligung des Kindes. Dennoch in seiner Rolle als Interessenvertreter für das Kind erfahrbar zu bleiben, ist eine fachlich anspruchsvolle Aufgabe. Bei den Überlegungen zum Vorgehen sollten daher insbesondere folgende Aspekte wichtig sein:

- Gibt es eine Möglichkeit, das Kindeswohl ohne eine Informationsweitergabe an das Familiengericht sicherzustellen, z. B. durch eine Datenweitergabe an das Jugendamt, für die die Einwilligung des Kindes gewonnen werden kann?
- Ist eine Informationsweitergabe an das Familiengericht zur Sicherstellung des Wohls des Kindes gegen seinen ausdrücklichen Willen erforderlich, sollte ihm die Notwendigkeit dieses Schrittes erklärt und sowohl der Inhalt der Informationen als auch das weitere Vorgehen transparent gemacht werden.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören ausdrücklich zu dem Personenkreis, der der strafbewehrten Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB unterliegt. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hat daher alle ihr oder ihm von Mandantinnen und Mandanten mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Informationsweitergabe gegenüber den anderen Akteuren – auch im Verhältnis zum Familiengericht – ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Mandantschaft möglich.

Fazit

Familiengerichtliche Verfahren, die Trennung, Scheidung und die Abwendung von Kindeswohlgefährdung betreffen,

erfordern die Weitergabe von und den Austausch über Informationen, die der Privatsphäre der Familie angehören. Prinzipiell müssen dabei die Grundsätze der Erforderlichkeit einer Datenweitergabe und der Transparenz gegenüber den Betroffenen gewahrt werden. Das ergibt sich nicht nur aus den Datenschutzbestimmungen. Auch die Orientierung des FamFG an Entscheidungen, die dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen dienen und Hilfen für seine Familie ermöglichen, erfordert sorgsame Abstimmung mit den Betroffenen beim Umgang mit intimen Informationen. Zum sensiblen Umgang mit Informationen im familiengerichtlichen Verfahren gehört aber auch der gegenseitige Respekt der professionellen Akteure untereinander: Die jeweiligen Professionen müssen im Einzelnen unterschiedliche Grenzen bei der Informationsweitergabe setzen, die ihrer jeweiligen professionellen Rolle im Verfahren entsprechen.

Literatur zum Vertiefen

Kunkel, Probleme des Datenschutzes bei der Kooperation des Sachverständigen mit Dritten, FPR 2003, 516.

Kunkel, Datenschutz und Schweigepflicht in der Verfahrenspflegschaft, FPR 2000, 111.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren NDV 2010, 206.

DlJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 14 (Beratungsstellen – Familiengericht); JAmt 2008, 473 (Jugendamt – Sachverständige); JAmt 2010, 25 (Familiengericht – Jugendamt).



Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens

„Also ich habe meine Tochter gefragt, ob sie vielleicht auch mal mit jemandem darüber reden will. Aber sie sagte: ‚Nein, ich hab da ja meine Freunde, mit denen ich rede, und ich brauch da nicht mit irgendjemand anderes zu reden.‘ Ich glaub aber heute, dass es in jedem Fall auch gut gewesen wäre. Also wenn sie ganz allein noch einen Termin mit der Beratungsstelle gehabt hätte. Weil ich glaube, dass es sinnvoll ist, dass es dann auch eine Person ist, die sowohl den Vater als auch die Mutter kennt, mit denen gesprochen hat, weil das dann vielleicht alles ein bisschen besser einzuordnen ist.“ (Elternstimme)

Das Familiengericht soll in Kindschafts-sachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 FamFG). Dazu weist es auf die Möglichkeiten der Beratung hin und kann ggf. anordnen, dass die Eltern an einer Beratung teilnehmen.

Eine solche Anordnung verpflichtet nur die Eltern, sie gewährt nicht eine Leistung der Beratungsstelle. Die fachliche Verantwortung des Beratungsdienstes der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht berührt. Gleichwohl sind beratende Jugendämter und Beratungsstellen der öffentlichen und freien Träger als Akteure im familiengerichtlichen Verfahren angesprochen und aufgefordert, ihre Position und Arbeitsweise in diesem Kontext zu klären. Dabei

sind im Zusammenhang von Trennung und Scheidung insbesondere die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung.

Anordnung der Teilnahme und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

Freiwilligkeit der Inanspruchnahme galt über lange Zeit als Grundsatz von Erziehungs- und Familienberatung und bleibt auch heute eine wünschenswerte Voraussetzung für den Beratungsprozess. Dennoch kann sie nicht verabsolutiert werden. Immer schon kommen auch Klientinnen und Klienten in die Beratungsstellen, bei denen Dritte motivierend im Hintergrund stehen: Freunde, die Schule, das Jugendamt etc..

Eine „Anordnung von Beratung“ nach § 156 FamFG zielt auf Väter und/oder Mütter, die zur Regelung von Konflikten im Kontext von Trennung und Scheidung eine Entscheidung des Familiengerichts beantragt haben. Ihre Bemühungen, selbst oder mit Unterstützung durch Beratung ein einvernehmliches Konzept zum Umgang oder zur elterlichen Sorge zu entwickeln, haben sie aufgegeben oder hatten dies gar nicht erst versucht. Bei ihnen überwiegen daher zunächst die gegen eine Beratung gerichteten Motive, z. B. Misstrauen, Scham- und Schuldgefühle oder die Angst, einen unerwünschten Rat zu erhalten. Zugleich wünschen Eltern – wie verdeckt zunächst auch immer –, dass es ihren Kindern gut gehen soll. An diese Ambivalenz kann vom Familiengericht angeknüpft werden.

Manche Eltern lassen sich vor Gericht doch noch motivieren, eine Beratung freiwillig in Anspruch zu nehmen. Andere

Väter und Mütter benötigen die klare Feststellung des Gerichts, dass es ihre elterliche Pflicht ist, im Interesse ihres Kindes zu versuchen, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Die Anordnung der Teilnahme an einer Beratung knüpft dann an den zunächst unterlegenen Aspekten der elterlichen Ambivalenz an. Durch die Anordnung des Familiengerichts wird so eine Ambivalenz geklärt, die bei einer freiwilligen Inanspruchnahme von Beratung von den Eltern selbst entschieden wird.

Allerdings schafft ein gerichtlicher Beschluss allein bei diesen Vätern und Müttern noch nicht die inneren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beratung. Beratung kann nur wirksam werden, wenn das Familiengericht mit der Anordnung zugleich die Perspektive vermittelt,

dass die Beratung eine Chance zur Verbesserung der Situation des Kindes und auch zur Bearbeitung eigener Probleme bietet.

Fachliche Herausforderungen an die Beratung von „geschickten“ und hochkonflikthaften Eltern

Die Beratungsfachkraft selbst muss dann an den vorhandenen positiven Motivationen der Eltern anknüpfen und darauf aufbauend ein Arbeitsbündnis mit ihnen entwickeln. Dabei ist es in den meisten Fällen eine unumgängliche Voraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess, dass sie ein gewisses Maß an Empathie für die emotionale Verfassung auch von hochstrittigen Vätern und Müttern auf-



bringt. Darauf aufbauend ist es auch hochkonflikthaften Eltern oft möglich zu akzeptieren, dass die Beratungsfachkraft auch die Perspektiven des anderen Elternteils versteht und vor allem die Interessen des gemeinsamen Kindes artikuliert. Daher erscheint – auch nach den jüngsten Ergebnissen deutscher Forschung zu hochstrittiger Elternschaft – bei Hochkonflikthaftigkeit ein Einstieg in die Beratung über ein Setting sinnvoll, in dem zunächst einzeln mit den Elternteilen gearbeitet wird. So können die Voraussetzungen für eine solche Vertrauensbasis geschaffen werden.

Im Mittelpunkt der Beratung stehen die Verbesserung der Situation des Kindes und die Sicherung des Kindeswohls. Dies erfordert im Regelfall, den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen zu gewährleisten und die destruktiven Konflikte zwischen den Eltern, durch die das Kind belastet wird, zu verringern. Daraus ergeben sich Aufgaben auf der Inhaltsebene (Vereinbarungen zum Sorgerecht und über Umgang und Umgangsmodalitäten) ebenso wie auf der Beziehungsebene (Befriedung der elterlichen Konflikte). Dabei kann die Bearbeitung der emotional geprägten Elternkonflikte eine Voraussetzung für die Tragfähigkeit getroffener Vereinbarungen sein. Andererseits aber können das Aushandeln und das kontrollierte Einhalten von Vereinbarungen auch wichtige Schritte zu einer neuen Vertrauensbildung auf der Elternebene sein.

In diesen Beratungen ist seitens der Fachkraft nicht nur Empathie für Väter und Mütter notwendig, die um Sorge-, Umgangsrecht oder den Aufenthalt des Kindes kämpfen, sondern zugleich auch eine klare Strukturierung des Beratungsprozesses. Dabei sind – gegenüber der sonstigen Beratung – direktere Interventionsformen wie Grenzsetzung und Kontrolle unerlässlich.

Keine Zwangsmittel

Durch die Anordnung der Teilnahme an einer Beratung der Kinder- und Jugendhilfe werden die Eltern zwar verpflichtet, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, doch diese Anordnung des Familiengerichts kann nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das Gericht kann weder Zwangsgeld noch Zwangshaft (§ 35, § 156 Abs. 1 S. 5 FamFG) anordnen, wenn Eltern die Beratung nicht aufsuchen. Doch es kann einem Elternteil, der sich weigert, an der ihm gegenüber angeordneten Beratung teilzunehmen oder die Durchführung der Beratung durch sein Verhalten verzögert, die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auferlegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG).

Die Übergänge vom Gericht zur Beratung und von der Beratung zum Gericht

Die Gestaltung der Übergänge hat große Bedeutung für den Verlauf der Beratung. Es ist Aufgabe des Jugendamts zu klären, ob es selbst bzw. welche Beratungsstelle/n bereit ist/sind, eine Beratung nach Anordnung des Familiengerichts durchzuführen und für einen gelingenden Übergang der strittigen Eltern an die Beratungsstelle zu sorgen. In manchen Fällen stellt auch das Familiengericht selbst den Kontakt zur Beratungsstelle her. Verschiedene Formen einer Übergabe sind möglich, z. B.

- Beratungsstellen werden den Eltern vom Jugendamt oder Gericht benannt,
- Gericht oder Jugendamt haben freie Termine von Beratungsstellen und vereinbaren sie mit den Eltern,
- die Beratungsstelle nimmt am Erörterungstermin mit der Möglichkeit zur sofortigen Terminvereinbarung mit den Klientinnen und Klienten teil,

- eine Fachkraft des Jugendamts begleitet die Eltern zur Beratungsstelle zwecks Vereinbarung eines Termins,
- das Jugendamt nimmt am Erstgespräch der Eltern in der Beratungsstelle teil.

Wenig nachdrücklich und verbindlich wirkende allgemeine Aufforderungen des Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen, erweisen sich hingegen oftmals als nicht zielführend.

Je nach Fallkonstellation kann es auch sinnvoll sein, bereits in den Erörterungstermin nach § 155 FamFG psychologische Fachkompetenz einzubeziehen. Das kann zu einer rechtzeitigen, der Problemsituation des Kindes und seiner Eltern angemessenen Indikationsstellung beitragen und den Eltern den Übergang in die Beratungsstelle erleichtern.

Vertraulichkeit und Informationsfluss

Beratung ist vertraulich und unterliegt dem Vertrauensschutz (§ 203 StGB, § 65 SGB VIII). Gerade in schwierigen Konstellationen entstehen durch den in der Beratungsstelle gewährleisteten Vertrauensschutz spezifische Möglichkeiten einer Problembearbeitung. Dies gilt auch im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens. Andererseits erfordert das Verfahren, dass Ergebnisse der Beratung dem Gericht bekannt werden und erarbeitete Lösungen bspw. von ihm als Vergleich gebilligt werden können (§ 156 Abs. 2 FamFG). Bei einem Scheitern der Beratung muss das Familiengericht neue Entscheidungen treffen. Daher muss vor Beginn einer Beratung mit den Eltern geregelt werden, welche Informationen an das Familiengericht gegeben werden können. Die Eltern sollten als eine Voraussetzung der Beratung ihre Zustimmung geben, das Familiengericht (regelmäßig) über die Rahmendaten

der Beratung (Inanspruchnahme des Erstgesprächs, Fortdauer der Beratung, Beendigung durch die Beratungsstelle, Beendigung/Abbruch durch die Eltern/einen Elternteil) zu informieren.

Da die Beratung um des Kindes willen durchgeführt wird, ist vor der Beratung mit den Eltern für den Fall des Scheiterns auch zu vereinbaren, dass die Beratungsstelle dem Familiengericht diejenigen Informationen übermitteln darf, die notwendig sind, um eine Fehlindikation zur Situation des Kindes zu vermeiden, und dem Gericht zu ermöglichen, weitere geeignete Maßnahmen zum Wohl des Kindes zu treffen. Der Inhalt solcher Informationen sollte gegenüber den Eltern transparent gemacht werden (⇒ *Informationsaustausch und Datenschutz im familiengerichtlichen Verfahren*).

Status der Beratungsfachkraft im familiengerichtlichen Verfahren

Beraterinnen und Berater, die eine „angeordnete Beratung“ durchführen, erhalten dadurch keinen besonderen Status innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Dies gilt auch dann, wenn eine Beratungsfachkraft am Erörterungstermin nach § 155 FamFG teilnimmt.

Wenn eine Beratungsfachkraft mit Einwilligung beider Eltern nach der Beendigung einer Beratung, die nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis zwischen den Eltern geführt hat, schriftlich oder im nachfolgenden Termin dem Gericht berichtet, so wird sie

- über Umfang und Setting der Beratung informieren,
- psychologische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vortragen und
- auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweisen.

Insofern überschneidet sich ihr Beitrag mit der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Wenn das Jugendamt keine weiteren eigenen Gesichtspunkte in das gerichtliche Verfahren einbringen kann, kann die Aufgabe der Mitwirkung durch die Beratungsstelle als erfüllt angesehen werden.

Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII besteht auch die Möglichkeit, eine Beratungsstelle an der Aufgabe des Jugendamts zur Mitwirkung im Verfahren zu beteiligen oder sie ihr insgesamt zur Ausführung zu übertragen. Die Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII geht jedoch über die oben beschriebene inhaltliche Unterstützung des Familiengerichts hinaus. So kann es z. B. erforderlich sein, im Umfeld des Kindes Informationen einzuholen. Das Jugendamt nimmt im Verfahren auch Stellung und legt ggf. Entscheidungsvorschläge vor (⇒ *Anhörung und Mitwirkung*). Diese Mitwirkungsaufgaben können mit dem Auftrag der Beratung kollidieren. Erst recht erscheint die Beteiligtenstellung des Jugendamts, die u. a. beinhaltet, dass Beteiligte einem Vergleich zwischen den Elternteilen zustimmen (oder ihn ablehnen) müssen, mit den Grundsätzen der Beratung nicht vereinbar.

Kapazität von Beratungsstellen und Finanzierung der gerichtlich initiierten Beratung

Die in der Erziehungs- und Familienberatung übliche pauschale Finanzierung erschwert es, neueren Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Bereits jetzt sind die Beratungsstellen durch die ständig steigende direkte Nachfrage nach Beratung mehr als ausgelastet. Die Beratung hochkonflikthafter Elternpaare im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens erfordert einen hohen Zeitaufwand und häufig auch erhöhten Personalauf-

wand durch Beratung zu zweit sowie ein verstärktes Erfordernis nach fachlicher Reflexion im Fachteam oder Supervision. Daher erscheint es angemessen, für diese Arbeit eine zusätzliche Finanzierung vorzusehen. So, wie eine aufgrund einer Hilfeplanung im örtlichen Jugendamt gewährte aufsuchende Familientherapie nicht durch das Budget der Beratungsstelle, sondern durch ein fallbezogenes Entgelt finanziert wird, sollte auch für die abgrenzbaren, vom Familiengericht initiierten bzw. angeordneten Beratungen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Literatur zum Vertiefen

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e. V./Deutsches Jugendinstitut (DJI) e. V./Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung (IFK) e. V., Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis, 2010.

Figdor, Was brauchen Familien in der Krise?, in: Difu, Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, 2010.

Menne, Beratung im Kontext des Familiengerichts, in: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e. V., Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis, im Druck.

Weber, Neue Herausforderungen für die Beratung, ZKJ 2009, 324 bis 329.

Scheidungskind

Die Zusammenarbeit der am Prozess beteiligten Professionen am Beispiel der Hannoverschen Familienpraxis

„Im Prinzip ist das Eilverfahren aber sicher eine Möglichkeit, unnötige Bereitschaft, Emotionen hochkochen zu lassen, schneller und sachlicher zu bearbeiten. (...) Ich hatte wirklich eine Illusion davon, wie's hätte gut laufen können, und war so enttäuscht davon, diese Illusion gar nicht gelebt zu haben.“ (Elternstimme)

Eine nachhaltige Befriedung eines innerfamiliären Konflikts gelingt besser, wenn die Beteiligten die Lösung des Problems mitentwickeln und nicht richterlich verordnet bekommen. Wenn dies gelingt, sind die Aussichten für die Kinder, Eltern und auch Jugendämter sowie Gerichte positiv. Es kann dann erwartet werden, dass künftige Entscheidungen wie über Umgangsveränderungen, Wechsel des Kindes in den Haushalt des anderen Elternteils oder auch Unterhaltsfragen von den Eltern allein, ohne gerichtliches Verfahren, getroffen werden können. Ziel des Handelns der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen muss es daher sein, die Selbstregulierungskräfte der Eltern zu stärken. Dies kann nur gelingen, wenn die professionellen Akteure miteinander arbeiten, denn wenn schon diese sich nicht zu einem miteinander abgestimmten Handeln finden, wie kann dann erwartet werden, dass die streitenden Eltern eine Lösung entwickeln?

Eine abgestimmte Zusammenarbeit setzt die Beantwortung verschiedener Fragen voraus: Wer braucht was von wem und wer kann welche Kompetenz einbringen? Wie können alle Akteure ihre Rolle

im Verfahren klar bestimmen? Wie können die unterschiedlichen Akteure ihre Kompetenzen am besten einbringen, die jeweils wichtigen und vielleicht entscheidenden Impulse geben?

Diese Fragen können in lokalen Netzwerken, den Arbeitskreisen vor Ort, geklärt werden. Damit die einzelnen Akteure ihre jeweiligen Ressourcen optimal einbringen können, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die in der Praxis bestehenden Möglichkeiten der Kooperation geklärt, Probleme angesprochen und Regeln der Zusammenarbeit verabredet werden.

Ein fallübergreifender Arbeitskreis als interprofessionelles Arbeitsbündnis sollte nach Möglichkeit alle Berufsgruppen einbeziehen, die am Familienverfahren mitarbeiten. Sicherlich sind die Jugendämter und Familiengerichte die professionellen Hauptakteure des Verfahrens. Es ist aber auch notwendig, die Rechtsanwaltschaft, Verfahrensbeistände, Familienberatungsstellen und psychologische Sachverständige einzubinden. Hilfreich kann es auch sein, die Professionen, die nur am Rand bzw. einem Ausschnitt der Verfahren beteiligt sind – wie z. B. Frauenhäuser oder sozialpädiatrische Zentren –, anzusprechen. Wenn der Arbeitskreis auf einem breiten Fundament steht, kann die Zusammenarbeit besser gelingen.

Bei Gründung eines Arbeitskreises stellt sich zunächst die Frage: Wer lädt ein? Hier gibt es unterschiedliche Erfahrungen. Teilweise haben sich zunächst Familiengericht und Jugendamt getroffen und erst später die übrigen Professionen beteiligt, teilweise haben sich von Anfang an alle Be-

rufsgruppen beteiligt. In Hannover gibt es bereits seit 2005 einen Arbeitskreis, der von allen Berufsgruppen gemeinsam getragen wird. Den Anstoß zur Zusammenarbeit gaben ein Rechtsanwalt und eine psychologische Sachverständige, die *Jürgen Rudolph*, damals noch Amtsrichter in Cochem, zu einem Inputreferat über das „Cochemer Modell“ einluden. Diese Veranstaltung, die große Resonanz in allen Berufsgruppen fand, führte zu der Erkenntnis, dass neue Wege bei der Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren möglich sind. Im Anschluss daran gründete sich der Arbeitskreis Hannoversche Familienpraxis, der bis heute besteht.

Bei Gründung eines Arbeitskreises ist zunächst der Austausch über die eigene Rolle und die Wahrnehmung der anderen Professionen wichtig. Es ist interessant zu erfahren, welche gegenseitigen Fremdwahrnehmungen und auch Vorurteile bestehen. So werden Anwältinnen und Anwälte häufig nur als finanziell interessiert und streiteskalierend, Jugendämter als viel redend und wenig entscheidend, Gerichte als zu wenig zuhörend und zu viel entscheidend und Sachverständige und Beratungsstellen als zu langsam wahrgenommen. Der Austausch über die gegenseitigen Vorurteile führt zu einem Verständnis der tiefer liegenden Ursachen für Probleme bei der Kooperation. Erst die Möglichkeit, sich persönlich kennenzulernen und über die Arbeitsweise der anderen zu informieren, führt zu einem wirklichen Verständnis für die anderen Professionen, ihre Kompetenzen, Motive, aber auch ihre Sorgen.

Anwältinnen und Anwälte sind bspw häufig selbst unzufrieden mit ihrer Rolle in Familiengerichtsverfahren. Es besteht aber gleichzeitig die gut verständliche Angst des Selbstständigen, dass ihre Mandantinnen und Mandanten zur Konkurrenz wechseln könnten, wenn sie sich

im Verfahren lösungsorientiert und dem anderen Elternteil gegenüber zurückhaltend verhalten. Diese Situation kann zu einer Eskalation von Beschimpfungen und Gegenbeschimpfungen führen, die eine einvernehmliche Konfliktlösung in immer weitere Ferne rücken lassen, ohne auch nur einem der beteiligten Elternteile zu helfen. Das Gespräch im Arbeitskreis darüber, dass in Sorge- und Umgangsverfahren das Kind und seine Beziehung zu beiden Elternteilen im Mittelpunkt stehen muss, kann hier sehr hilfreich sein. Es kann deutlich werden, dass Anwältinnen und Anwälte zwar davon leben, Gerichtsverfahren zu gewinnen, dies aber in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten nicht in ihrer Macht liegt. Ihre Rolle in einem konstruktiv geführten Verfahren kann aber die eines Lotsen und Rückversicherers sein, der gegenüber der Mandantin oder dem Mandanten seine Kompetenz durch das Ankündigen und Erklären der nächsten Verfahrensschritte sowie der Erläuterung der Rechtspositionen, die hinter den Aushandlungsprozessen stehen, gewinnt.

Im Arbeitskreis kann also eine Klärung und Entwicklung der eigenen Rolle stattfinden. Aber auch der Erwerb von Kenntnissen über die jeweiligen anderen ist wichtig. So ist es für eine Einordnung der Tätigkeit des Jugendamts für die übrigen Professionen unerlässlich, dessen Arbeitsaufgaben und Arbeitsweise genauer zu kennen. Anderenfalls können Hilfe- und Entscheidungsprozesse nur schwer nachvollzogen werden. Hilfreich für die anderen Professionen sind häufig auch ganz einfache Hinweise über die Arbeitsbedingungen, wie der, dass Familienrichter nur etwa 10 % ihrer Tätigkeit mit Kindschaftsachen bestreiten oder für die Berechnung des richterlichen Personalbedarfs der Gerichte für jeden Fall vom ersten Anfassen bis zum endgültigen Weglegen der Akte

ein Durchschnittswert von 210 Minuten veranschlagt wird.

Nach Abgleichung der Erwartungen und Möglichkeiten ist es erforderlich, das Konzept des zukünftigen Miteinanders zu entwickeln. In Hannover bestand zunächst berufsübergreifend Einigkeit darüber, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer gemessen am kindlichen Zeitempfinden und am Streit eskalationspotenzial ungelöster Konflikte eindeutig zu lang ist. Sie betrug in Deutschland vor Inkrafttreten des FamFG bei Umgangsverfahren 6,8 Monate, bei Sorgerechtsverfahren 7,1 Monate.

Es ist wichtig, sich ausreichend Zeit für die konzeptionelle Entwicklung zu nehmen, um allen beteiligten Berufsgruppen gerecht zu werden. In Hannover wurde die große Plenumsgruppe durch eine „Arbeitsgruppe Konzept“ ergänzt, in der jede Berufsgruppe zweifach vertreten ist, die die Ergebnisse der Treffen festhält und die Treffen inhaltlich vorbereitet.

Nach Abschluss der Vorbereitungen gab sich das Plenum in Hannover eine Präambel und vereinbarte folgende Grundsätze:

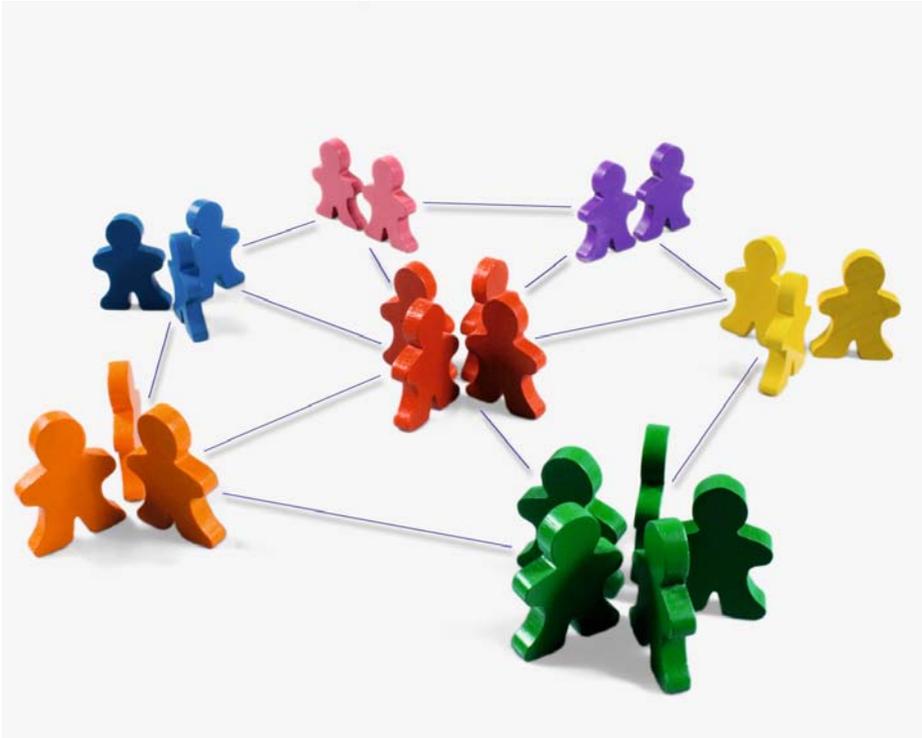
- Ziel eines beschleunigten Verfahrens ist die Stärkung der elterlichen Verantwortung zum Erhalt der Bindungen, Beziehungen und der Selbstregulierung.
- Gleichzeitig soll die Kooperation der beteiligten Professionen gefördert werden. Im Mittelpunkt steht hier die Vermeidung von konfliktverschärfendem Verhalten aller Beteiligten.
- Die Gestaltung des beschleunigten Verfahrens ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Dies bedeutet eine Berücksichtigung der Kindesinteressen und des kindlichen Zeitempfindens.
- Es soll Lösungen ermöglichen, die den individuellen Bedürfnissen und Lebensformen entsprechen und die auch interkulturelle Aspekte berücksichtigen.

In weiterführenden Gesprächen können dann Kooperationsleitlinien entwickelt werden, die die Spielregeln des Miteinanders festlegen. Diese Leitlinien können immer nur eine freiwillige Verfahrensabsprache bilden, die gerade auch für die Rolle der Richterinnen und Richter noch ausreichend Freiraum zur eigenverantwortlichen Verfahrensgestaltung lässt. Hier ist im Sinne der Rollenklarheit wichtig zu wissen, dass diese bei der Verfahrensausgestaltung bewusst frei und nur dem Kindeswohl verpflichtet sind, während bspw. eine Fachkraft des Jugendamts Standards und Leitlinien einzuhalten hat. Durch konkrete Absprachen können Schwachstellen erkannt und effektiv abgestellt werden. Während die Verfahrensbeteiligten in Hannover früher ihre Arbeit nacheinander leisteten, arbeiten sie heute zeitgleich am gleichen Ziel: der zügigen Konfliktlösung.

Hier einige Beispiele für Verabredungen zu verschiedenen Themen in Hannover, die bereits vor Einführung des FamFG miteinander getroffen wurden:

Die Antragstellung: Wenn das Verfahren bereits mit der Ausschmückung des völligen Versagens des anderen Elternteils beginnt, ist absehbar, dass die Konfliktschärfung schwierig wird. Es wurde daher vereinbart, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Sachverhalt kurz und sachlich darstellen und auf Herabsetzungen des anderen Elternteils verzichten.

Gerichtliche Einleitungsverfügung: Nach Antragseingang setzt das Gericht einen Termin innerhalb von vier Wochen fest. Die beschleunigte Durchführung des Verfahrens war in Hannover Ergebnis einer erweiterten Kooperationsvereinbarung, worin u. a. auch der Grundsatz der Mündlichkeit festgelegt wurde. Es soll eine Lösung im gemeinsamen Gespräch erarbeitet werden. Gleichzeitig wird ein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt und in Ausnahmefällen auch eine Sachverständige



© Varina Patel / fotolia.de

oder ein Sachverständiger geladen. Alle Schriftsätze zwischen Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen werden per Fax ausgetauscht. Bereits diese Vereinbarung zur Form des Austauschs war ein einfaches, aber effektives Ergebnis des Arbeitskreises. Erst durch das Gespräch miteinander wurde klar, dass ein Schriftsatz von Gericht zum zuständigen Jugendamtsmitarbeiter etwa zehn Tage unterwegs war.

Vor der ersten Gerichtsverhandlung: Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren die beteiligten Elternteile über den Verfahrensablauf und klären im Vorfeld die relevanten Konfliktfelder. Das Jugendamt nimmt zeitnah Kontakt auf und führt vor der Gerichtsverhandlung ein Gespräch mit den Elternteilen (gemeinsam oder getrennt). Wurde ein Verfahrensbei-

stand bestellt, trifft sich dieser vor der Gerichtsverhandlung mit dem Kind und erfragt dessen aktuelle Lebenssituation, emotionale Befindlichkeit sowie Meinung und Willen zum Verfahrensgegenstand. Wenn ein psychologischer Sachverständiger bestellt wurde, erhält dieser im Vorfeld Einsicht in die Gerichtsakte.

Gerichtsverhandlung: Für die Gerichtsverhandlung wird ein Zeitfenster von zwei Stunden eingeplant. In einem offenen, lösungsorientierten Gespräch werden die Streitpunkte und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Wichtig ist, dass die Eltern selbst und nicht ihre Anwältinnen bzw. Anwälte reden. Dadurch, dass die Eltern sich vor Beginn der mündlichen Verhandlung nicht (z. B. durch Schriftsätze der Anwaltschaft) beleidigen, kann eine bessere Gesprächs- atmosphäre geschaffen werden. Das Ju-

gendamt und der Verfahrensbeistand erstatten ihre Berichte ebenfalls mündlich und bringen auf Grundlage der erfolgten Gespräche Lösungsansätze ein. Ggf. kann auch der oder die Sachverständige in mündlich beratender Weise das Gespräch voranbringen. Sollte die Beilegung des Streits nicht in dieser Verhandlung möglich sein, werden die Eltern an eine Beratungsstelle verwiesen. Es wird bereits im Termin besprochen, wer zu welcher Beratungsstelle Kontakt aufnimmt und wie die Kosten getragen werden. Die Beratungsstellen haben in Hannover zugesagt, binnen zwei Wochen mit der Beratung zu beginnen.

Gleichzeitig wird eine Regelung für die Übergangszeit getroffen. Häufig ist die vorläufige Umgangsregelung durch einen Zwischenvergleich möglich, da die Eltern hier nicht die Sorge haben, sich endgültig festzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Gericht eine vorläufige Regelung treffen. Diese kann in der Anordnung eines vorläufigen Umgangs oder auch im Umgangausschluss (z. B. bei behaupteter Misshandlung) bis zur gutachtlichen Klärung bestehen.

Beratungsphase: Wenn die Eltern in der Beratung eine Lösung erarbeiten können, wird über den Verfahrensbeistand das Kind informiert. Ggf. werden Gedanken des Kindes dann noch in die elterliche Lösung eingebunden. Mit Beginn der Beratung erlauben die Eltern der Beratungsstelle, das Gericht über einen Abbruch – nicht über Inhalte – der Beratung zu informieren. Abbruchkriterium ist das zweimalige unentschuldigte Fehlen am vereinbarten Termin. Ist die Beratung erfolgreich, wird die Einigung entweder in der Beratungsstelle schriftlich fixiert oder bei Gericht als Vergleich protokolliert.

Scheitert die Beratung, wird das Verfahren bei Gericht fortgeführt. Inhalte der Beratung sind dem Gericht selbstverständlich nicht bekannt. Häufig ist es nach zwei-

stündiger mündlicher Verhandlung nur noch notwendig, das Kind anzuhören, um eine Entscheidung im Beschlussweg treffen zu können. Erfreulicherweise ist dies in Hannover nur noch selten erforderlich. Nach Hannoverscher Erfahrung ist „angordnete Beratung“ durchaus erfolgreich. Wenn Eltern erst einmal anfangen, mit Unterstützung miteinander zu sprechen, ist eine Lösung oft nah.

Auch nach der Entwicklung solcher konzeptueller Punkte ist eine kontinuierliche Fortführung des Arbeitskreises notwendig, um die Kooperation lebendig zu halten. Dafür bietet sich bspw. die Möglichkeit der gegenseitigen Fortbildung an – schließlich sitzen qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter der entscheidenden Berufsgruppen zusammen. Es ist wichtig, im regelmäßigen Austausch über die Kooperation zu stehen, um möglichst schnell auf Veränderungen zu reagieren. Üblicherweise treffen sich etablierte Arbeitskreise etwa alle drei Monate. Entscheidend für den Erfolg ist, dass sich mindestens eine verantwortliche Person in jeder Profession findet, die kontinuierlich mitarbeitet und die Ergebnisse an ihre Berufsgruppe weitergibt.

In Hannover bewerten die Beteiligten die Kooperation sehr positiv; es ist gelungen, den Streit der Beteiligten aus den Familien zu versachlichen. Es wurde durch das gemeinsame Konzept eine Möglichkeit gefunden, dem Elternkonflikt eine hilfreiche, am Kindeswohl orientierte Lösungsmöglichkeit entgegenzusetzen.

Die „Elternstimmen“ genannten Zitate in dieser Broschüre stammen alle aus Interviews des DJuF mit Eltern, die in jüngster Zeit von einem familiengerichtlichen Verfahren betroffen waren.



Vorschriften für Serviceteil der Broschüre

FamFG

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bleibt bei Veränderung der sie begründenden Umstände erhalten.
- (3) Gerichtliche Handlungen sind nicht deswegen unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen worden sind.

§ 3 Verweisung bei Unzuständigkeit

- (1) Ist das angerufene Gericht örtlich oder sachlich unzuständig, hat es sich, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Vor der Verweisung sind die Beteiligten anzuhören.
- (2) Sind mehrere Gerichte zuständig, ist die Sache an das vom Antragsteller gewählte Gericht zu verweisen. Unterbleibt die Wahl oder ist das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden, ist die Sache an das vom angerufenen Gericht bestimmte Gericht zu verweisen.
- (3) Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist für das als zuständig bezeichnete Gericht bindend.
- (4) Die im Verfahren vor dem angerufenen Gericht entstehenden Kosten werden als

Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anfallen.

§ 4 Abgabe an ein anderes Gericht

Das Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat. Vor der Abgabe sollen die Beteiligten angehört werden.

§ 7 Beteiligte

- (1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.
- (2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen:
 1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird,
 2. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind.
- (3) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist.
- (4) Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.
- (5) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.
- (6) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 9 Verfahrensfähigkeit

- (1) Verfahrensfähig sind
1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
 2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind,
 3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen,
 4. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes dazu bestimmt werden.
- (2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.
- (3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.
- (4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.
- (5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.
- (2) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines

Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume besteht nicht. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der elektronische Zugriff nach § 299 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung kann auch dem Notar oder der beteiligten Behörde gestattet werden.

(6) Die Entwürfe zu Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(7) Über die Akteneinsicht entscheidet das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende.

Abschnitt 2

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 23 Verfahrenseinleitender Antrag

- (1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf

die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.

(2) Das Gericht soll den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.

§ 24 Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

§ 26 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 28 Verfahrensleitung

(1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen. Es hat die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will.

(2) In Antragsverfahren hat das Gericht auch darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und sachdienliche Anträge gestellt werden.

(3) Hinweise nach dieser Vorschrift hat das Gericht so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

(4) Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu

fertigen; für die Niederschrift des Vermerks kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle hinzugezogen werden, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Vermerks, in Anbetracht der Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist. In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen. Die Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 14 Abs. 3 ist möglich.

§ 29 Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.

(3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.

§ 30 Förmliche Beweisaufnahme

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt.

(2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Be-

weisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 34 Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören,

1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist oder
2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 35 Zwangsmittel

(1) Ist auf Grund einer gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durchzusetzen, kann das Gericht, sofern ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gegen den Verpflichteten durch Beschluss Zwangsgeld festsetzen. Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Zwangsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen.

(2) Die gerichtliche Entscheidung, die die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Entscheidung hinzuweisen.

(3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Für den Vollzug der Haft gelten § 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache oder zur Vornahme einer vertretbaren Handlung zu vollstrecken, so kann das Gericht, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach den Absätzen 1, 2 die in §§ 883, 886, 887 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen. Die §§ 891 und 892 gelten entsprechend.

(5) Der Beschluss, durch den Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben. Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.

(2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. In diesem Fall ist die Begründung des Beschlusses unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

Abschnitt 4

Einstweilige Anordnung

§ 49 Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

(2) Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 51 Verfahren

(1) Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn eine Hauptsache anhängig ist. Das Gericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen im Hauptsacheverfahren absehen, wenn diese bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgenommen

wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 52 Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Hauptsacheverfahren einzuleiten. Das Gericht kann mit Erlass der einstweiligen Anordnung eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf der Antrag unzulässig ist. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten.

(2) In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, dass der Beteiligte, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Antrag auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens oder Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Hauptsacheverfahren stellt. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben.

§ 54 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung er-

gangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig.

§ 57 Rechtsmittel

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Abschnitt 5 Rechtsmittel

Unterabschnitt 1 Beschwerde

§ 58 Statthaftigkeit der Beschwerde

(1) Die Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte und Land-

gerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.

§ 59 Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes.

§ 60 Beschwerderecht Minderjähriger

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 61 Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde

(1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht den in Absatz 1 genannten Betrag, ist die Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszugs lässt die Beschwerde zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und
2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als 600 Euro beschwert ist. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 63 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen

1. eine einstweilige Anordnung oder
2. einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, richtet.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

§ 64 Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die

Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehesachen und in Familienstreitsachen ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

§ 65 Beschwerdebegründung

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

Abschnitt 7 Kosten

§ 80 Umfang der Kostenpflicht

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. § 91 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 81 Grundsatz der Kostenpflicht

(1) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. In Familiensachen ist stets über die Kosten zu entscheiden.

(2) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, wenn

1. der Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat;
2. der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste;
3. der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat;
4. der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat;
5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.

(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.

(4) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften, die die Kostenpflicht abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 84 Rechtsmittelkosten

Das Gericht soll die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegen, der es eingelegt hat.

Abschnitt 8 Vollstreckung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 88 Grundsätze

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.

§ 89 Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgebracht, wird die Festsetzung aufgehoben.

Buch 2

Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 111 Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehwohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

§ 122 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses

Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Abschnitt 3

Verfahren in Kindschaftssachen

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

§ 152 Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, aus-

schließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

§ 153 Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Kindschaftssache, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens

einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen,

eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 158 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur

Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand

mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren aus-

schließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 Anhörung der Eltern

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich

nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

§ 167 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(1) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

(2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereichs Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

(3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten

sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

(6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

Buch 3

Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abschnitt 2

Verfahren in Unterbringungssachen

§ 313 Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 und 2 ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist;
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt;
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Be-

dürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird. In den Fällen einer einstweiligen Anordnung oder einstweiligen Maßregel soll es dem nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zuständigen Gericht davon Mitteilung machen.

(3) Ausschließlich zuständig für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(4) Ist für die Unterbringungssache ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem ein die Unterbringung erfassendes Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungssache zuständigen Gericht die Aufhebung der Betreuung, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Betreuers mit. Das für die Unterbringungssache zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 315 Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer,
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspart-

ner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, sowie die Pflegeeltern,

2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens,
3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

§ 319 Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen.

Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

§ 320 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde

Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Es soll die zuständige Behörde anhören.

§ 321 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 323 Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch

1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie
2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

§ 324 Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Beschlüsse über die Genehmigung oder die Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme werden mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gegeben werden,
2. einem Dritten zum Zweck des Vollzugs des Beschlusses mitgeteilt werden oder

3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

§ 325 Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe eines Beschlusses an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu vermeiden.

(2) Der Beschluss, durch den eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, ist auch dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekannt zu geben. Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben.

§ 326 Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur betreten werden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 335 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde

(1) Das Recht der Beschwerde steht im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kindern, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, den Pflegeeltern,
 2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens sowie
 3. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt,
- zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

(2) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(3) Der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen.

(4) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

BGB

Buch 4 Familienrecht

Abschnitt 2 Verwandtschaft

Titel 5 Elterliche Sorge

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterstützen.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft. (2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten. (3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehe-sache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pfleger- bestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist. (2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft. (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der

Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschiebung Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson

verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1667 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens

(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis

ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und dass zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Schuldbuchforderung gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.

§ 1671 Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

§ 1672 Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter

- (1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, dass die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

§ 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1678 Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

- (1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Abs. 2, § 1671 oder § 1672 Abs. 1 allein zustand.
- (2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

§ 1680 Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts

- (1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- (2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1671 oder § 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1681 Todeserklärung eines Elternteils

(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils

anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1686 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angele-

genheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

- (2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687a Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.

§ 1687b Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten

- (1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder

ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1693 Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familienge-

richt die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. § 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Kindeschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft

Titel 1 Vormundschaft

Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft

§ 1774 Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzu-

nehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.

§ 1789 Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides Statt erfolgen.

§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

Untertitel 2 Führung der Vormundschaft

§ 1796 Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ 1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.

§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familien-

gericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Untertitel 6

Beendigung der Vormundschaft

§ 1886 Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amts, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

Titel 3

Pflegschaft

§ 1909 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die

Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.

(2) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.

SGB VIII

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme

durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Zweiter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entschei-

dung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs-

rechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe

außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und

3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Drittes Kapitel

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach

Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsrechte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder

Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Dritter Abschnitt

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionsachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin

nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Viertes Kapitel Schutz von Sozialdaten

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben

nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat. (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung

durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechnigt ist.

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Rechtspflegergesetz

Erster Abschnitt Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 3 Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Vereinsachen nach den §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Verfahren nach § 84 Abs. 2, § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes,
 - c) Aufgebotsverfahren nach Buch 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes,
 - e) Güterrechtsregistersachen nach den §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - f) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung,
 - g) Verschollenheitssachen,
 - h) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
 - i) Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
 - k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind,
 - l) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,
 - m) Verteilungsverfahren nach § 75 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Abs. 3 des Landesbeschaffungsgesetzes, § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, § 119 Abs. 3 des Baugesetzbuchs und § 94 Abs. 4 des Bundesberggesetzes;
2. vorbehaltlich der in den §§ 14 bis 19b dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Kindschaftssachen und Adoptionssachen sowie entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen nach den §§ 151, 186 und 269 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) Betreuungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach den §§ 271 und 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

- Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- d) Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie unternehmensrechtlichen Verfahren nach den §§ 374 und 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - e) Verfahren nach der Insolvenzordnung,
 - f) (weggefallen)
 - g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) und nach Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
 - h) Verfahren nach der Schiffsfahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
3. die in den §§ 20 bis 24a, 25 und 25a dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) in Verfahren nach der Zivilprozessordnung und dem Mieterschutzgesetz,
 - b) in Festsetzungsverfahren,
 - c) des Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren,
 - d) in Verfahren vor dem Patentgericht,
 - e) auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen,
 - f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe,
 - g) auf dem Gebiet der Familiensachen,
 - h) in Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. die in den §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) im internationalen Rechtsverkehr,
 - b) in Hinterlegungssachen,
 - c) der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmittel

Zivilprozessordnung

Buch 2 Verfahren im ersten Rechtzug

Abschnitt 1 Verfahren vor den Landgerichten

Titel 5 Prozesskosten

§ 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

(1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen

oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

(3) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1, 2 gehören auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.

§ 99 Anfechtung von Kostenentscheidungen

(1) Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

Titel 8

Beweis durch Sachverständige

§ 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

(3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

(4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

(5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

FamGKG

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften

§ 45 Bestimmte Kindschaftssachen

- (1) In einer Kindschaftssache, die
1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
 2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft oder
 3. die Kindesherausgabe betrifft, beträgt der Verfahrenswert 3 000 Euro.
- (2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.
- (3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

JVEG

Abschnitt 3 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

§ 8 Grundsatz der Vergütung

- (1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung
1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
 2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
 3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
 4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).
- (2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.
- (3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.
- (4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

§ 9 Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher

(1) Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro
1	50
2	55
3	60
4	65
5	70
6	75
7	80
8	85
9	90
10	95
M 1	50
M 2	60
M 3	85

Die Zuordnung der Leistungen zu einer Honorargruppe bestimmt sich nach der Anlage 1. Wird die Leistung auf einem Sachgebiet erbracht, das in keiner Honorargruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen; dies gilt entsprechend, wenn ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einen Gegenstand betrifft, der in keiner Honorargruppe genannt wird. Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten oder betrifft das medi-

zinische oder psychologische Gutachten mehrere Gegenstände und sind die Sachgebiete oder Gegenstände verschiedenen Honorargruppen zugeordnet, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen; jedoch gilt Satz 3 entsprechend, wenn dies mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. § 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(2) Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Insolvenzordnung beträgt das Honorar des Sachverständigen abweichend von Absatz 1 für jede Stunde 65 Euro.

(3) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55 Euro. Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung in Höhe von höchstens 55 Euro, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

RVG

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1 000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
über 500 000	50 000	150

FGG

§ 20a

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Gegen die Auslagenentscheidung nach § 13a Abs. 2 findet jedoch die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen, des Dritten oder der Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde den Antrag auf eine Unterbringungsmaß-

nahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gestellt hat, statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Euro übersteigt.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Euro übersteigt.

StGB

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen,

steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgegeben ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgegeben ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Links und Literatur zur Praxis

Einige Beispiele für Internetadressen lokaler Arbeitskreise der Beteiligten am familiengerichtlichen Verfahren

	Internetadresse	Literatur
Arbeitskreis Trennung Scheidung im Landkreis Cochem-Zell (RLP)	www.ak-cochem.de	Traudl Fuchsle-Voigt Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung*
Münchener Modell (Bay)	www.muenchener.anwaltverein.de > Muenchener_Modell.htm	Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Münchener Modell)
Warendorfer Praxis (NRW)	http://www.kreis-warendorf.de/w1/17226.0.html?&tx_jppageteaser_pi1[backid]=1509	Andreas Hornung, Wolfgang Rütting: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz – Die Warendorfer Praxis – In Jugendhilfe aktuell, 2-2009, 2-10
Hannoversche FamilienPraxis Zusammenwirken im Familienkonflikt (NS)	www.hannfampraxis.de	Hannoversche FamilienPraxis - Zusammenwirken im Familienkonflikt Stand 12.05.2009
AK Trennung, Scheidung Simmern	www.akts-simmern.de	
Arbeitsgruppe Kooperation Jugendamt-Familiengericht Berlin	www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/familien-engerichte.html	Empfehlungen zur Zusammenarbeit Zwischen den Familiengerichten bei den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/ Weißensee, dem Kammergericht Und den Jugendämtern der Bezirke bei der ‚Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i. V.m. § 49a FGG

Empfehlungen und Anregungen von anderer Seite		
	Internetadresse	Literatur
Niedersächsisches Justizministerium und Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	www.soziales.niedersachsen.de > Jugend und Familie > Termine und Veranstaltungen	Zusammenarbeit der Professionen im familiengerichtlichen Verfahren. Dokumentation der Fachtagungen in Oldenburg, Lüneburg, Braunschweig und Hannover
Landesjugendhilfeausschuss Thüringen	http://www.ljrth.de/wDeutschsch/download/ljha/beschluesse/2010/16-10-Anlage.pdf	Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 03.03.2008 - Beschluss- Reg. Nr. 111/08 Zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2013-09.pdf	Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren vom 10. März 2010
Ständige Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.	In Bälde unter http://www.dijuF.de	Zur Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollen-gestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz (im Druck)

Zum weiterlesen				
Autor	Titel	Verlag und weitere Angaben	Bemerkungen, Internetadresse	
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik	Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren. Tagungsbericht		http://fachtagungen-jugendhilfe.de/	
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik	Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren Fachtagung, Berlin, 01.-02.10.2009 Literatur		http://fachtagungen-jugendhilfe.de/	
Münder, Johannes/ Mutke, Barbara/ Schone, Reinhold	Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren	Juventa (Münster) 2000. 384 Seiten. ISBN : 978-3-7799-1831-8 25,00 EUR. Reihe : Reihe Votum		
Esther Rosenboom:	Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB. Eine qualitative Untersuchung.	Gieseking Verlag (Bielefeld) 2006. 232 Seiten. ISBN 978-3-7694-0997-0. 58,00 EUR. Reihe: Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht - Band 235.		

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover